

Inhalt

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Allgemeinverfügung über das **Offenhalten von Verkaufsstellen
an Sonntagen** im ersten Halbjahr 2026 67

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Allgemeine Verfügung über die **Aktenordnung
des Landes Berlin** (Aktenordnung - AktO) 68

Verwaltungsvorschrift zur **elektronischen Aktenführung**
bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin 68

Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt

Förderrichtlinie GründachPLUS 70

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Gebühr für **Prüfingenieurinnen und Prüfingenieure
für Standsicherheit** 87

Liste der **Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure** 87

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

Rahmengeschäftsordnung für die **Steuerungsgremien
Psychiatrie und Suchthilfe** in den Berliner Bezirken 88

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Satzung über die **Nutzung der Einrichtungen**
der Berliner Bäder-Betriebe (Nutzungssatzung) 93

Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin)

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2026 105

Der Präsident des Landgerichts Berlin II

Ungültigkeitserklärung eines Notarsiegels 112

Polizei Berlin

Sichergestellte Gegenstände 112-114

Polizei Berlin

Öffentliche Zustellung 113

Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)

Finanzordnung für den Rundfunk Berlin-Brandenburg 115

Bezirksämter 125

Stellenausschreibungen 131

Gerichte 145

Nicht amtlicher Teil 146

Die amtliche Veröffentlichung des Amtsblattes für Berlin erfolgt in der Druckfassung.

Impressum

Herausgeber:
Landesverwaltungsamt Berlin

Redaktion und Vertrieb:
Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -
Fehrbelliner Platz 1
10707 Berlin

Telefon: 030 90139-6221

E-Mail: amtsblatt@lvwa.berlin.de

Internet/Intranet: <http://amtsblatt.berlin.de>

Druck und Versand:
IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115
10713 Berlin

Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration,
Vielfalt und Antidiskriminierung

Allgemeinverfügung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonntagen im ersten Halbjahr 2026

Bekanntmachung vom 18. Dezember 2025

ASGIVA IIE3-4464-5.8-2026AllgV-01

Telefon: 9028-1680 oder 9028-0, intern 928-1680

Gemäß § 6 Absatz 1 Satz 1 und 2 des Berliner Ladenöffnungsgesetzes (BerLadÖffG) vom 14. November 2006 (GVBl. S. 1045), das zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Oktober 2010 (GVBl. S. 467) geändert worden ist, wird abweichend von § 3 Absatz 2 BerLadÖffG die Öffnung von Verkaufsstellen im ersten Halbjahr 2026 wie folgt festgelegt:

1. Im öffentlichen Interesse dürfen Verkaufsstellen ausnahmsweise am Sonntag,
 - a) den **25. Januar 2026** zum 100-jährigen Jubiläum der Internationalen Grünen Woche,
 - b) den **21. Juni 2026** zur Fête de la Musiquein der Zeit **von 13 bis 20 Uhr** das Anbieten von Waren geöffnet sein. Entsprechendes gilt für das Anbieten von Waren mit mobilen Verkaufsständen.
2. Diese Allgemeinverfügung gilt am Tage nach ihrer Veröffentlichung durch Aushang im Foyer des Dienstgebäudes der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (SenASGIVA), Oranienstraße 106, 10969 Berlin, als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird darüber hinaus unter:
<https://www.berlin.de/sen/arbeit/>
und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.
3. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet. Eine Anfechtungsklage hat somit keine aufschiebende Wirkung.

Diese Allgemeinverfügung und deren Begründung kann im Dienstgebäude der Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung, im Referat II E, Oranienstraße 106, 10969 Berlin, montags bis freitags von 10 bis 15 Uhr eingesehen werden. Um vorherige Anmeldung per E-Mail unter: sozialer.arbeitsschutz@senasgiva.berlin.de wird gebeten.

Hinweise

- Mit der Sonderregelung ist keine Pflicht zur Offenhaltung der Verkaufsstellen verbunden. Sie gibt dem Einzelhandel lediglich die Möglichkeit zur Sonntagsöffnung.
- Die Verkaufsstellen nach § 6 Absatz 3 BerLadÖffG dürfen nicht an zwei aufeinanderfolgenden und nur an insgesamt zwei Sonn- oder Feiertagen pro Monat öffnen. Verkaufsstellen, die von den Möglichkeiten dieser Allgemeinverfügung Gebrauch machen, dürfen nicht an den davor oder danach liegenden Sonn- oder Feiertagen auf Grund besonderer Ereignisse nach § 6 Absatz 2 BerLadÖffG öffnen.
- Durch diese Ausnahmegewilligung werden die tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt.
- Sofern Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer beschäftigt werden, ist § 7 BerLadÖffG zu beachten.

- Weitergehenden Vorschriften zum Schutz der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in anderen Gesetzen ist ebenfalls Rechnung zu tragen (zum Beispiel mutterschutzrechtliche und jugendarbeitsschutzrechtliche Bestimmungen).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist die Klage vor dem Verwaltungsgericht Berlin zulässig. Sie ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheides bei dem Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten oder in elektronischer Form einzulegen. Die elektronische Form wird durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments gewährt, das für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet ist und mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen ist oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übertragungsweg eingereicht wird (vergleiche hierzu: www.berlin.de/erv). Die Klage ist gegen das Land Berlin, vertreten durch die Senatsverwaltung für Arbeit, Soziales, Gleichstellung, Integration, Vielfalt und Antidiskriminierung (Oranienstraße 106, 10969 Berlin) zu richten.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann gemäß § 80 Absatz 5 VwGO ein Antrag auf Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung beim Verwaltungsgericht Berlin, Kirchstraße 7, 10557 Berlin, gestellt werden.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Allgemeine Verfügung über die Aktenordnung des Landes Berlin (Aktenordnung - AktO)

Bekanntmachung vom 19. Dezember 2025

JustV ZS B 13

Telefon: 9013-3018 oder 9013-0, intern 913-3018

Die Aktenordnung für die Gerichte der ordentlichen Gerichtsbarkeit und Staatsanwaltschaften (AktO) wird in der neuen Fassung (Stand: 1. Januar 2026) zum 1. Januar 2026 in Kraft gesetzt.

Gleichzeitig tritt die Allgemeine Verfügung über die Aktenordnung des Landes Berlin (Aktenordnung - AktO) vom 18. Dezember 2024 (ABl. 2025, S. 45) außer Kraft.

Senatsverwaltung für Justiz und Verbraucherschutz

Verwaltungsvorschrift zur elektronischen Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin

Bekanntmachung vom 23. Dezember 2025

JustV II D 11/Az. 1511-0001/2014

Telefon: 9013-3271 oder 9013-0, intern 913-3271

I.

Auf Grund von § 1 Absatz 1 der eAkten-Verordnung Justiz vom 23. Dezember 2025 (GVBl. S. 663) werden bei den in der Anlage 1 zur eAkten-Verordnung Justiz genannten Gerichten in den nachfolgend genannten Spruchkörpern, Abteilungen oder Verfahren bis zu dem genannten Zeitpunkt die Akten in Papierform angelegt sowie von anderer Stelle übermittelten elektronischen Akten in Papierform geführt oder in Papierform weitergeführt:

Nummer	Gericht	Spruchkörper, Abteilungen oder Verfahren	Datum
1	Amtsgericht Charlottenburg	Sämtliche Abteilungen für Mobiliar-vollstreckungssachen	31.12.2026
2	Amtsgericht Köpenick	Sämtliche Abteilungen für Nach-lasssachen Sämtliche Abteilungen für Mobiliar-vollstreckungssachen	22.03.2026 31.12.2026
3	Amtsgericht Kreuzberg	Sämtliche Abteilungen für Nach-lasssachen Sämtliche Abteilungen für Mobiliar-vollstreckungssachen	18.01.2026 31.12.2026
4	Amtsgericht Lichtenberg	Sämtliche Abteilungen für Nach-lasssachen Sämtliche Abteilungen für Mobiliar-vollstreckungssachen	22.03.2026 31.12.2026
5	Amtsgericht Mitte	Sämtliche Abteilungen für Mobiliar-vollstreckungssachen	31.12.2026
6	Amtsgericht Neukölln	Sämtliche Abteilungen für Nach-lasssachen Sämtliche Abteilungen für Mobiliar-vollstreckungssachen	18.01.2026 31.12.2026
7	Amtsgericht Pankow	Sämtliche Abteilungen für Nach-lasssachen Sämtliche Abteilungen für Mobiliar-vollstreckungssachen	22.03.2026 31.12.2026
8	Amtsgericht Schöneberg	Sämtliche Abteilungen für Nach-lasssachen Sämtliche Abteilungen für Mobiliar-vollstreckungssachen	22.03.2026 31.12.2026
9	Amtsgericht Spandau	Sämtliche Abteilungen für Mobiliar-vollstreckungssachen	31.12.2026
10	Amtsgericht Wedding	Sämtliche Abteilungen für Nach-lasssachen Sämtliche Abteilungen für Mobiliar-vollstreckungssachen	18.01.2026 31.12.2026
11	Amtsgericht Tiergarten	Abteilungen 210, 211, 381, 382, 383, 384, 385, 386, 387 für Ver-fahren nach dem ASOG Bln, BPolG und BKAG sowie Freiheits-entziehungen und Durchsuchun-gen nach ausländerrechtlichen Vorschriften	04.01.2026

II.

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 1. Januar 2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsvorschrift zur elektronische Aktenführung bei den Gerichten und Staatsanwaltschaften im Land Berlin vom 13. November 2025 (ABl. S. 3124) außer Kraft.

Förderrichtlinie GründachPLUS

Bekanntmachung vom 9. Januar 2026

MVKU III C 1-5

Telefon: 9025-1632 oder 9025-0, intern 925-1632

- 1 - Zielsetzung
- 2 - Rechtsgrundlagen
 - 2.1 - Europäisches Wettbewerbsrecht
 - 2.2 - Kumulierung von Fördermitteln
- 3 - Antragsberechtigte
- 4 - Förderung
 - 4.1 - Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung
 - 4.1.1 - Förderung von Dachbegrünung
 - 4.1.1.1 - Förderfähige Maßnahmen bei der Begrünung von Dächern
 - 4.1.1.2 - Art und Umfang der Förderung bei der Begrünung von Dächern
 - 4.1.2 - Förderung der Fassadenbegrünung
 - 4.1.2.1 - Förderfähige Maßnahmen bei der Begrünung von Fassaden
 - 4.1.2.2 - Art und Umfang der Förderung bei der Begrünung von Fassaden
 - 4.1.3 - Förderung der Kombination von Dach- und Fassadenbegrünung
- 5 - Fördervoraussetzungen und sonstige Zuwendungsbestimmungen
- 6 - Antragstellung
 - 6.1 - Prozess der Antragsstellung
 - 6.2 - Auszahlung und Verwendungsnachweis
 - 6.2.1 - Auszahlung
 - 6.2.2 - Prüfung des Verwendungsnachweises
 - 6.3 - Zweckbindungsfrist
 - 6.4 - Rückerstattung
- 7 - Sonstiges
- 8 - Geltungsdauer
- 9 - Schlussbestimmung
- 10 - Anhang
- 1 - Zielsetzung**

Berlin ist eine der grünsten Metropolen weltweit. Das ist einer der wichtigsten Gründe für die hohe Lebens- und Aufenthaltsqualität sowohl für die Menschen, die hier wohnen und arbeiten, als auch für die, die hier vorübergehend als Besucherinnen und Besucher der Stadt sind. Der Berliner Senat hat sich zum Ziel gesetzt, diese Lebensqualität zu sichern und zu erhöhen. Die Charta für das Berliner Stadtgrün gibt dafür den strategischen Ansatz vor, das Berliner Stadtgrün resilient und zukunftsfähig zu gestalten, das heißt auch mit den Herausforderungen des Klimawandels, mit dem Verlust der Biodiversität oder der zunehmenden Dichte in einer wachsenden Stadt umzugehen. Begrünte Dächer und Fassaden können hierzu einen hohen Beitrag leisten, denn sie steigern die Lebensqualität in der Stadt auf vielfältige Weise:

Dabei sind der Rückhalt von Regenwasser, die Abmilderung der Auswirkungen von Extremwetterereignissen (zum Beispiel Starkregen), die Verbesserung der Luftqualität, Erholungsfunktion für die Bewohnerinnen und Bewohner dicht bebauter Quartiere sowie Lebensraum für Insekten, Vögel und Pflanzen nur einige Vorteile von begrünten Dächern. Ein begrüntes Dach speichert Regenwasser, verzögert und reduziert

den Abfluss und erhöht die Verdunstung. Mit dem so reduzierten Regenabfluss eines Gründaches kann eine Reduzierung der Niederschlagswassergebühr verbunden sein, siehe hierzu: <https://www.bwb.de/de/assets/downloads/bwb-niederschlagswasser-gebuehrenminderung.pdf> Es ist Sache des Antragstellers, die hierfür erforderliche Meldung bei den Berliner Wasserbetrieben vorzunehmen.

Begrünte Fassaden sind zudem wichtige Räume für die urbane Biodiversität und den Wasserkreislauf. Darüber hinaus haben sie eine Kühlleistung sowohl nach außen als auch für die Innenräume des Gebäudes. Auch bieten sie, je nach Pflanzenauswahl eine saisonale Verschattung im Sommer und eine zusätzliche Dämmung im Winter. Grünfassaden wirken wie Klimaanlage und können diese sogar ersetzen. Begrünte Gebäude haben ihre eigene besondere Ästhetik, prägen mit ihrem unverwechselbaren Charakter das Stadtbild und wirken positiv auf das psychische Wohlbefinden.

Vor allem im Hinblick auf die zunehmende Flächenkonkurrenz stellen die Gründächer und -fassaden ein erhebliches Potenzial dar, um Berlin grüner zu machen, um neue Freiräume zu schaffen, um die wachsende Stadt von negativen Wirkungen auf das Stadtklima und die Umwelt zu entkoppeln und die Biodiversität zu steigern. Die zweite Ebene in der Stadt ist ein großes Flächenpotenzial, das mit Gebäudebegrünung aktiviert werden soll.

Das Land Berlin unterstützt dies und bietet dafür das Berliner Programm „Gründach-PLUS“ zur Förderung der Gebäudebegrünung auf Bestandsgebäuden¹ an.

Ziel dieses Programms ist es nicht nur, die Fläche und Anzahl von begrünten Dächern und Fassaden zu steigern. Es gilt auch, gute und beispielgebende Projekte zu fördern, die aufzeigen, wie eine Dach- und auch eine Fassadenbegrünung unter schwierigen Bedingungen, zum Beispiel limitierenden Statik und Dachneigungen bei Bestandsgebäuden, sowie unter Beachtung des Denkmalschutzes, der Wärmedämmung und der Biodiversität und gegebenenfalls in Kombination mit einer Solaranlage gelingen kann.

2 - Rechtsgrundlagen

Die Förderung erfolgt nach Maßgabe dieser Richtlinie, auf Grundlage der § 23 und § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO)², der dazu erlassenen Ausführungsvorschriften und den Allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P)³ sowie dem Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz (BerlAVG)⁴ in den jeweils geltenden Fassungen.

Ein Anspruch auf Gewährung der Zuwendung besteht nicht. Über die Gewährung von Zuwendungen und die im Einzelfall maßgeblichen Regelungen im Zuwendungsbescheid (zum Beispiel Höhe der Förderung, Auflagen) entscheidet die bewilligende Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen und im Rahmen zur Verfügung stehender Haushaltsmittel auf Grundlage dieser Richtlinie.

Die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt (SenMVKU) hat die IBB Business Team GmbH (IBT), eine 100 %ige Tochtergesellschaft der Investitionsbank Berlin (IBB) Unternehmensverwaltung, der Trägerin der Investitionsbank Berlin, mit der Durchführung (Antragstellung, Erlassen von Bescheiden, Auszahlung,) der Fördermaßnahme gemäß dieser Richtlinie beauftragt.

2.1 - Europäisches Wettbewerbsrecht

Für Unternehmen, die dem Europäischen Wettbewerbsrecht unterliegen, gilt:

Sofern es sich bei den Begünstigten um Unternehmen im beihilferechtlichen Sinn handelt und die weiteren Voraussetzungen einer Beihilfe nach Artikel 107 Absatz 1

1 Bestandsgebäude im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Gebäude, die älter als drei Jahre nach Bezug sind und die sich innerhalb der Förderkulisse befinden.

2 Landeshaushaltsordnung in der Fassung vom 30. Januar 2009 (GVBl. S. 31, S. 486), die zuletzt durch Gesetz vom 2. Dezember 2024 (GVBl. S. 602) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung

3 Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung, Anlage 2 der Ausführungsvorschriften zu § 44 der Landeshaushaltsordnung Berlin (AV zu LHO) in der Fassung 07/2025, Fin 320 A. Allgemeine Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (07/2025)

4 Berliner Ausschreibungs- und Vergabegesetz vom 22. April 2020 (GVBl. S. 276), in der jeweils geltenden Fassung

AEUV⁵ vorliegen, wird die Förderung auf der Grundlage der De-minimis-VO⁶ oder der AGVO⁷ gewährt.

Die in diesen Verordnungen genannten Voraussetzungen müssen für die Gewährung der Zuwendung gegeben sein. Insbesondere dürfen De-minimis-Beihilfen innerhalb eines fließenden Zeitraumes von drei Jahren ab Prüfung den Betrag von 300 000 Euro nicht überschreiten.

Daher ist von den Antragsberechtigten eine De-minimis-Erklärung auszufüllen, die den Antragsunterlagen beizufügen ist.

Soweit es sich bei der Zuwendung nicht um eine Förderung auf Grundlage der De-minimis-VO handelt, muss im beihilferelevanten Bereich die Zuwendung auf Grundlage der AGVO nach Maßgabe der dort festgelegten Voraussetzungen gewährt werden. Insbesondere sind die allgemeinen Anmeldeschwellen (Artikel 4 AGVO), die Berechnungsregeln zur Beihilfenintensität und den beihilfefähigen Kosten (Artikel 7 AGVO) und die Kumulierungsregeln (Artikel 8 AGVO) zu beachten.

Die Höhe der Zuwendung im Einzelfall richtet sich nach den jeweils einschlägigen Regelungen über die beihilfefähigen Kosten und die zulässige Beihilfehöchstintensität der jeweils anzuwendenden Artikel der AGVO.

Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100 000 Euro werden gesondert auf einer ausführlichen Beihilfe-Webseite veröffentlicht (vergleiche Artikel 9 AGVO).

Kleine und mittlere Unternehmen oder „KMU“ im Sinne dieser Förderrichtlinie sind Unternehmen, die die Voraussetzungen des Anhangs I der AGVO erfüllen.

Es gelten die Allgemeinen Nebenbestimmungen zur Projektförderung (ANBest-P), soweit nicht in Förderrichtlinie oder Zuwendungsbescheid Abweichungen zugelassen worden sind.

2.2 - Kumulierung von Fördermitteln

Die Inanspruchnahme ergänzender Mittel aus anderen staatlichen Förderprogrammen ist unter Beachtung des EU-Beihilferechts möglich, sofern dort nicht andere Regelungen vorgesehen sind. Eine Doppelförderung ist genauso ausgeschlossen, wie die Substitution von Mitteln aus anderen Förderprogrammen.

3 - Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind

- Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer
- sonstige Verfügungsberechtigte wie Erbbauberechtigte
- Initiativgruppen, Interessengruppen, Vereine, Begegnungsstätten, Seniorenheime und so weiter (mit Erlaubnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise der Verfügungsberechtigten)

4 - Förderung

GründachPLUS	Förderung Dach- und Fassadenbegrünung
Antragsberechtigte	Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer; sonstige Verfügungsberechtigte wie Erbbauberechtigte; Initiativgruppen, Interessengruppen, Vereine, Begegnungsstätten, Seniorenheime und so weiter (mit Erlaubnis der Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer beziehungsweise der Verfügungsberechtigten)
Verbindliche Förderkulissee	ja
Art der Gebäude	Bestand

5 Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (konsolidierte Fassung), ABl. C 202 vom 7. Juni 2016, S. 47, in der jeweils geltenden Fassung

6 Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen, ABl. L 2023/2831 vom 15. Dezember 2023

7 Verordnung (EU) Nummer 651/2014 (AGVO), zuletzt geändert durch die Verordnung (EU) 2023/1315 der Kommission vom 23. Juni 2023 zur Änderung der Verordnung (EU) Nummer 651/2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, ABl. L 167 vom 30. Juni 2023, S. 1

GründachPLUS	Förderung Dach- und Fassadenbegrünung
Mindestvegetationsfläche	Dach: 100 m ² Fassade: bodengebunden: 50 m ² wandgebunden: 10 m ²
Vegetationstragschicht	Dach: mindestens 10 cm im Flächendurchschnitt
Fertigstellungspflege	erforderlich
Art der Finanzierung	Projektförderung, Anteilsfinanzierung
Förderhöhe	Dach je nach Höhe der Vegetationstragschicht: 10 cm: bis zu maximal 95 Euro/m ² 11 bis 25 cm: bis zu maximal 120 Euro/m ² ab 26 cm: bis zu maximal 180 Euro/m ² Fassade: 50 % der förderfähigen Kosten Kombi: Fassade + Dach: 60 % der förderfähigen Kosten
Förderung von Planungskosten	Dach oder Fassade: 75 %, maximal 15 000 Euro Kombi Fassade mit Dach: 85 %, maximal 34 000 Euro
Zusätzliche Förderatbestände	keine
Entscheidung durch einen Förderausschuss	nein
Zweckbindungsfrist	10 Jahre ab Fertigstellung

4.1 - Förderung von Dach- und Fassadenbegrünung

Die Förderung von begrünten Dächern und begrünten Fassaden kann einzeln oder auch als Kombination beantragt werden. Eine Kombination von Dach- und Fassadenbegrünung wird mit einer höheren Förderquote gefördert.

Die Förderung umfasst die Dach- und Fassadenbegrünung auf Bestandsgebäuden, die älter als drei Jahre nach Bezug sind und die sich innerhalb der Förderkulisse befinden. Es wird nur die Neuschaffung eines Gründachs oder einer neuen Fassadenbegrünung gefördert, nicht aber die Sanierung eines bereits existierenden Gründachs oder einer vorhandenen Grünfassade.

Diese Förderkulisse konzentriert sich auf die Stadträume, die hinsichtlich der Grünversorgung besonders schlecht ausgestattet und in denen die bioklimatische Situation, insbesondere Hitze und Luftverschmutzung besonders hoch sind, wo ein besonderer Bedarf zur Rückhaltung von Regenwasser besteht, um die Mischkanalisation zu entlasten und die einen niedrigen Sozialstandard aufweisen. Die stadträumliche Darstellung dieser fünf Kriterien führt zu der Förderkulisse von hochverdichteten Stadtquartieren, in denen die Wirkungen und die Funktionen von Dach- und Fassadenbegrünung dringend benötigt werden. Zur besseren Handhabung werden diese Berliner Stadtgebiete innerhalb der Förderkulisse durch Postleitzahlen beschrieben (siehe **Anhang 1** „Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets“ mit einer Liste der Postleitzahlen sowie einen Übersichtsplan mit den erfassten Postleitzahlengebieten).

4.1.1 - Förderung von Dachbegrünung

Gefördert werden Dächer von Wohn-, Büro- und Gewerbebauten, einschließlich der Dächer von Tiefgaragen, solange eine Mindestgröße von 100 m² Vegetationsfläche entsteht.

Die förderfähige Fläche ist die Dachfläche abzüglich aller Zugänge, Belichtungsöffnungen, Öffnungen zur Be- und Entlüftung und weitere Anlagen der Haustechnik, die unabhängig der Dachbegrünung auf der Dachfläche anzufinden sind. Angestrebt werden vollflächige Dachbegrünungen, die Unterteilung größerer Dachflächen von mehr als 500 m² in Teilflächen ist möglich.

Bautechnische Erfordernisse, die in Verbindung mit der Dachbegrünung stehen, werden nicht abgezogen, sind also förderfähig. Dazu gehören Brandschutzmaßnahmen, Einrichtungen zur Absturzsicherung, Schutzstreifen und Be- und Entwässerungseinrichtungen. Freiraumnutzungen auf dem Dach (zum Beispiel Terrassen, Gemeinschafts- und Sportflächen) schließen die Förderfähigkeit nicht aus, solange mindestens 75 % der förderfähigen Fläche begrünt ist (siehe **Anhang 2** „Modellrechnung anhand eines Beispieldaches“).

Anforderungen an den Aufbau der Vegetationsflächen: Extensiv- und Intensivbegrünungen werden ausschließlich in mehrschichtiger Bauweise gefördert. Die Vegetationstragschicht muss bei einer extensiven Begrünung im Durchschnitt auf der förderfähigen Fläche 10 cm, aber mindestens 8 cm betragen - bei einer intensiven Begrünung deutlich darüber (ab 12 cm).

Bei der Bemessung des Schichtaufbaus sind die lokalen Standortbedingungen sowie die anvisierten Ziele und Wirkungen der Dachbegrünung im Hinblick auf Wasserrückhaltung, klimatische Wirkung, ökologische Qualität unter dem Aspekt der Biodiversität, die Erholungsfunktion unter anderem zu berücksichtigen. Von besonderer Bedeutung sind Funktion und Wirkung von Gründächern für das dezentrale Regenwassermanagement, wie zum Beispiel bei der Verringerung des Abflusses aus Niederschlägen, der für Pflanzen verfügbaren Speicherung des zurückgehaltenen Niederschlagswassers und bei der Verzögerung des Abflusses von Überschusswasser. Auch ein Wasseranstau und die temporäre Speicherung von Niederschlagswasser (beispielsweise durch die Anlage eines Retentionsdachs) können sinnvoll sein. Weiterhin sollte insbesondere bei Intensivbegrünungen die Möglichkeit einer Zusatzbewässerung vorgesehen werden. Die Schaffung von vielfältigen Flächen und Lebensräumen für Flora und Fauna und eine bedarfsgerechte Pflege zur Gewährung der langfristigen Funktionsfähigkeit sind wichtige, zu berücksichtigende Aspekte bei der Planung und Umsetzung der Dachbegrünung.

Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, beispielsweise Normen wie DIN und die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Dachbegrünungen der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL Dachbegrünungsrichtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

Fertigstellungspflege: Die Durchführung einer Fertigstellungspflege gemäß den FLL Dachbegrünungsrichtlinien durch ein Fachunternehmen ist verbindlicher Bestandteil des Förderprojekts. Die Fertigstellungspflege umfasst 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung/Aussaart.

4.1.1.1 - Förderfähige Maßnahmen bei der Begrünung von Dächern

Im Rahmen des Programms werden folgende Maßnahmen auf dem Dach ab der Oberkante der Dachabdichtung anteilig gefördert. Dabei ist zu beachten, dass nur die Maßnahmen als förderfähig anerkannt werden können, die zweifelsfrei der Erstellung des Gründachs zugeordnet werden können.

- Aufbau der Vegetationsflächen inklusive Durchwurzelungsschutz, Gleit-, Trenn- und Schutzlagen, Dränschicht, Filterschicht und einer im Flächendurchschnitt 10 cm, aber mindestens 8 cm starken Vegetationstragschicht
- Ansaaten oder Pflanzungen
- Fertigstellungspflege
- Maßnahmen zur Erhöhung der Abflussverzögerung (Speicher, Retention- und Steuerungselemente)
- Maßnahmen zur Bewässerung bei Intensivbegrünungen, zum Beispiel Gärten, Urban Gardening
- Absturzsicherungen - es ist nur die Absturzsicherung förderfähig, die für die fachgerechte Pflege des Gründachs notwendig ist (siehe auch Nummer 4.1.1.2 dieser Richtlinie)
- Rand- und Sicherheitsstreifen bei An- und Abschlüssen einschließlich Einfassungen
- Schichtenaufbau und Substratverlegung zur Gewährleistung der Qualität des Gründachs zur Kombination mit einem Solardach (siehe auch Nummer 4.1.1.2. dieser Richtlinie)
- Planung, Bauleitung und Beratung für das Gründach (siehe auch Nummer 4.1.1.2 dieser Richtlinie)

Ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- Dachbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (zum Beispiel Festsetzungen in Bebauungsplänen, Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung, Berliner Bauordnung)
- Dachbegrünungen auf Neubauten

- Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend beziehungsweise nicht sinnvoll sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.
- Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Sanierung vorhandener Gründächer
- Aufwändige gärtnerische Anlagen, Skulpturen, Brunnen, Dekorationen, Mobiliar, Ausrüstungsgegenstände und Ähnliches
- Anlagen der Solarthermie und Photovoltaik, inklusive Haus- und Anlagentechnik, wie Leitungen, Speicher, Wechselrichter und so weiter. Eine Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen ist zulässig und ausdrücklich erwünscht.
- Ist beim Ausbau von Dachgeschossen (Ausbau beziehungsweise Aufstockung) von Bestandsgebäuden eine Dachbegrünung vorgesehen, so ist diese aus diesem Programm förderfähig, soweit sie nicht im Rahmen der Baugenehmigung festgesetzt worden ist.

4.1.1.2 - Art und Umfang der Förderung bei der Begrünung von Dächern

Es wird einmalig pro Gebäude im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Herstellung des Gründachs (Herstellungskosten inklusive Fertigstellungspflege) als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Herstellungskosten werden grundsätzlich in Höhe der Bruttokosten gefördert; bei Antragstellenden, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, erfolgt die Förderung in Höhe der Nettokosten.

Vegetationstragschicht

Die Förderung richtet sich nach der Höhe der Vegetationstragschicht (inklusive der förderfähigen Kosten für Material und Ausführungsarbeiten):

Die Untergrenze ist eine Vegetationstragschicht im Flächendurchschnitt von 10 cm, mindestens ab 8 cm. Gefördert werden die förderfähigen Herstellungskosten des Gründachs bis zu maximal 95 Euro/m² bezogen auf die förderfähige Dachfläche.

Für eine Höhe der Vegetationstragschicht von 11 cm bis 25 cm werden die förderfähigen Herstellungskosten des Gründachs bis zu maximal 120 Euro/m² bezogen auf die förderfähige Dachfläche, bezuschusst.

Ab einer Höhe von 26 cm der Vegetationstragschicht werden die förderfähigen Herstellungskosten des Gründachs bis zu maximal 180 Euro/m² bezogen auf förderfähige Dachfläche, bezuschusst.

Absturzsicherung

Es kann nur die Absturzsicherung im Rahmen der vorgenannten Herstellungskosten für das Gründach gefördert werden, die für eine fachgerechte Pflege notwendig ist. Bezuschusst werden die förderfähigen Kosten des Absturzsicherungssystems von Anschlagpunkten bis zu maximal mit 5 Euro/m² bezogen auf die förderfähige Dachfläche.

Biodiversitätsgründach

Unter einem Biodiversitätsgründach ist eine Dachbegrünung mit hoher Struktur- und Pflanzenvielfalt zu verstehen, um Flora und Fauna zu ermöglichen, (das heißt vorrangig wirbellosen Tierarten wie Insekten und Boden bewohnenden Kleintieren, aber auch verschiedenen Vogelarten), neue Lebensräume zu erschließen und damit die Artenvielfalt zu fördern. Die Strukturvielfalt eines Biodiversitätsdachs ist zum Beispiel gekennzeichnet durch unterschiedliche Substratstärke und -qualitäten (stellenweise sandig, lehmig), temporäre Wasserflächen, Totholz und Nisthilfen für Insekten, Vögel und Fledermäuse. Eine wesentliche Voraussetzung für die spontane Besiedlung von Biodiversitätsgründächern durch (wirbellose) Tierarten ist die Verwendung von natürlich in Mitteleuropa vorkommenden Pflanzenarten, die an die wechselnden extremen Verhältnisse auf Gründächern angepasst sind.

Es wird empfohlen, Dächer arten- und strukturreich zu begrünen - vorzugsweise mit insektenfreundlichen Wildstauden und Saatgut gebietseigener Herkunft, um die biologische Vielfalt in Berlin zu erhalten und zu stärken.

Details dazu können zum Beispiel der Broschüre „Biodiversitätsgründach - Grundlagen, Planungshilfen, Praxisbeispiele“ des Bundesverbands GebäudeGrün e. V. (Stand 13. März 2020) entnommen werden.

Die Förderung eines solchen Biodiversitäts Gründachs ist ausdrücklich erwünscht. Die Teilflächen, die nachweislich als Biodiversitäts Gründach realisiert werden sollen, erhalten bis zu maximal 7,50 Euro/m² Aufschlag, wenn in der Planung ein entsprechendes Konzept vorgelegt wird.

Kombination von Grün- und Solardach

Bei der Kombination von Dachbegrünung und Solaranlagen sind eventuelle Mehrkosten, die sich zum Beispiel durch einen Mehraufwand beim Schichtenaufbau, der Substratverlegung durch die Aufständigung für die Solaranlage und durch die Aufständigung selbst ergeben können, förderfähig und sind den zuvor genannten Herstellungskosten zuzuschlagen. Es können bis zu maximal 40 Euro/m² als Zusatzkosten für die Solarfläche anerkannt werden, die für die Kombination von Dachbegrünung und Solaranlage vorgesehen ist.

Dabei ist zu beachten, dass diese Fläche, die durch die Solaranlage abgedeckt beziehungsweise verschattet wird, nachweislich die Vegetationsqualität eines extensiven Gründachs erfüllen muss, zum Beispiel durch Herstellernachweis (wie zum Beispiel durchgezogene Drainschicht, Mehrschichtaufbau, entsprechendes Saatgut) und einen Mindestabstand Oberkante Substrat zu Unterkante der Solarmodule von 20 bis 30 cm und Reihenabstände der Solarmodule von mindestens 50 bis 80 cm gegeben sein müssen, um eine Pflege durchführen und auch um einen typischen Pflanzenwuchs zulassen zu können (siehe auch Fachinformation „Solar-Gründach“ des Bundesverbands GebäudeGrün e. V.).

Nur dann ist die Begrünung unter den Solarpanels als Vegetationsfläche anrechenbar. Die Solaranlage darf nicht mehr als 50 % der anrechenbaren Vegetationsfläche überdecken.

Planungshonorar

Zusätzlich werden 75 %, bis zu maximal 15 000 Euro der nachgewiesenen Beratungs- und Planungskosten übernommen, die der Gründacherstellung eindeutig zugewiesen werden können und nicht mehr als 20 % der förderfähigen Herstellungskosten für das Gründach betragen dürfen.

4.1.2 - Förderung der Fassadenbegrünung

Gefördert wird die Begrünung aller geeigneten Außenwände/Fassaden von Wohn-, Büro- und Gewerbebauten, solange eine Mindestgröße von 50 m² Vegetationsfläche bodengebundener und von 10 m² wandgebundener Fassadenbegrünung entstehen.

Die Schaffung von vielfältigen Flächen und Lebensräumen für Flora und Fauna und eine bedarfsgerechte Pflege zur Gewährung der langfristigen Funktionsfähigkeit sind wichtige, zu berücksichtigende Aspekte bei der Planung und Umsetzung der Fassadenbegrünung.

Die einschlägigen technisch-fachlichen Maßgaben, beispielsweise DIN-Normen und die Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünung der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung Landschaftsbau e.V. (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien), sind Maßstab für die Planung und Umsetzung der Maßnahmen.

Fertigstellungspflege: Die Durchführung einer Fertigstellungspflege gemäß den „Richtlinien für Planung, Bau und Instandhaltung von Fassadenbegrünungen“ der Forschungsgesellschaft Landschaftsentwicklung und Landschaftsbau e.V. (FLL Fassadenbegrünungsrichtlinien) durch ein Fachunternehmen ist verbindlicher Bestandteil des Förderprojekts. Die Fertigstellungspflege umfasst 12 Monate nach dem Einbringen der Pflanzung.

4.1.2.1 - Förderfähige Maßnahmen bei der Begrünung von Fassaden

Im Rahmen des Programms werden nachfolgende Maßnahmen zum Aufbringen eines Pflanzenbewuchses auf die intakte Außenwand von Gebäuden anteilig gefördert.

Dabei ist zu beachten, dass nur die Maßnahmen als förderfähig anerkannt werden können, die zweifelsfrei der Erstellung des Fassadengrüns an Bestandsgebäuden zugeordnet werden können. Eine Fassadensanierung beziehungsweise Dämmung der Fassade ist nicht förderfähig.

Förderfähig sind folgende Maßnahmen:

- Vorbereitende Maßnahmen, soweit sie für die nachfolgenden Schritte die Voraussetzungen schaffen, wie das Entfernen von Bodenbelägen oder Verlegen von Ver- und Entsorgungsleitungen

- Bodenaufbereitung beziehungsweise Bodenaustausch
- Rank- und Kletterhilfen, Pergolen, Fassadenbegrünungssysteme
- Kleinkörbe, Kübelbegrünung, soweit sie für eine Fassadenbegrünung notwendig und angemessen sind,
- Pflanzen und Pflanzmaßnahmen
- Bewässerungssysteme

Ist eine Bodenbindung aus technischen Gründen (zum Beispiel wegen einer Unterkellerung) nicht möglich, werden auch Hochbeete mit einem Mindestvolumen von 200 l und einer Mindesthöhe von 0,5 m als förderfähig anerkannt.

Wandgebundene Fassadenbegrünungen sind nur dann förderfähig, wenn deren Bewässerung vollständig oder anteilig durch Regenwasser aus Rückhaltesystemen (Zisterne, Regensammler, Retentionsdach) erfolgt.

Die Begrünung einer straßenseitigen Fassade oder Fläche, die öffentliches Straßenland wie den Oberstreifen des Gehwegs in Anspruch nimmt, ist nur unter besonderen Voraussetzungen möglich. Da es sich um eine Sondernutzung öffentlicher Straßen handelt, sind straßenrechtliche, straßenbautechnische und verkehrliche Aspekte und Belange der Barrierefreiheit zu beachten. Dazu ist beim jeweiligen bezirklichen Straßen- und Grünflächenamt eine Sondernutzungserlaubnis zu beantragen, die in der Regel kostenpflichtig ist.

Ausdrücklich von der Förderung ausgeschlossen sind folgende Maßnahmen:

- Fassadenbegrünungen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden müssen (zum Beispiel Festsetzungen in Bebauungsplänen, Auflage im Rahmen einer Baugenehmigung, Berliner Bauordnung)
- Fassadenbegrünungen an Neubauten
- Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend beziehungsweise nicht sinnvoll sind oder bei denen die Höhe oder die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden können.
- Entwicklungs- und Unterhaltungspflege
- Sanierung vorhandener Grünfassaden
- Wanddämmung und Sanierung der Fassade
- Zäune, Geländer, Unterstände und Ähnliches
- amtliche Gebühren zum Beispiel für Sondernutzung der öffentlichen Straße

4.1.2.2 - Art und Umfang der Förderung bei der Begrünung von Fassaden

Es wird einmalig pro Gebäude im Wege der Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung zur Herstellung einer Fassadenbegrünung (Herstellungskosten inklusive Fertigstellungspflege) als Anteilsfinanzierung gewährt. Die Herstellungskosten werden grundsätzlich in Höhe der Bruttokosten gefördert, bei Antragstellenden, die vorsteuerabzugsberechtigt sind, erfolgt die Förderung in Höhe der Nettokosten.

Gefördert werden 50 % der förderfähigen Kosten einer Maßnahme pro Gebäude inklusive der Fertigstellungspflege für 12 Monate.

Planungshonorar

Zusätzlich werden 75 %, jedoch maximal 15 000 Euro der nachgewiesenen Beratungs- und Planungskosten übernommen, die der Fassadenerstellung eindeutig zugewiesen werden können und nicht mehr als 20 % der förderfähigen Herstellungskosten für die Grünfassaden entsprechen dürfen.

4.1.3 - Förderung der Kombination von Dach- und Fassadenbegrünung

Werden Dach- und Fassadenbegrünung gleichzeitig so miteinander kombiniert, dass sich positive Synergien bezüglich des Regenwassermanagements ergeben und damit ein wirksames Bewässerungskonzept in der Kaskade vom Dach über die Fassade bis zum Erdboden realisiert wird, so können bei der Fassadenbegrünung maximal 60 % der förderfähigen Kosten bezuschusst werden. Dabei ist eine Mindestvegetationsfläche bei der Dachbegrünung von 100 m², bei der bodengebundenen Fassadenbegrünung von 50 m² und bei der wandgebundenen Fassadenbegrünung von 10 m² zu schaffen.

Ebenso werden die Planungskosten mit 85 % für die gesamten förderfähigen Planungskosten für Gründach und Grünfassade zusammen bezuschusst, jedoch maximal 34 000 Euro.

5 - Fördervoraussetzungen und sonstige Zuwendungsbestimmungen

Es gelten die nachfolgenden weiteren Zuwendungsbestimmungen:

- Für Zuwendungen sind die Bewilligungsvoraussetzungen in Nummer 1 AV zu § 44 LHO zu beachten.
- Zuwendungen werden nur für solche Vorhaben bewilligt, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrags (zum Beispiel Vertrag mit Bauunternehmen). Die Unterzeichnung des Vertrags beziehungsweise die Auftragserteilung darf also erst nach Erhalt des Zuwendungsbescheids erfolgen.
- Bei freihändiger Vergabe von Aufträgen sind mehrere Kostenangebote einzuholen.
Dazu sind mindestens drei Unternehmen zur Abgabe eines Angebotes aufzufordern.
- Aufträge werden unter Ausschluss von Interessenkonflikten an fachkundige und leistungsfähige Unternehmen nach wettbewerblichen Gesichtspunkten zu wirtschaftlichen Bedingungen vergeben. Die Aufforderung zur Angebotsabgabe sowie die Angebote, Verhandlungen, Auswahl und Ergebnisse sind zu dokumentieren. Die Rundschreiben der Senatsverwaltung für Wirtschaft, Energie und Betriebe sowie der Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen zu Vergabeverfahren sind in ihrer jeweils geltenden Fassung zu beachten.
- Bei der Vergabe von Aufträgen sind bei einem Gesamtbetrag der Zuwendung von mehr als 100 000 Euro die VOB/A, Abschnitt 1 oder die UVgO nach Maßgabe von Nummer 3 ANBest-P anzuwenden. Für Aufträge mit einem Auftragswert bis zu 100 000 Euro gelten die Maßgaben von Nummer 3 ANBest-P.
- Alle Leistungen sind von Personen mit einer entsprechenden Qualifikation (zum Beispiel Architektin und Architekt, Ingenieurinnen und Ingenieure, Landschaftsgärtnerinnen oder Landschaftsgärtner oder Ähnliche) fachgerecht auszuführen. Ein Nachweis der Qualifikation kann verlangt werden.
- Bewilligte Maßnahmen müssen innerhalb eines Jahres nach Bestandskraft des Förderbescheids begonnen worden sein.
- Bei Planung und Umsetzung der Begrünungsmaßnahme und der Fertigstellungspflege sind ein wirtschaftlicher und sparsamer Mitteleinsatz sowie die technische und ökologische Sinnhaftigkeit der Maßnahme zu gewährleisten.
- Dachbegrünungen auf Asbest- und PVC-haltigen Dachabdeckungen werden nicht gefördert. Ebenso dürfen diese Materialien bei der Dachbegrünung nicht verwendet werden.
- Werden bei den Maßnahmen Hölzer verwendet, so müssen diese aus nachhaltiger und legaler Waldwirtschaft stammen, was entweder durch ein FSC-Zertifikat oder durch ein gleichwertiges Zertifikat (in der Regel PEFC) nachzuweisen ist. Der Einsatz von Recyclingmaterialien ist wünschenswert.
- Da die Durchführung einer Fertigstellungspflege verpflichtender Bestandteil des Förderprojekts ist, sind die Pflegekosten plausibel durch Vorlage eines Angebotes von einem Fachbetrieb nachzuweisen. Nach Abschluss muss der IBB Business Team GmbH ein Nachweis (Foto, Formular, etc.) übermittelt werden.
- Bei einer Übertragung des betreffenden Grundstücks beziehungsweise Gebäudes haben die Zuwendungsempfänger den Rechtsnachfolger zu verpflichten, die sich aus dem Zuwendungsbescheid ergebenden Rechte und Pflichten zu übernehmen und jeden weiteren Rechtsnachfolger in gleicher Weise zu verpflichten, sofern die Zuwendungsempfänger die Rechte und Pflichten nicht selbst weiter wahrnehmen können oder möchten. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel der Trägerschaft oder Nutzerinnen und Nutzern des Gebäudes. Der IBB Business Team GmbH ist die Übernahme der Rechte und Pflichten durch einen Dritten unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine isolierte Übertragung der Rechte und Pflichten auf einen Dritten bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung der IBB Business Team GmbH.

In jedem Fall haften die Zuwendungsempfängerinnen und der Dritte, der die Rechte und Pflichten aus dem Zuwendungsbescheid übernommen hat, gesamtschuldnerisch für etwaige Rückzahlungsverpflichtungen.

- Sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften (zum Beispiel des Bauordnungs- oder Denkmalschutzrechts) dürfen durch die Maßnahmen nicht verletzt werden. Erforderliche behördliche Entscheidungen (zum Beispiel die Baugenehmigung) sind bis zur Bewilligung einzuholen und eine entsprechende Erklärung vorzulegen.
- Für die Durchführbarkeit der beantragten Maßnahmen, die ausreichende Statik, Brandschutz und die Absturzsicherung sind die Antragstellenden beziehungsweise die Bauherinnen und Bauherren verantwortlich.
- Die mit diesem Programm geförderte Maßnahme (weder die Fördersumme noch der Eigenanteil) darf nicht auf die Miete, in welcher Form auch immer, umgelegt werden und darf auch nicht dafür herhalten, Mietpreiserhöhungen durchzusetzen.
- Die Finanzierung der Dach- und/oder Fassadenbegrünungsmaßnahme ist insgesamt sicherzustellen.

6 - Antragstellung

6.1 - Prozess der Antragsstellung

Mit der Umsetzung der Fördermaßnahme hat die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt die IBB Business Team GmbH beauftragt. Anträge sind auf den dafür vorgesehenen Vordrucken bei der IBB Business Team GmbH zu stellen.

Bei Antragstellung sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Eigentumsnachweis oder Nachweis über die Berechtigung
- Erklärung über bereits erhaltene/beantragte De-minimis-Beihilfen und anderweitige Beihilfen oder entsprechende Auskünfte gemäß der EU-beihilferechtlichen Vorgaben gemäß der AGVO
- Erklärung, dass mit der Maßnahme noch nicht begonnen worden ist, insbesondere noch keine Aufträge erteilt wurden.
- Kurzbeschreibung des Vorhabens und der Bauweise
- Zeit- und Kostenplan
- Maßstäblicher Lageplan
- Flächenberechnungen, die das Verhältnis von Gesamtdachfläche, förderfähiger Fläche, Vegetationsfläche und Höhe der Vegetationstragschicht darstellen beziehungsweise die förderfähige Flächendarstellung für die Fassadenbegrünung.
- Angebote von Fachbetrieben zur Herstellung des Gründachs und der Fassadenbegrünung
- Fotoaufnahmen des Dachs und der zu begrünenden Fassade
- Entwurf, gegebenenfalls erläuternde Ausführungszeichnungen
- Eigenerklärung über das Vorhandensein aller erforderlichen behördlichen Genehmigungen und technischen Begutachtungen (denkmalschutzrechtliche Genehmigungen, Baugenehmigung [sofern erforderlich], statische Eignung, gegebenenfalls Brandschutznachweis Wurzelfestigkeit von Bahnen und Beschichtungen für Dachbegrünungen nach FLL - Dachbegrünungsrichtlinien, Absturzsicherung und andere).
- vollständiger Finanzierungsplan
- Erklärung, dass die geförderte Maßnahme nicht auf die Miete umgelegt wird und nicht zur Mieterhöhung führt.
- Wird die zur Förderung beantragte Dach- und/oder Fassadenbegrünung im Rahmen von sonstigen Sanierungsarbeiten durchgeführt, so ist sicherzustellen, dass die beantragten förderfähigen Leistungen gemäß dieser Richtlinie eindeutig abzugrenzen und separat in Rechnung zu stellen sind. Die Ausschreibung über ein eigenes Fachlos wird empfohlen.

Die Bearbeitung des Förderantrags und übrige Abwicklung bedingen außerdem die Verarbeitung personenbezogener Daten (Erhebung, Speicherung, Verwendung und so weiter). Um den datenschutzrechtlichen Anforderungen zu genügen, ist mit der Antragstellung auch eine Erklärung über die Einwilligung in die Verarbeitung abzugeben.

Stellt die IBB Business Team GmbH fest, dass Anträge unvollständig sind oder sonstige Mängel aufweisen, werden die Antragstellenden zur Ergänzung oder Überarbeitung aufgefordert. Wird der Antrag nicht entsprechend ergänzt oder überarbeitet, kann er abgelehnt werden.

6.2 - Auszahlung und Verwendungsnachweis

6.2.1 - Auszahlung

Die Auszahlung der Zuwendung muss nach Bauabnahme bei der IBB Business Team GmbH beantragt werden. In der Regel erfolgt die Mittelauszahlung in einer Summe.

Dazu ist ein Verwendungsnachweis zu erbringen, der belegt, dass die ordnungsgemäße Maßnahme zur Dach- und Fassadenbegrünung durchgeführt und fertiggestellt wurde. Der Verwendungsnachweis besteht aus einem Sachbericht (inklusive aussagefähiger Fotos) und einem zahlenmäßigen Nachweis. Er ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

Das zu liefernde Bildmaterial soll den Werdungsprozess der Fassaden- und Dachbegrünung gut dokumentieren und geeignet sein, dass der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und dem vom ihr beauftragten Programmträger, der IBB Business Team GmbH damit Öffentlichkeitsarbeit zur Gebäudebegrünung möglich ist. Der Zuwendungsempfänger erteilt mit dem Sachbericht der Senatsverwaltung und der IBB Business Team GmbH die uneingeschränkten Nutzungsrechte an diesem Bildmaterial.

Im Sachbericht sind die Verwendung der Zuwendungen und das erzielte Ergebnis im Einzelnen darzustellen; im zahlenmäßigen Nachweis sind die Einnahmen und Ausgaben in zeitlicher Reihenfolge und voneinander getrennt entsprechend der Gliederung des Finanzierungsplans auszuweisen.

Für die Auszahlung sind insbesondere folgende Unterlagen beizubringen:

- Verträge über die Vergabe von Aufträgen, Rechnungen der Fachbetriebe, mit der die Durchführung der im Angebot zugesicherten Anschaffungen und Leistungen ausdrücklich bestätigt wird, und Zahlungsbelege über den Ausgleich der förderfähigen Ausgaben (Barzahlungsquittungen werden nicht anerkannt)
- Nachweis einer mit der Ausführung nicht befassten fachkundigen Person (Architektin und Architekt, Ingenieurinnen und Ingenieure, Landschaftsgärtnerinnen oder Landschaftsgärtner, oder Ähnliche), dass die Maßnahmen vorschriftskonform und fachgerecht,
insbesondere gemäß FLL-Dachbegrünungsrichtlinien beziehungsweise den FLL-Fassadenbegrünungsrichtlinie, ausgeführt wurden
- Vertrag über die Fertigstellungspflege

In begründeten Einzelfällen sind auch Teilzahlungen gemäß Baudurchführungsplanung beziehungsweise Baufortschritt möglich. Dabei dürfen nur die Mittel in der Höhe angefordert werden, die innerhalb von drei Monaten nach der Auszahlung für fällige Zahlungen benötigt werden. Zuwendungen von weniger als 10 000 Euro werden in einer Summe ausgezahlt (ohne Verwendungsfrist). Bei der Anforderung von Teilbeträgen sind die zur Beurteilung des Mittelbedarfs erforderlichen Angaben zu machen. Bei der Anforderung des letzten Teilbetrags ist spätestens drei Monate nach Abschluss der Maßnahmen bei der Bewilligungsstelle ein Verwendungsnachweis vorzulegen. Bei der Anforderung des letzten Teilbetrages ist ausdrücklich zu bestätigen, dass die Mittel bis zum Ablauf des Bewilligungszeitraums innerhalb von drei Monaten für fällige Zahlungen benötigt werden.

6.2.2 - Prüfung des Verwendungsnachweises

Gemäß § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO) AV Nummer 11.1 stellt die IBB Business Team GmbH regelmäßig innerhalb von drei Monaten nach Eingang des Verwendungsnachweises in einem ersten Schritt fest, ob nach den Angaben im Nachweis Anhaltspunkte für die Geltendmachung eines Erstattungsanspruchs gegeben sind (kursorische Prüfung).

In einem zweiten Schritt wird die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt, Abteilung III „Klimaschutz, Naturschutz und Stadtgrün“ eine vertiefte Nachweisprüfung vornehmen. Hierbei wird geprüft, ob der Verwendungsnachweis den im Zuwendungsbescheid (einschließlich der Nebenbestimmungen) festgelegten Anforderungen entspricht und die Zuwendung nach den Angaben im Verwendungsnachweis und den gegebenenfalls beigefügten Belegen und Verträgen über die Vergabe von Aufträgen zweckentsprechend verwendet worden ist (vergleiche § 44 LHO AV Nummer 11.1.1 und 11.1.2).

6.3 - Zweckbindungsfrist

Die geförderten Maßnahmen müssen mindestens 10 Jahre ab Fertigstellung in gepflegtem und funktionsfähigem Zustand gehalten werden. Dafür ist eine entsprechende Entwicklungs- und Unterhaltungspflege sicher zu stellen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung nach dem Verwendungsnachweis.

6.4 - Rückerstattung

Schon ausgezahlte Zuwendungen sind zu erstatten, soweit der Zuwendungsbescheid mit Wirkung für die Vergangenheit aufgehoben oder sonst unwirksam wird. Dies kommt unter anderem in Betracht, wenn der Bescheid durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt wurde, die Zuwendung nicht oder nicht mehr für den vorgesehenen Zweck verwendet wird oder Auflagen nicht oder nicht innerhalb einer gesetzten Frist erfüllt werden. Der Erstattungsbetrag ist nach Maßgabe des § 49a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG)⁸ mit fünf Prozentpunkten über dem Basiszinssatz nach § 247 BGB⁹ jährlich zu verzinsen.

7 - Sonstiges

Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten § 44 der Landeshaushaltsordnung (LHO), die hierzu erlassenen Ausführungsvorschriften sowie die §§ 48 bis 49a des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG), soweit nicht in dieser Richtlinie Abweichungen zugelassen sind. Der Rechnungshof von Berlin ist gemäß § 91 LHO zur Prüfung berechtigt.

Antragstellende sind verpflichtet, der IBB Business Team GmbH, der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und dem Rechnungshof von Berlin auf Verlangen jederzeit Auskünfte über die für die Gewährung und Belassung der Zuschüsse maßgeblichen Umstände zu erteilen, entsprechende Unterlagen vorzulegen und Ortsbesichtigungen zuzulassen. Dazu zählen zur Prüfung eingereichte Unterlagen, Nachweise und Berichte, Originalbelege, Buchhaltungs- und sonstige Geschäftsunterlagen (zum Beispiel Nachweise, Berichte, Buchhaltungsunterlagen). Barzahlungsquittungen werden nicht anerkannt.

Die IBB Business Team GmbH, die Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt und beauftragte Dritte sind berechtigt, die geförderten Anlagen vor Ort zu prüfen. Hierfür ist der Zutritt zu gewähren. Soweit erforderlich, ist die Prüfung zum Beispiel durch die Vorlage der technischen Unterlagen der Anlagen zu unterstützen. Die Antragstellenden haben den genannten Parteien zu gestatten, dass fotografische Aufnahmen der bezuschussten Maßnahmen gemacht werden können und, dass diese wie auch die bei der Antragstellung eingereichten Fotos zum Zwecke der Veröffentlichung uneingeschränkt genutzt werden dürfen. Die Nennung der Bauherinnen und Bauherren sind nach deren Zustimmung möglich.

Mit Einreichen des Antrages erteilen die Antragstellenden dem Land Berlin sowie den von diesem Beauftragten ihre Zustimmung, die von ihnen übermittelten Daten zu Zwecken der Antragsbearbeitung zu verarbeiten.

Auf die Information nach Artikel 13 und 14 der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)¹⁰ zur Erhebung personenbezogener Daten der Senatsverwaltung für Mobilität, Verkehr, Klimaschutz und Umwelt wird verwiesen:

<https://www.berlin.de/sen/uvk/service/formulare/datenschutz/>

8 Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), in der jeweils geltenden Fassung

9 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 2. Januar 2002 (BGBl. I S. 42, ber. S. 2909, 2003 S. 738, das zuletzt durch Gesetz vom 16. Juli 2024 (BGBl. I S. 240) geändert worden ist, m.W.v. vom 20. Juli 2024

10 Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG, ABl. L 119 vom 4. Mai 2016, S. 1, in der jeweils geltenden Fassung

Da für eine Förderung die §§ 2 bis 6 des Subventionsgesetzes¹¹ in Verbindung mit § 1 des Landessubventionsgesetzes Berlin¹² gelten, haben die Subventionsnehmenden der IBB Business Team GmbH außerdem unverzüglich alle Tatsachen mitzuteilen, die der Bewilligung, Gewährung, Weitergewährung, Inanspruchnahme oder dem Belassen der Subvention entgegenstehen oder für die Rückforderung der Subvention oder des Subventionsvorteils erheblich sind (§ 2 Absatz 1 Subventionsgesetz)

8 - Geltungsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft und gilt bis zum 31. Dezember 2027. Sie gilt für alle Anträge, die in diesem Zeitraum bei der bewilligenden Stelle eingehen. Die Laufzeit dieser Förderrichtlinie ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zuzüglich einer Anpassungsperiode von sechs Monaten für bereits eingegangene und noch nicht beschiedene Anträge, mithin bis zum 30. Juni 2027, befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser Förderrichtlinie entsprechend, aber nicht über den 31. Dezember 2027 hinaus. Sollte die AGVO nicht verlängert und durch eine neue AGVO ersetzt werden, oder sollten relevante inhaltliche Veränderungen der derzeitigen AGVO vorgenommen werden, wird eine den dann geltenden Freistellungsbestimmungen entsprechende Nachfolge-Förderrichtlinie in Kraft gesetzt werden, die eine Geltungsdauer bis mindestens 31. Dezember 2027 hat.

9 - Schlussbestimmung

Das Land Berlin behält sich vor, die Förderbedingungen dieser Richtlinie bei Bedarf anzupassen oder aufzuheben.

11 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2034, 2037), in der jeweils geltenden Fassung

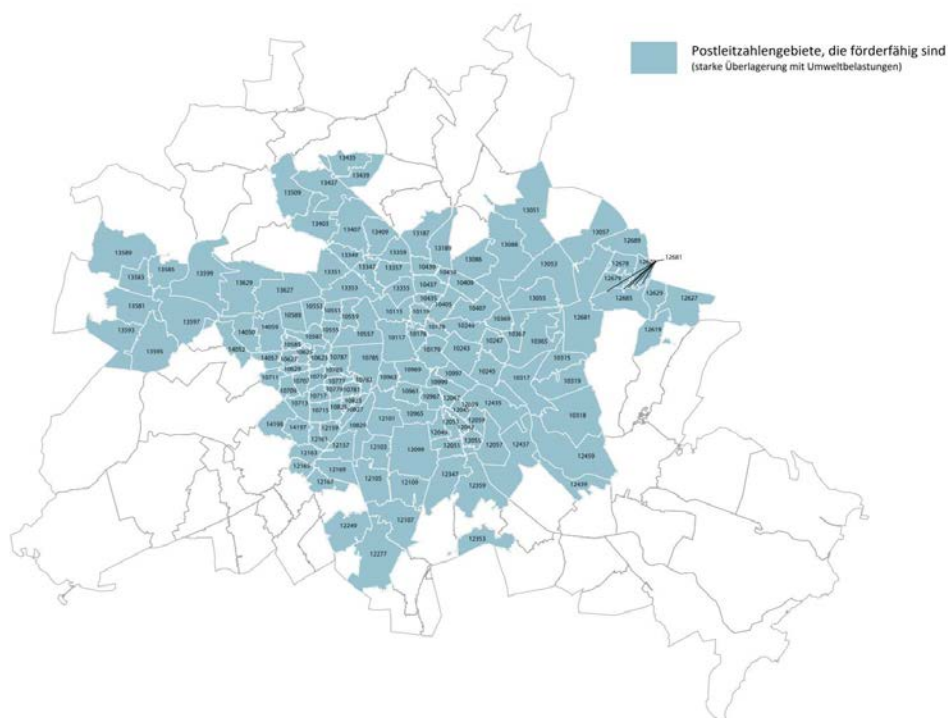
12 Landessubventionsgesetz - LSubvG vom 20. Juni 1977 (GVBl. S. 1126) in der jeweils geltenden Fassung

10 Anhang**Anhang 1**

Räumliche Abgrenzung des Fördergebiets

Liste der Postleitzahlgebiete, die innerhalb der Förderkulisse liegen:

10115	10709	12103	13189
10117	10711	12105	13347
10119	10713	12107	13349
10178	10715	12109	13351
10179	10717	12157	13353
10243	10719	12159	13355
10245	10777	12161	13357
10247	10779	12163	13359
10249	10781	12165	13403
10315	10783	12167	13407
10317	10785	12169	13409
10318	10787	12249	13435
10319	10789	12277	13437
10365	10823	12347	13439
10367	10825	12353	13509
10369	10827	12359	13581
10405	10829	12435	13583
10407	10961	12437	13585
10409	10963	12439	13589
10435	10965	12459	13593
10437	10967	12619	13595
10439	10969	12627	13597
10551	10997	12629	13599
10553	10999	12687	13627
10555	12043	12679	13629
10557	12045	12681	14050
10559	12047	12685	14052
10585	12049	12689	14057
10587	12051	13051	14059
10589	12053	13053	14197
10623	12055	13055	14199
10625	12057	13057	
10627	12059	13086	
10629	12099	13088	
10707	12101	13187	



Anhang 2

Modellrechnung anhand eines Beispieldaches

Die förderfähige Fläche ist die Dachfläche abzüglich aller Zugänge, Belichtungsöffnungen, Öffnungen zur Be- und Entlüftung und weitere Anlagen der Haustechnik, die unabhängig der Dachbegrünung auf der Dachfläche anzufinden sind. Angestrebt werden vollflächige Dachbegrünungen. Bautechnische Erfordernisse, die in Verbindung mit der Dachbegrünung stehen, werden nicht abgezogen, sind also förderfähig. Dazu gehören Brandschutzmaßnahmen; Einrichtungen zur Absturzsicherung, Schutzstreifen und Be- und Entwässerungseinrichtungen.

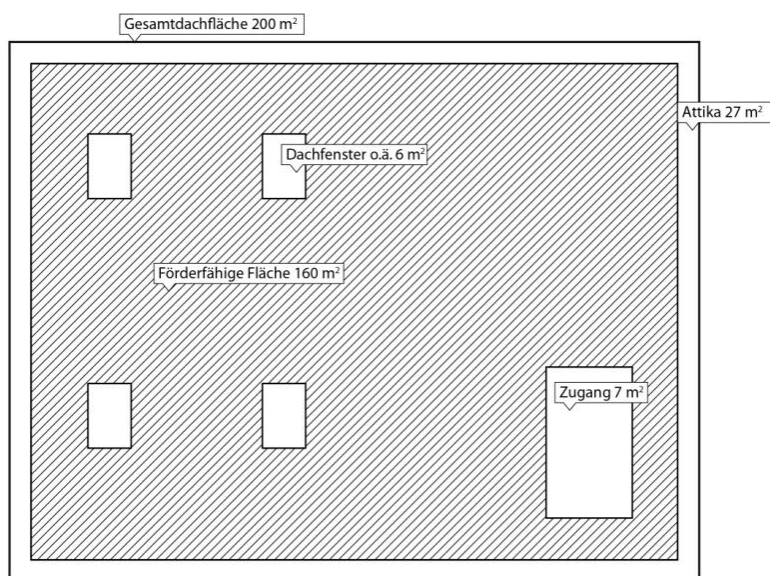


Abbildung 1 Beispieldach: Förderfähige Fläche

Im Beispiel beträgt die förderfähige Fläche 160 m². Von der förderfähigen Fläche dürfen maximal 25 % als nicht vegetative Fläche angelegt werden. Befestigte Flächen zum Beispiel für Brandschutz, Absturzsicherung, Terrasse und Wege dürfen hier demnach maximal 40 m² betragen. Die Fläche für die Dachbegrünung ist im Beispiel 120 m² groß, also 75 % der förderfähigen Fläche.

Gesamtdachfläche		200 m ²
Zugang	-	7 m ²
Dachfensterfläche o.ä.	-	6 m ²
Attika	-	27 m ²
Förderfähige Fläche / potentielle Nettogrünfläche	=	160 m²
Dachbegrünung (75 % der förderfähigen Fläche)		120 m ²
Befestigte Fläche für Brandschutz, Absturzsicherung, Terrasse (25 % der förderfähigen Fläche)		40 m ²

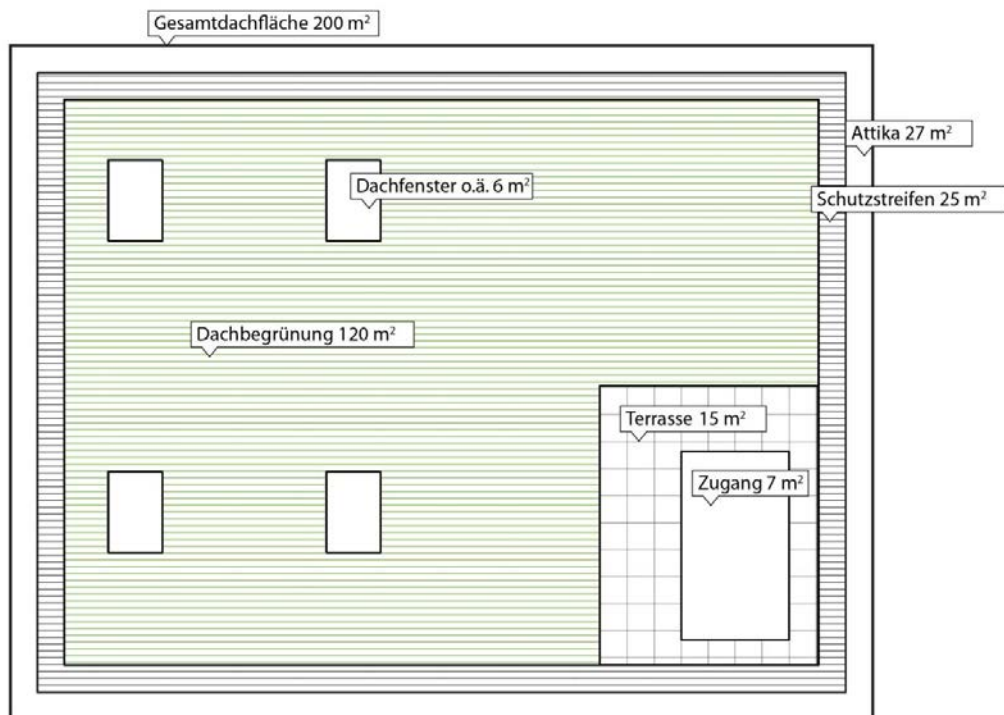


Abbildung 2 Beispieldach: Verhältnis Dachbegrünung zu befestigter Fläche

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Gebühr für Prüferinnen und Prüfer für Standsicherheit

Bekanntmachung vom 16. Dezember 2025

Stadt VI BT 15

Telefon: 90173-4212 oder 90173-0, intern 9173-4212

Prüferinnen und Prüfer für Standsicherheit haben nach § 29 Absatz 5 der Bautechnischen Prüfungsverordnung (BauPrüfV) vom 12. Februar 2010 (GVBl. S. 62), die zuletzt durch die Siebte Verordnung zur Änderung der Bautechnischen Prüfungsverordnung vom 13. November 2024 (GVBl. S. 565) geändert worden ist, für ihre Leistungen Anspruch auf eine Gebühr.

Die Gebühr beträgt für jede Arbeitsstunde 1,54 Prozent des Monatsgrundgehalts eines Landesbeamten in der Endstufe Besoldungsgruppe A 15 BBesG.

Die Gebühr beträgt somit ab 1. Januar 2026 120,00 Euro je Stunde.

Senatsverwaltung für Stadtentwicklung, Bauen und Wohnen

Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bekanntmachung vom 30. Dezember 2025

Stadt III A 11

Telefon: 90139-5192 oder 90139-3000, intern 9139-5192

Unter Bezugnahme auf § 6 Satz 2 der ÖbVI-Berufsordnung (ÖbVI-BO) vom 31. März 1987 (GVBl. S. 1333), die zuletzt durch Artikel 36 der Verordnung vom 1. September 2020 (GVBl. S. 683) geändert worden ist, mache ich bekannt:

1.

Die Bestellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs **Herrn Dipl.-Ing. Harald Bartels** ist mit Ablauf des 31. Dezember 2025 erloschen. Herr Bartels ist in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelöscht worden. Ich habe Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur **Dipl.-Ing. Knut Seibt** mit Wirkung zum 1. Januar 2026 beauftragt, die Geschäfte des Herrn Bartels abzuwickeln.

2.

Die Bestellung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs **Herrn Dipl.-Ing. Ulrich Holdt** ist mit Ablauf des 31. Dezember 2025 erloschen. Herr Holdt ist in der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure gelöscht worden. Ich habe Herrn Öffentlich bestellten Vermessungsingenieur **Dipl.-Ing. Roland Thurow** mit Wirkung vom 1. Januar 2026 beauftragt, die Geschäfte von Herrn Holdt abzuwickeln.

3.

Mit Wirkung vom **1. Januar 2026** hat sich die Anschrift der Geschäftsstelle des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs **Dipl.-Ing. Phuoc van Ho** geändert.

Die neue Anschrift lautet:

Storkower Straße 139 B, 10407 Berlin

Telefonnummer der Geschäftsstelle: 030 2787960

Telefaxnummer der Geschäftsstelle: 030 2791335

E-Mail-Adresse: post@geoberlin.net

4.

Mit Wirkung vom 1. Januar 2026 schließt sich der Öffentlich bestellte Vermessungsingenieur Dipl.-Ing. Ronald Pieczak mit den bisher in Sozietät verbundenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren Daniel Tesch M.Sc. und Dipl.-Ing. Christian Wieck zu einer neuen Sozietät zusammen.

Die gemeinsame Geschäftsstelle befindet sich in der

Franklinstraße 28/29, 10587 Berlin

Telefonnummer der Geschäftsstelle: 030 460079-0

Telefaxnummer der Geschäftsstelle: 030 460079-99

E-Mail-Adresse: mail@twp-vermessung.de

Senatsverwaltung für Wissenschaft, Gesundheit und Pflege

**Rahmengeschäftsordnung
für die Steuerungsgremien Psychiatrie und Suchthilfe
in den Berliner Bezirken**

Bekanntmachung vom 19. Dezember 2025

WGP I B 14

Telefon: 9028-2937 oder 9028-0, intern 928-2937

Auf Grund des § 2 Absatz 3 des Gesundheitsdienst-Gesetzes vom 25. Mai 2006 (GVBl. S. 450), das zuletzt durch Artikel 17 des Gesetzes vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 282) geändert worden ist, bestimmt die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung:

1 - Allgemeines

(1) Die Optimierung von Steuerungsinstrumenten und -verfahren ist eine zentrale gemeinsame Aufgabe aller an der psychiatrischen Versorgung beteiligten Leistungsträger und Leistungserbringer. In Berlin erfolgt die Gewährung von Leistungen der Eingliederungshilfe gemäß § 99 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 6 des Gesetzes vom 9. Oktober 2020 (BGBl. I S. 2075) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung an Menschen mit seelischer Behinderung unter Einbeziehung der Steuerungsgremien Psychiatrie und Suchthilfe in den zwölf Bezirken.

(2) Mit dieser Rahmengeschäftsordnung soll die Arbeit der Steuerungsgremien Psychiatrie und Suchthilfe einen verbindlichen, einheitlichen Rahmen erhalten, die Transparenz der Arbeitsweise gefördert, ein Mindeststandard gesichert sowie die überbezirkliche Zusammenarbeit erleichtert werden. Die Arbeit der Steuerungsgremien Psychiatrie und Suchthilfe basiert auf folgenden Grundsätzen für die psychiatrische Versorgung:

- a) Der Bezirk trägt als Pflichtversorgungsregion Verantwortung für die Ausgestaltung des regionalen psychiatrischen Hilfesystems¹³. Dies bedeutet, dass die Bürgerinnen und Bürger eines Bezirks in diesem auch alle psychiatrischen Unterstützungsleistungen erhalten sollen, ohne das Wunsch- und Wahlrecht der Menschen mit Behinderungen einzuschränken. Regionale Pflichtversorgung setzt eine verbindliche, transparente Kooperation und Abstimmung zwischen allen Beteiligten im Bezirk voraus.
- b) Die Versorgung der am schwersten seelisch beeinträchtigten und in ihrer Teilhabe eingeschränkten Menschen steht im Vordergrund und ist Ausgangspunkt regionaler psychiatrischer Versorgungsverpflichtung.
- c) Maßgeblich für die Leistungen ist der konkrete individuelle Unterstützungsbedarf der seelisch beeinträchtigten Menschen.
- d) Der Vorrang ambulanter vor stationären Hilfen berücksichtigt als Leitziel die Aufrechterhaltung natürlicher Lebensbezüge und die Erhaltung und Erweiterung persönlicher Stärken und der Selbstbestimmung. Zudem sind bei der Empfehlung von Leistungen diejenigen zu wählen, die am ehesten dem Normalitätsprinzip entsprechen.
- e) Die Unterstützung erfolgt unter Mitwirkung und Beteiligung der seelisch beeinträchtigten Menschen und berücksichtigt deren Wahlfreiheit zwischen unterschiedlichen Angeboten.

13 Vergleiche § 3 des Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen bei psychischen Krankheiten vom 17. Juni 2016 (GVBl. S. 336)

(3) Jedes Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe gibt sich auf Basis dieser Rahmengeschäftsordnung eine Geschäftsordnung.

2 - Bezeichnung

Die Steuerungsgremien Psychiatrie und Suchthilfe haben einen einheitlichen Namen. Sie bezeichnen sich als „Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe im Bezirk ...“. In den Fällen der Trennung der Bereiche Psychiatrie und Suchthilfe sollte eine bereichsbezogene Differenzierung nach Allgemeiner Psychiatrie oder Suchthilfe gewählt werden.

3 - Zuständigkeit und Aufgaben

(1) Jedes Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe steuert im Rahmen der nachfolgend beschriebenen Aufgaben das Angebot und die Umsetzung der Unterstützungsleistungen und Hilfen innerhalb der bezirklichen Versorgungsverpflichtung durch fachliche Empfehlungen. In größeren Bezirken erfolgt die Steuerung durch das Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe in einem definierten Zuständigkeitsbereich. Bei der Belegung von nicht regional gebundenen Angeboten¹⁴ ist sicherzustellen, dass das Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe entsprechend informiert und beteiligt wird.

(2) Gegenstand der fachlichen Empfehlungen des Steuerungsgremiums Psychiatrie und Suchthilfe sind alle Leistungen der Eingliederungshilfe nach § 113 Absatz 2 Nummer 2 und Nummer 5 SGB IX wie zum Beispiel Assistenz im eigenen Wohnraum oder in der besonderen Wohnform, Leistungen zum Erwerb und Erhalt praktischer Kenntnisse und Fähigkeiten sowie Leistungen, die im Rahmen von Einzelfallhilfe¹⁵ erbracht werden.

(3) Die Ermittlung des Bedarfs ist nicht Aufgabe des Steuerungsgremiums Psychiatrie und Suchthilfe. Sie ist auf der Grundlage des Gutachtens zur Funktionsbeeinträchtigung des Sozialpsychiatrischen Dienstes gemäß § 5 des Gesetzes zur Ausführung des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (AG SGB IX) vom 25. September 2019 (GVBl. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung Aufgabe der Teilhabeplanerin oder des Teilhabeplaners und weiterer beteiligter Stellen. Die Teilhabeplanerin oder der Teilhabeplaner kann gemäß Nummer 9 Absatz 3 der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe vom 5. Februar 2020 (ABl. S. 972) in der jeweils geltenden Fassung (potentielle) zukünftige Leistungserbringer aus den entgelt- und zuwendungsfinanzierten Bereichen hinzuziehen.

(4) Die aufbereitete Bedarfsermittlung des Trägers der Eingliederungshilfe wird zur Fallbesprechung in Verantwortung der Teilhabeplanerin oder des Teilhabeplaners für den Personenkreis nach Nummer 1 Absatz 2 stets im Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe mit dem Ziel der Erarbeitung und Abgabe fachlicher Empfehlungen zum Umfang der Leistung und zu einem möglichen Leistungserbringer im Hinblick auf die Umsetzungsmöglichkeiten auch unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Ressourcen sowie der Steuerung der Belegung, der Vermittlung in Angebote und der Kontrolle der Ressourcennutzung vorgestellt.

(5) Im Rahmen seiner Arbeit berät das Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe die leistungsberechtigte Person und Versorgungsbeteiligte zu den Angeboten im Sozialraum und bei Bedarf zu Betreuungs- oder Aufnahmealternativen, falls notwendig auch außerhalb des psychiatrischen Hilfesystems.

(6) Die Zuständigkeiten der Steuerungsgremien Psychiatrie und Suchthilfe ergeben sich aus den Regelungen der Gemeinsamen Ausführungsvorschriften Eingliederungshilfe zur örtlichen Zuständigkeit für die Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem SGB IX.

4 - Zusammensetzung

(1) Das Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe setzt sich grundsätzlich zusammen aus

- a) der Psychiatriekoordinatorin oder dem Psychiatriekoordinator oder der Suchthilfekordinatorin oder dem Suchthilfekordinator des jeweiligen Bezirks,
- b) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Trägers der Eingliederungshilfe (TeilhabeFachdienst) des jeweiligen Bezirks,

¹⁴ Hierzu zählen unter anderem überregionale Angebote in Berlin und Angebote außerhalb von Berlin.

¹⁵ Gilt nur für den Bereich des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

- c) einer Vertreterin oder einem Vertreter des Sozialpsychiatrischen Dienstes des jeweiligen Bezirks,
- d) Vertreterinnen oder Vertretern der bezirklichen Leistungserbringer der Eingliederungshilfe aus dem (sozial-)psychiatrischen Pflichtversorgungssystem einschließlich Kliniken sowie
- e) gegebenenfalls auch Vertreterinnen oder Vertretern der Jobcenter, der Ergänzenden Unabhängigen Teilhabeberatungsstellen oder der Bezirksteilhabebeiräte.

(2) Je nach Anzahl der bezirklichen Leistungserbringer kann das Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe zur Sicherstellung seiner Arbeitsfähigkeit Vertretungsregelungen vereinbaren. Personelle Kontinuität ist anzustreben.

5 - Leitung

Das Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe wird von der Psychiatriekoordinatorin oder dem Psychiatriekoordinator oder der Suchthilfekoordinatorin oder dem Suchthilfekoordinator des jeweiligen Bezirks geleitet. Die Leitungsaufgabe umfasst die Vorbereitung, Durchführung, Moderation und Dokumentation der Arbeit des Steuerungsgremiums Psychiatrie und Suchthilfe.

6 - Arbeitsweise

(1) Das Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe erarbeitet seine fachlichen Empfehlungen auf der Grundlage des Berliner Teilhabeinstruments. Bei der Erstellung des Berliner Teilhabeinstruments liegt die Verantwortung für die frühzeitige Einbeziehung des Gutachtens des Sozialpsychiatrischen Dienstes und der Kompetenzen der Leistungserbringer aus dem jeweiligen bezirklichen Pflichtversorgungssystem beim bezirklichen Träger der Eingliederungshilfe.

(2) Leistungsberechtigte Personen haben grundsätzlich ein Anhörungs- und Teilnahmerecht im Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe. Die Einbeziehung der leistungsberechtigten Person und deren Angehörigen oder Vertrauensperson in das Verfahren ist vom Willen der leistungsberechtigten Person abhängig. Das Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe kann jedoch auch ohne die leistungsberechtigte Person seine Empfehlung abgeben. Im Einzelfall können Fachkräfte, die nicht zum bezirklichen (sozial-)psychiatrischen Pflichtversorgungssystem zählen, an der Sitzung des Steuerungsgremiums Psychiatrie und Suchthilfe teilnehmen.

(3) Im Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe werden in der Regel alle Erstanträge und Anträge auf Leistungserbringer- oder Angebotswechsel behandelt. Bei Verlängerungen, Beendigungen und wesentlichen einvernehmlichen Änderungen des Leistungsangebots oder des Umfangs der zu leistenden Eingliederungshilfe ist sicherzustellen, dass diese der Psychiatriekoordinatorin oder dem Psychiatriekoordinator oder der Suchthilfekoordinatorin oder dem Suchthilfekoordinator mitgeteilt und von dieser oder diesem dokumentiert werden. Die Mitglieder des Steuerungsgremiums Psychiatrie und Suchthilfe sind darüber durch die Psychiatriekoordinatorin oder den Psychiatriekoordinator oder die Suchthilfekoordinatorin oder den Suchthilfekoordinator in geeigneter Weise zu informieren.

(4) Im Rahmen der fallbezogenen Aufgaben sind die für die zu behandelnden Anträge erforderlichen Informationen und Dokumente vor der Vorstellung im Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe frühzeitig zwischen den beteiligten Diensten und der Psychiatriekoordinatorin oder dem Psychiatriekoordinator oder der Suchthilfekoordinatorin oder dem Suchthilfekoordinator auszutauschen. Der zuständige Träger der Eingliederungshilfe meldet die Anträge zur Beratung im Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe an. Für die Behandlung im Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe müssen mindestens folgende Informationen vorliegen:

- a) die aus dem Berliner Teilhabeinstrument abgeleitete zusammenfassende Darstellung und Bewertung der Teilhabesituation sowie die Darstellung der Ziele und Wünsche (vergleiche § 13 Nummer 1 AG SGB IX);
- b) die persönlichen Leit- und Leistungsziele einschließlich des formulierten Hilfebedarfs (vergleiche § 13 Nummer 2 AG SGB IX);
- c) die Einschätzung der Leistungen nach Inhalt, Art und Umfang (vergleiche § 13 Nummer 3 AG SGB IX);
- d) die Schweigepflichtentbindungserklärung der leistungsberechtigten Person oder der Klientin oder des Klienten;

- e) persönliche Angaben zur leistungsberechtigten Person oder zur Klientin oder zum Klienten;
- f) Aussagen zu Krankheitserleben, Beeinträchtigungen und Ressourcen;
- g) Aussagen zum beteiligten Personenkreis im Rahmen des Teilhabe-Assessments;
- h) aktuelle Daten zur Auslastung der bezirklichen Angebote.

Die vorbereitenden Aktivitäten berühren nicht die fachliche Zuständigkeit des Steuerungsgremiums Psychiatrie und Suchthilfe. Sie umfassen insbesondere keine Absprachen über das Angebot oder die besondere Wohnform und sind auf Handlungsalternativen auszurichten.

(5) Das Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe strebt eine Versorgung der leistungsberechtigten Personen im Bezirk auch dann an, wenn Ressourcen oder Kapazitäten (fallbezogen) für die Deckung des Hilfebedarfs nicht oder nur unzureichend zur Verfügung stehen. In einem solchen Fall sind bedarfsnahe (Übergangs-) Lösungen anzustreben oder, sofern dies für die leistungsberechtigte Person zumutbar ist, Wartezeiten vorzusehen.

(6) Die Leistungserbringung in einem anderen Bezirk erfolgt in begründeten Einzelfällen und setzt das Einverständnis der leistungsberechtigten Person voraus. Über diese Fälle informieren sich zeitnah die Psychiatriekoordinatorinnen oder Psychiatriekoordinatoren oder die Suchthilfekordinatorinnen oder Suchthilfekordinatoren der im Einzelfall beteiligten Bezirke unter Nutzung des abgestimmten Überleitungsverfahrens gegenseitig.

(7) Hat die leistungsberechtigte Person den Wunsch, in einem anderen Bezirk als dem Herkunftsbezirk versorgt zu werden, erfolgt eine Vorstellung oder Information des Steuerungsgremiums Psychiatrie und Suchthilfe im Herkunftsbezirk. Der Wunsch wird an den Zielbezirk weitergegeben. Über die Aufnahme erfolgt eine Empfehlung des Zielbezirks bei freien Kapazitäten.

(8) Empfiehlt das Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe eine Leistungserbringung außerhalb Berlins, welche nach § 3 Nummer 1 AG SGB IX einen Zuständigkeitswechsel zum Landesamt für Gesundheit und Soziales Berlin auslöst, werden im Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe die Gründe dokumentiert, warum eine Leistungserbringung in Berlin nicht möglich ist und welche Gründe für die Leistungserbringung in einem anderen Bundesland zwingend sind. Die Psychiatriekoordinatorin oder der Psychiatriekoordinator oder die Suchthilfekordinatorin oder der Suchthilfekordinator des Bezirks sendet eine datenschutzgerechte Fassung der fallbezogenen Dokumentation an die für Sozialwesen und für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltungen. Die beiden Senatsverwaltungen stimmen hierzu einen verbindlich zu nutzenden Einheitsvordruck ab.

7 - Dokumentation

(1) Die Dokumentation der Arbeit der Steuerungsgremien Psychiatrie und Suchthilfe erfolgt in einheitlicher Form. Erfasst werden die Daten der leistungsberechtigten Personen oder der Klientinnen und Klienten in aggregierter Form sowie Daten zur Arbeit des jeweiligen Steuerungsgremiums Psychiatrie und Suchthilfe. Der Dokumentation liegt ein abgestimmter einheitlicher Satz von Merkmalen zugrunde. Die Dokumentationsergebnisse werden jährlich an die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung berichtet.

(2) Folgende Kerndaten sind zu erheben:

- a) Merkmale der leistungsberechtigten Personen oder der Klientinnen und Klienten zu Alter, Geschlecht, Schwerbehinderung, Wohnbezirk und Migrationshintergrund sowie zur psychiatrischen Erstdiagnose nach ICD-10;
- b) Daten zur Arbeit der Steuerungsgremien Psychiatrie und Sucht zur Anzahl der
 - aa) vorgestellten Personen,
 - bb) davon Klientinnen und Klienten mit unmittelbar vorherigem Krankenhausaufenthalt,
 - cc) fachlichen Empfehlungen nach Art des Leistungstyps (Angebote der Eingliederungshilfe),
 - dd) fachlichen Empfehlungen nach Art der Hilfebedarfsgruppe als individueller Zeitumfang,

ee) fachlichen Empfehlungen nach Art anderer Hilfen (zum Beispiel Pflegeheim oder Zuverdienstplatz),

ff) Erst-(Neu-)Anträge,

gg) Verlängerungsanträge,

hh) Änderungen der Leistungsart,

ii) Änderungen des Umfangs der Leistung und

jj) Abweichungen der fachlichen Empfehlungen des jeweiligen Steuerungsgremiums Psychiatrie und Suchthilfe zur bewilligten Leistung.

(3) Die Art der Datenerhebung wird zwischen allen Psychiatriekoordinatorinnen, Psychiatriekoordinatoren, Suchthilfekordinatorinnen und Suchthilfekordinatoren der Bezirke sowie der für das Gesundheitswesen zuständigen Senatsverwaltung abgestimmt.

8 - Verbindlichkeiten

(1) Das Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe arbeitet konsensorientiert. Seine Empfehlungen basieren auf Mehrheitsentscheidungen. Minderheitsvoten werden dokumentiert.

(2) Die fachlichen Empfehlungen des Steuerungsgremiums Psychiatrie und Suchthilfe sind von allen an der Versorgung beteiligten Personen und Institutionen bei ihren Entscheidungen und Maßnahmen maßgeblich zu berücksichtigen.

(3) Die angestrebte Verbindlichkeit im Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe kann nur erreicht werden, wenn auch der Träger der Eingliederungshilfe dem Ergebnis der Fallberatung zustimmt. Der Teilhabefachdienst berücksichtigt die Empfehlungen im weiteren Verfahren der Ziel- und Leistungsplanung dann, wenn die leistungsberechtigte Person ihre Zustimmung verbindlich erklärt. Ist eine solche Verbindlichkeit nicht erreichbar, führt der Träger der Eingliederungshilfe das Verfahren weiter durch und entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen. Er begründet seine Entscheidung gegenüber dem Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe. Die Gründe und das Ergebnis werden dokumentiert.

9 - Datenschutz

Bei seiner Arbeit beachtet das Steuerungsgremium Psychiatrie und Suchthilfe die Vorschriften des Datenschutzes. Darüber hinaus verpflichten sich die Beteiligten zur Verschwiegenheit. Die leistungsberechtigte Person oder die Klientin oder der Klient muss vor der Weitergabe personenbezogener Daten eine landeseinheitliche Einwilligungs- und Schweigepflichtentbindungserklärung unterschreiben.

10 - Entwicklungsklausel

Die Erfahrungen aus der Einführung der Teilhabefachdienste im Zusammenwirken mit den Steuerungsgremien Psychiatrie und Suchthilfe werden auf Landesebene gemeinsam mit den Beteiligten und der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung bewertet. Daraus resultierende Notwendigkeiten zur Änderung dieser Rahmengeschäftsordnung werden durch die für das Gesundheitswesen zuständige Senatsverwaltung in Abstimmung mit der für Sozialwesen zuständigen Senatsverwaltung umgesetzt.

11 - Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am 31. Dezember 2025 in Kraft, gleichzeitig tritt die Rahmengeschäftsordnung für die Steuerungsgremien Psychiatrie und Suchthilfe in den Berliner Bezirken vom 7. Dezember 2020 (Amtsblatt für Berlin Nummer 1 vom 8. Januar 2021 [ABl. S. 33]) außer Kraft. Diese Verwaltungsvorschrift tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2028 außer Kraft.

Berliner Bäder-Betriebe (BBB)

Satzung über die Nutzung der Einrichtungen der Berliner Bäder-Betriebe (Nutzungssatzung)

Bekanntmachung vom 17. November 2025

Telefon: 78732941

Der Aufsichtsrat der Berliner Bäder-Betriebe AöR (BBB) hat gemäß § 8 Absatz 3 Ziffer 6 des Gesetzes über die Anstalt öffentlichen Rechts Berliner Bäder-Betriebe (BBBG) vom 25. September 1995 (GVBl. S. 617), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 2025 (GVBl. S. 270, 282), die Änderung der Satzung über die Nutzung der Einrichtungen der Berliner Bäder-Betriebe vom 10. Juni 2010, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 31 am 30. Juli 2010 (ABl. S. 1288), zuletzt geändert am 13. November 2013, veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin Nr. 55 am 20. Dezember 2013 (ABl. S. 2580), beschlossen. Die für den Sport zuständige Senatsverwaltung hat die Änderungen der Satzung gemäß § 17 Absatz 2 BBBG genehmigt.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Die Nutzungssatzung gilt für die unentgeltliche Nutzung der Schwimmbäder der BBB. Die Regelungen gelten für die Nutzung der Schwimmbäder durch

1. Schulen im Rahmen ihres obligatorischen Schwimmunterrichts sowie unabhängig von der Trägerschaft im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gemäß § 19 des Schulgesetzes, zur sportlichen Betätigung und Gesundheitserziehung,
2. förderungswürdige Sportorganisationen für ihren schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb und
3. Kindertagesstätten zur Wassergewöhnung, sportlichen Betätigung und Gesundheitserziehung.

Neben der Nutzungssatzung gelten die „Nutzungsbedingungen für die alleinige Nutzung durch Schulen und Sportorganisationen der Schwimmbäder“ (Anlage 1). Sofern Schulen, förderungswürdige Sportorganisationen und Kindertagesstätten die Schwimmbäder während des öffentlichen Badebetriebes nutzen, gelten die Regelungen der „Satzung über die Haus- und Badeordnung in Schwimmbädern der Berliner Bäder-Betriebe“ (Haus- und Badeordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) In der Nutzungssatzung werden auch die besonderen Bedingungen der entgeltpflichtigen Nutzung für gewerbliche sportliche und nichtsportliche Zwecke durch förderungswürdige Sportorganisationen geregelt. Dafür gilt die „Entgeltordnung über sonstige Leistungen“ (Entgeltordnung), die der Vorstand der BBB durch Beschluss festsetzt. Sofern die Nutzungsentgelte nicht geregelt sind, entscheidet der Vorstand der BBB über deren Höhe in eigener Verantwortung.

(3) Schulen, Kindertagesstätten und förderungswürdige Sportorganisationen sind jeweils solche im Sinne des Gesetzes über die Förderung des Sports im Lande Berlin (Sportförderungsgesetz - SportFG) vom 06.01.1989 (GVBl. S. 122) in der jeweils geltenden Fassung. Kinderheime und Tagesgroßpflegestellen sind den Kindertagesstätten gleichgestellt.

§ 2 Nutzungs- und Vergabegrundsätze

(1) Die Belegungskapazitäten in den Schwimmbädern für die unter § 1 Absatz 1 genannten Nutzergruppen werden nach § 8 Absatz 3 Nummer 7 BBBG vom Aufsichtsrat der BBB festgesetzt, wobei die Belange der Schulen vorrangig zu berücksichtigen sind. Die Schwimmbäder sind unentgeltlich nach Maßgabe des § 1 Absatz 1 Satz 1

1. den Schulen,
2. den förderungswürdigen Sportorganisationen sowie
3. den Kindertagesstätten

in einem sportartgerechten Zustand zur Verfügung zu stellen. Der Ausbau des sportartgerechten Zustandes ist abhängig vom Nutzungskonzept der Schwimmhalle und ist mit den Regionalen Beiräten abzustimmen.

(2) Die Beantragung der Zeiten für den obligatorischen Schwimmunterricht erfolgt über die Schwimmabteilungen der Bezirke.

(3) Den förderungswürdigen Sportorganisationen sind nach § 3 Absatz 1 BBBG in folgenden Schwimm- und Wassersportarten für ihren Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb Wasserflächen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen: Schwimmen, Wasserrettung, Wasserspringen, Wasserball, Moderner Fünfkampf, Triathlon, Synchronschwimmen, Unterwasserrugby, Flossenschwimmen, Streckentauchen und Tauchen. Die Berücksichtigung zusätzlicher Sportarten ist im Einzelfall bei einem besonderen öffentlichen Interesse im Einvernehmen mit der für Sport zuständigen Senatsverwaltung möglich. Eine Vergabe für den schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb kann nur im Rahmen der Vergabekapazitäten erfolgen.

(4) Im Rahmen der vom Aufsichtsrat der BBB nach Absatz 1 Satz 1 festgesetzten Belegungskapazitäten vergeben die BBB die Nutzungszeiten nach Stellungnahme durch den jeweils zuständigen Regionalen Beirat gemäß § 12 Absatz 1 Nummer 4 BBBG nach den Vorgaben des BBBG und dieser Satzung (Vergabestelle).

(5) Bei der Vergabe und Nutzung von Schwimmbädern ist eine möglichst vollständige Auslastung anzustreben. Die Schwimmbäder sollen es den Nutzenden ermöglichen, ihren sportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb durchzuführen. Bei den laufenden Vergaben der Schwimmbäder sind im Hinblick auf die Mehrfachnutzung grundsätzlich die Belange der genannten Nutzenden in nachstehender Rangfolge zu beachten:

1. Schulen für ihren obligatorischen Schwimmunterricht,
2. Landes- und Bundesstützpunkte,
3. förderungswürdige Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb für den Kinder- und Jugendbereich,
4. förderungswürdige Sportorganisationen mit Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb,
5. alle weiteren in § 2 Absatz 1 Satz 2 genannten unentgeltlich Nutzenden.

Darüber hinaus soll beachtet werden, dass

- a) der notwendige Übungs-, Lehr-, oder Wettkampfbetrieb bisheriger Nutzender durch die zusätzliche Berücksichtigung neuer Nutzender nicht unangemessen beeinträchtigt wird,
- b) Kinder- und Jugendgruppen zu für sie vertretbaren Tageszeiten (in der Regel zwischen 16 Uhr und 19 Uhr) Vorrang erhalten,
- c) geschlechterspezifische Erfordernisse bei der Nutzung berücksichtigt und Schwimmbäder geschlechtergerecht vergeben werden,
- d) die Belange der Inklusion und des Behindertensports in besonderer Weise Beachtung finden,
- e) die Nutzungszeiten an Wochenenden vorrangig für den Wettkampfbetrieb bereitgestellt werden,
- f) die Anzahl der Sporttreibenden in einem sportartspezifischen Verhältnis zur Größe der überlassenen Schwimmbäder/Wasserfläche steht.

(6) Für den nichtöffentlichen unentgeltlichen Badebetrieb (Nutzergruppen gemäß § 1 Absatz 1) und den öffentlichen entgeltpflichtigen Badebetrieb (Grundversorgung der Bevölkerung im Rahmen der öffentlichen Daseinsvorsorge) sind in einem ausgewogenen Verhältnis Wasserflächen zur Verfügung zu stellen. Im Rahmen der Grundversorgung der Bevölkerung sind die Schwimmbäder allen Bevölkerungsgruppen zur sportlichen Betätigung, Erholung und Entspannung zur Verfügung zu stellen. Bei Hallenbädern sind wenigstens 50 % der berlinweiten Wasserkapazitäten zur Grundversorgung bereitzustellen.

(7) Die förderungswürdigen Sportorganisationen haben gemäß § 3 Absatz 1 BBBG sicherzustellen, dass im Rahmen ihres schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetriebs in den unter § 2 Absatz 3 genannten Schwimm- und Wassersportarten alle Angebote - ausschließlich für Mitglieder durchgeführt werden. Der Eintritt zu den Schwimmbädern wird Mitgliedern förderungswürdiger Sportorganisationen nur unter Vorlage eines gültigen Mitgliedsausweises gewährt.

(8) Für Angebote - insbesondere Kurse - in den Schwimm- und Wassersportarten nach Absatz 3 Satz 1 und 2, für die förderungswürdige Sportorganisationen von ihren

Mitgliedern Gebühren erheben oder sonstige Einnahmen erzielen, die über den in den jeweiligen Beitragsordnungen festgelegten regulären Mitgliedsbeiträgen liegen, hat die Anstalt nach § 3 Absatz 1 BBBG ein marktübliches Entgelt zu erheben. Die Höhe der Entgelte wird in der Entgeltordnung geregelt. Bei Beiträgen für Angebote, die offensichtlich an eine konkrete Gegenleistung gekoppelt sind, und die nicht dem schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb zuzuordnen sind (§ 2 Absatz 3), handelt es sich nicht um reguläre Beiträge. Angebote und Kurse für Nichtmitglieder sind generell entgeltpflichtig und nicht auf unentgeltlich zur Verfügung gestellter Wasserfläche durchzuführen. Davon ausgenommen sind befristete unentgeltliche Teilnahmen am Übungsbetrieb von längstens vier Wochen und höchstens vier Übungseinheiten mit dem Ziel einer Mitgliedschaft in einer förderungswürdigen Sportorganisation.

(9) Entgelte für Angebote und Kurse in Räumen und Gebäuden der BBB werden in der Entgeltordnung geregelt.

(10) Nutzende eines Schwimmbades sind verpflichtet, eine Nichtinanspruchnahme überlassener Einrichtungen unverzüglich, spätestens zwei Tage vor der vorgesehenen Nutzung, der Vergabestelle in Textform oder telefonisch mitzuteilen. Bei verspäteter oder unterlassener Bekanntgabe der Nichtinanspruchnahme einer überlassenen Einrichtung ist an die BBB je Nutzungszeit ein Betrag in Höhe von 100 € zu entrichten, es sei denn, die Nichtinanspruchnahme ist unvorhersehbar und wird unverzüglich mitgeteilt. Davon ausgenommen sind Kindertagesstätten, die die Schwimmbäder unentgeltlich im Rahmen des öffentlichen Badebetriebes nutzen.

§ 3 Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten

(1) Die Wahrnehmung der Verkehrssicherungspflicht (Sicherheit, Ordnung und Hygiene) in den Schwimmbädern umfasst die Bereiche Betriebsaufsicht, Beaufsichtigung des Badebetriebes und Wasseraufsicht (Beckenaufsicht), obliegt grundsätzlich der Betreiberin oder dem Betreiber und erfolgt auf der Grundlage der Richtlinie 94.05 der Deutschen Gesellschaft für das Badewesen e.V. (R94.05) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Abweichend von Nr. 5.4 R 94.05 sind die Anforderungen an die Rettungsfähigkeit erfüllt, wenn eine Qualifikation gemäß Nr. 8.2.1 R 94.05 einmalig nachgewiesen wird und ein Nachweis der Rettungsfähigkeit durch das Ablegen der kombinierten Rettungsübung gemäß Anhang 1 R 94.05 einmal jährlich geführt wird.

(3) Die Wasseraufsicht wird förderungswürdigen Sportorganisationen im Rahmen ihres Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetriebs nach § 2 Absatz 3 sowie ihrer Angebote nach § 2 Absatz 7 und 8 per Nutzungsvertrag übertragen. Die förderungswürdigen Sportorganisationen gewährleisten, dass die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Wasseraufsicht nach § 3 Absatz 2 für die ihnen überlassenen Einrichtungen erfüllt sind.

(4) Die Wasseraufsicht kann beim obligatorischen Schulschwimmen im Rahmen der Schulschwimmzentren vertraglich übertragen werden, wenn die Voraussetzungen für die Wahrnehmung der Wasseraufsicht nach § 3 Abs. 2 gewährleistet werden.

(5) Während der Nutzung der Schwimmbäder durch Schulen, förderungswürdige Sportorganisationen sowie Kindertagesstätten nach § 1 Absatz 1 obliegt die allgemeine Aufsichtspflicht - unbeschadet der Pflichten des Betreibers nach Absatz 1 - den für diese Personengruppen verantwortlichen Begleitpersonen, das heißt insbesondere den Sportlehrerinnen und Sportlehrern, den Übungsleiterinnen und Übungsleitern sowie den Erzieherinnen und Erziehern. Diese Begleitpersonen müssen vor Betreten des Nassbereichs der Schwimmbäder durch die von ihnen betreute Gruppe zwingend anwesend sein. Bei Kindertagesstätten muss eine Aufsichtsperson einer Gruppe mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens in Bronze bzw. des Deutschen Schwimmabzeichens in Bronze sein oder eines Dokumentes eines anderen Staates, aus dem hervorgeht, dass die Anforderungen des Deutschen Jugendschwimmabzeichens bzw. Deutschen Rettungsschwimmabzeichens in Bronze mindestens gleichwertig erfüllt sind.

§ 4 Nutzungszeiten

(1) Schwimmbäder mit Schul- und Vereinsbetrieb werden den Schulen für den obligatorischen Schwimmunterricht während der Schulzeit montags bis freitags von 8 bis 16 Uhr und bei entsprechendem Bedarf auch in Ausnahmefällen bis 17 Uhr sowie den förderungswürdigen Sportorganisationen ab 16 Uhr bzw. 17 Uhr zur Nutzung bereitgestellt. Für sportliche Veranstaltungen der Schulen und der förderungswürdigen Sportorganisationen stehen die Schul- und Vereinsbäder einschließlich der Landes-

und Bundesstützpunkte - in Ausnahmefällen auch andere Schwimmbäder - zur Verfügung. Über die Ausnahmen hinsichtlich der Nutzungszeiten und der Veranstaltungsorte entscheiden die BBB.

(2) Die Schulen und förderungswürdigen Sportorganisationen haben auf eine hohe und kontinuierliche Auslastung der bereitgestellten Nutzungsflächen zu achten.

(3) Die Nutzungszeiten für Schulen im Rahmen der außerunterrichtlichen und ergänzenden Förderung und Betreuung in den Jahrgangsstufen 1 bis 6 gemäß § 19 des Schulgesetzes und Kindertagesstätten betragen im Schwimmbaden der Hallenbäder in der Regel 60 Minuten.

(4) Den Kindertagesstätten als Tagesstätten im Sinne § 3 Absatz 1 des Kindertagesfördergesetzes werden die Schwimmbäder unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten zur Nutzung gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 3 montags bis freitags von 8 Uhr bis 16 Uhr zur Verfügung gestellt. Im Rahmen der außerunterrichtlichen Förderung und Betreuung von Schülerinnen und Schülern der Jahrgangsstufen 1 bis 6 gemäß § 1 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 3 werden den Schulen und den in § 1 Absatz 1 Nummer 3 genannten Einrichtungen die Schwimmbäder unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten außerhalb der Ferienzeit montags bis freitags von 13 Uhr bis 16 Uhr, innerhalb der Ferienzeit montags bis freitags von 8 Uhr bis 16 Uhr zur Verfügung gestellt.

§ 5 Vorrangige Nutzung

(1) Die Nutzung eines gesamten Schwimmbades oder von Teilbereichen kann einzelnen oder mehreren förderungswürdigen Sportorganisationen im Rahmen eines Vertrages zur vorrangigen Nutzung für den schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetrieb überlassen werden. Bei einer vorrangigen Nutzungsüberlassung sind die Bedürfnisse der vorrangig nutzenden förderungswürdigen Sportorganisation im erforderlichen Umfang gegenüber anderen Nutzenden bevorzugt zu berücksichtigen.

(2) Die vorrangige Nutzungsüberlassung setzt voraus, dass

- a) eine angemessene, möglichst vollständige Auslastung des Schwimmbades gewährleistet wird,
- b) bei Bedarf Nutzungszeiten für den Schulsport unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- c) anderen förderungswürdigen Sportorganisationen Nutzungszeiten im Rahmen freier Kapazitäten unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden,
- d) die Unterhaltung und die Bewirtschaftung ganz oder teilweise durch die vorrangig nutzenden förderungswürdigen Sportorganisationen übernommen werden (durch Eigenleistung und/oder durch Übernahme der Kosten),
- e) die Wasseraufsicht und die allgemeine Aufsichtspflicht nach § 3 Absatz 1 bis 5 übernommen werden.

(3) Die Bedingungen nach Absatz 2 sind in einem Vertrag schriftlich zu regeln. Darüber hinaus sind vertragliche Regelungen über Eingangskontrollen, Reinigungspflichten und konkrete Verkehrssicherungspflichten während des schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- oder Wettkampfbetriebs der oder des Nutzenden unter Beachtung der Ausführungen zur Wasseraufsicht in § 3 Absatz 1 bis 5 festzulegen. Bei der Entscheidung über den Umfang der von der oder dem Nutzenden zu übernehmenden Unterhaltungs- und Bewirtschaftungskosten sind insbesondere der bauliche Zustand und der Ausstattungsstandard des Schwimmbades, das Ausmaß der vorrangigen Nutzung und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der nutzenden förderungswürdigen Sportorganisation in angemessener Weise zu berücksichtigen.

(4) Die BBB entscheiden in strittigen Fällen nach Abstimmung mit der für das Schulschwimmen zuständigen Senatsverwaltung, in welchem Umfang Nutzungszeiten für das Schulschwimmen oder für andere förderungswürdige Nutzende zur Verfügung gestellt werden müssen.

(5) Die vorrangige Nutzung ist möglichst für mehrere Jahre zu vereinbaren. Die Nutzung kann jederzeit beendet werden, wenn eine angemessene Auslastung des Schwimmbades nicht mehr gewährleistet ist.

§ 6 Übernahme zusätzlicher Leistungen bei vorrangiger Nutzung

(1) Bei vorrangiger Nutzung gemäß § 5 kann der oder den Förderungswürdigen eine Aufwandsentschädigung gewährt werden, wenn sie über die nach § 5 Absatz 2 Buch-

stabe d) vertraglich übernommenen Aufgaben hinaus, zusätzliche Leistungen erbringen. Zu diesen zusätzlichen Leistungen gehören insbesondere die Durchführung von Aufsichtspflichten gemäß § 3 einschließlich der Betriebsaufsicht und/oder die Übernahme von Teilen der großen baulichen Unterhaltung sowie Instandhaltung der technischen Anlagen. Die Zahlung einer Aufwandsentschädigung setzt voraus, dass Finanzmittel verfügbar sind und in einer angemessenen Wirtschaftlichkeitsuntersuchung gemäß § 7 Landeshaushaltsordnung die Wirtschaftlichkeit dieser Maßnahme belegt ist und damit aktuelle Kosteneinsparungen erzielt werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen nach Absatz 1 vor und erhalten die Nutzenden für die Übernahme zusätzlicher Leistungen eine Aufwandsentschädigung, so ist hierüber ein Vertrag abzuschließen. Der Vertrag hat mindestens folgende Regelungen zusätzlich zu den Überlassungsvoraussetzungen nach § 5 Absatz 2 zu enthalten:

- Nutzungsgegenstand,
- Nutzungszeitraum,
- Nutzungsumfang,
- Unterhaltung, Instandhaltung, Bewirtschaftung und sonstige Leistungen (Leistungskatalog),
- Aufwandsentschädigung,
- Haftung/Verkehrssicherung/Versicherung/Werbung,
- fristgerechte und fristlose Kündigungsmöglichkeiten,
- Auslastungsnachweis (Belegungsbuch).

§ 7 Landesstützpunkte

(1) Schwimmbäder oder Teilbereiche, die als Landesstützpunkte dienen, und die dazu zwingend erforderlichen Nebenräume werden unentgeltlich überlassen. Die Aufsichtspflichten werden gemäß § 5 Absatz 2 Buchstabe e geregelt. Die Anschaffung und Instandsetzung von Einrichtungsgegenständen, die über den schwimm- und wassersportartgerechten Standard hinausgehen, obliegen den Verantwortlichen der Landesstützpunkte.

(2) Wegen der für die BBB eingeschränkten Nutzbarkeit dieser Anlagen erfolgt die Anerkennung der Landesstützpunkte durch die für den Sport zuständige Senatsverwaltung nach vorheriger Anhörung der BBB.

§ 8 Nutzungsanträge

(1) Die Anträge für die laufende Nutzung der Schwimmbäder sowie deren Sporträume sind von den förderungswürdigen Sportorganisationen jährlich bis zum 30.04. für die nachfolgende Zeit vom 01.09. bis zum 31.08. des darauffolgenden Jahres bei den BBB zu stellen. Die Nutzungsvergabe erfolgt nach Einholung einer Stellungnahme des jeweiligen Regionalen Beirats. Bei einer Vertragsverlängerung findet Satz 2 entsprechende Anwendung. Die Bedingungen sind vertraglich zu vereinbaren.

(2) Die Anträge für die Einzelnutzungen von Einrichtungen der BBB durch die Nutzergruppen nach § 1 Absatz 1 sind rechtzeitig, spätestens vier Wochen vor der beabsichtigten Nutzung, bei den BBB zu stellen.

§ 9 Nutzung von Schwimmbädern für Einzelveranstaltungen durch förderungswürdige Sportorganisationen

(1) Die Überlassung eines Schwimmbades für eine sportliche Einzelveranstaltung, das heißt keine auf Erwerb gerichtete Betätigung, ist für förderungswürdige Sportorganisationen im Rahmen des von ihnen betriebenen schwimm- und wassersportlichen Übungs-, Lehr- und Wettkampfbetriebs unentgeltlich. Für zusätzliche Dienstleistungen (z.B. Wachschatz, Ordnerdienst, Kasse, Erste Hilfe, Telekommunikationsverbindungen, Grobreinigung, Müllentsorgung) sind die entstandenen Kosten den BBB zu erstatten. Für die Überlassung gelten die Nutzungsbedingungen gemäß Anlage 2.

(2) Soweit nicht nur geringfügige Einnahmen (z. B. durch Eintrittsentgelte, Rundfunk- und Fernsehaufnahmen oder Werbung) erzielt werden, ist ein Teil dieser Einnahmen an die BBB nach der Entgeltordnung abzuführen.

(3) Die Nutzung nach Absatz 1 ist mindestens vier Wochen vor Veranstaltungsbeginn bei den BBB zu beantragen und bedarf der schriftlichen Vereinbarung.

§ 10 Nutzung von Schwimmbädern für geförderte Sportveranstaltungen

(1) Die Überlassung eines Schwimmbades für Sportveranstaltungen, die öffentlich gefördert werden, ist unentgeltlich. Für zusätzliche Dienstleistungen (z. B. Wachs- schutz, Ordnerdienst, Kasse, Erste Hilfe, Telekommunikationsverbindungen, Reini- gung, Müllentsorgung, zusätzliche Verbrauchskosten wie z. B. Energie) sind die entstandenen Kosten den BBB von der Veranstalterin oder dem Veranstalter zu er- statten. Für die Überlassung gelten die Nutzungsbedingungen gemäß A n l a g e 2 .

(2) Das Schwimmbad wird der Veranstalterin oder dem Veranstalter werbe- und gastronomiefrei zur Verfügung gestellt, wenn dies ausdrücklich durch das Land Berlin gefordert wird. Dies erfolgt nur dann, wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter diese Rechte (auch einzeln) ausdrücklich gegenüber dem Land Berlin einfordert und die Durchführung der Veranstaltung vom Erhalt der Rechte abhängig macht. Das Land Berlin verpflichtet sich, die hierzu getroffenen Vereinbarungen den BBB recht- zeitig bekannt zu geben. Die BBB verzichten in diesem Fall auf die übliche Vergütung (Ausgleich von Einnahmeausfällen aus der Rechteübertragung).

§ 11 Nutzung für gewerbliche sportliche und nichtsportliche Zwecke

(1) Die Nutzung der Schwimmbäder ist für gewerbliche sportliche und nichtsportliche Zwecke gegen Entgelt zulässig. Dabei soll der Badebetrieb nicht wesentlich für einen längeren Zeitraum beeinträchtigt werden. Im Falle einer möglichen Beeinträchtigung des Schulschwimmens, eines Landes- oder Bundesstützpunktes oder des Schwim- mens einer förderungswürdigen Sportorganisation ist vor einer Nutzungsvergabe eine Abstimmung mit der für Schulschwimmen zuständigen Senatsverwaltung bzw. mit dem Berliner Schwimm-Verband oder mit der betreffenden Sportorganisation vorzunehmen. Dem Antrag auf Überlassung ist durch die Veranstalterin oder den Veranstalter der geplante Programmablauf beizufügen.

(2) Das zu zahlende Nutzungsentgelt und die speziellen Nutzungsbedingungen sowie sämtliche beabsichtigte Werbeaktivitäten sind in einem Vertrag schriftlich zu vereinbaren.

(3) Soweit die Entgeltordnung nichts anderes bestimmt, ist mindestens eine Kosten- deckung für den Nutzungszeitraum anzustreben.

§ 12 Entgelte für Nebenleistungen

(1) Für die Nutzung eines Raumes oder Gebäudes zur alleinigen Nutzung durch eine förderungswürdige Sportorganisation sind Entgelte nach der Entgeltordnung zu entrichten. Abweichend davon können nach der Höhe des jeweiligen Anteils junger Mitglieder niedrigere Entgelte vereinbart werden:

- ab 10 % Anteil junger Mitglieder = 90 % des Entgeltes,
- ab 15 % Anteil junger Mitglieder = 80 % des Entgeltes.

Als junges Mitglied gilt, wer noch nicht 21 Jahre alt ist. Die Mitgliederstruktur ist durch die nutzenden förderungswürdigen Sportorganisationen nachzuweisen.

(2) Bei der Entgeltfestsetzung nach Absatz 1 sind Zustand, Art und Ausstattung der zu vergebenden Räumlichkeiten zu berücksichtigen.

(3) Für die Nutzung eines Raumes, Gebäudes oder von Teilflächen durch andere Nutzende sowie durch förderungswürdige Sportorganisationen für nichtsportliche Zwecke ist die ortsübliche Pacht (Miete) zu erheben.

(4) Die Betriebskosten (Strom, Wasser, Heizung, Gas, Müllabfuhr und Ähnliches) sind von den Nutzenden bei der Nutzung nach Absatz 1 oder 3 direkt zu übernehmen oder werden diesen in Rechnung gestellt.

(5) Für alle sonstigen Leistungen der BBB werden gesonderte Vereinbarungen ge- troffen.

§ 13 Werbung

(1) Werbung, die auf Veranlassung der Nutzenden nach § 1 in überlassenen Einrich- tungen oder Anlagen vorgenommen wird, bedarf der vorherigen schriftlichen Zustim- mung der BBB. Für die Einnahmeteiligung gilt die Entgeltordnung.

(2) Die BBB sind berechtigt, jederzeit Werbung zu entfernen oder zu untersagen, die

- a) gegen rechtliche Bestimmungen oder das öffentliche Wohl verstößt,
- b) religiösen oder politischen Inhalt hat,
- c) nach Inhalt oder Aufmachung gegen die guten Sitten verstößt,

- d) für Sucht- oder Genussmittel (Alkohol, Nikotin und Ähnliches) wirbt oder
- e) gegen den Inhalt der erteilten Zustimmung verstößt.

Die dadurch entstehenden Kosten sind den BBB von den Nutzenden zu erstatten.

(3) Wird aus den in Absatz 2 genannten Gründen Werbung entfernt oder untersagt, so sind die BBB nicht zum Schadenersatz verpflichtet. Die Nutzenden haben die BBB in diesem Fall von Ansprüchen Dritter freizustellen.

§ 14 Haftung

(1) Die Nutzenden haften gegenüber den BBB im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für alle aus Anlass der Nutzung an den Einrichtungen der BBB entstandenen Schäden.

(2) Die Nutzenden haften gegenüber den BBB im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht für Beschädigungen oder Verunreinigungen von Geräten, Räumen, Wegen und gärtnerischen Anlagen sowie allgemein für Schäden, die während der Überlassungszeit von Besucherinnen und Besuchern im Rahmen der gesetzlichen Haftpflicht verursacht werden.

(3) Darüber hinaus haften die Nutzenden gegenüber den BBB für alle Schäden, die auf einer Verletzung ihrer vertraglichen Pflichten beruhen bzw. von Dritten im Zusammenhang damit verursacht werden, dass diese unter Verstoß von Eingangskontrollpflichten der Nutzenden Zugang zu Einrichtungen, Gegenständen oder Anlagen der BBB erlangt haben.

(4) Die BBB haften für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer schuldhaften Pflichtverletzung der BBB, gesetzlicher Vertreterinnen und Vertreter oder Erfüllungsgehilfinnen und Erfüllungsgehilfen beruhen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der Nutzenden, vor Beginn der Nutzung einer Einrichtung der BBB die zu nutzenden Anlagen zu begehen, erkennbare Schäden den BBB, insbesondere dem Personal vor Ort, zu melden und einen erkannten Mangel beim Sportbetrieb zu berücksichtigen.

(5) Für weitere Schäden, insbesondere wenn Nutzenden oder Besucherinnen und Besuchern Garderobe, Fahrräder, Motorfahrzeuge oder sonstige Gegenstände abhandenkommen oder beschädigt werden, haften die BBB nicht. Die BBB sind nicht verpflichtet, für die Bewachung von Garderobenräumen, Fahrzeugabstellplätzen oder sonstigen Aufbewahrungsräumen zu sorgen; sie haften auch dann nicht, wenn ihren Beschäftigten die Schlüssel zu den genannten Räumen oder Abstellräumen in Verwahrung gegeben worden sind.

(6) Die Nutzenden sind verpflichtet, die BBB von gesetzlichen Haftpflichtansprüchen freizustellen, die Dritte im Zusammenhang mit der Überlassung von Einrichtungen der BBB an die Nutzenden mittelbar oder unmittelbar gegen die BBB geltend machen. Die Freistellungsverpflichtung gilt nicht für Ansprüche, die auf eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung der BBB oder ihrer Vertreter oder Vertreterinnen oder Erfüllungsgehilfen oder Erfüllungsgehilfinnen zurückzuführen sind.

§ 15 Haftpflichtversicherung

Die Nutzenden haben eine ausreichende Haftpflichtversicherung für Risiken, die sich aus § 14 ergeben, abzuschließen. Dies gilt nicht, sofern der vom Landessportbund Berlin e.V. abgeschlossene Versicherungsvertrag diese Voraussetzungen erfüllt und die Nutzenden zum versicherten Personenkreis gehören.

§ 16 Vertragsbeendigungen und Ruhen von Verträgen

(1) Die BBB sind berechtigt, Vertragsverhältnisse aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor

- bei Nichteinhaltung der übernommenen Verkehrssicherungs- und Aufsichtspflichten gemäß § 3,
- bei fortgesetzter Nichteinhaltung oder Verstoß gegen die vertraglich vereinbarten Pflichten trotz vorheriger schriftlicher Abmahnung
- wenn den BBB aufgrund der Nichterfüllung der Pflichten aus § 4 durch den Nutzenden Kosten entstehen,
- wenn der Nutzende seine Anerkennung als förderungswürdig nach SportFG verliert,
- wenn der Nutzende den Nutzungsgegenstand ungenehmigt Dritten überlässt oder

- wenn ein sonstiger, vom Nutzenden zu vertretender wichtiger Grund vorliegt, der es den BBB unzumutbar macht, den Vertrag bis zum Ende der Laufzeit fortzuführen.

(2) Die BBB sind nach Abstimmung mit der für das Schulschwimmen zuständigen Senatsverwaltung bzw. nach vorheriger schriftlicher Abmahnung und Anhörung der betroffenen förderungswürdigen Sportorganisation berechtigt, bei wiederholter unzureichender Auslastung eine Verringerung der Nutzung durch teilweise oder vollständige Kündigung des Nutzungsvertrages mit einer Frist von zwei Wochen zum Monatsende vorzunehmen und die Nutzungsflächen anderen Schulen, förderungswürdigen Sportorganisationen oder für das öffentliche Schwimmen zur Verfügung zu stellen.

(3) Eine ordentliche Kündigung des Nutzungsvertrages durch die BBB - ganz oder teilweise - ist aus sachlich gebotenen Gründen unter Beteiligung des Regionalen Beirats und bei Landes- oder Bundesstützpunkten unter Beteiligung der für Sport zuständigen Senatsverwaltung und des jeweils zuständigen Berliner Fachverbands jederzeit mit einer Frist von zwei Wochen möglich. Zu den sachlich gebotenen Gründen zählen unter anderem:

- die Nutzungsaufgabe einzelner Schwimmbäder,
- dringende betriebliche Erfordernisse oder
- die Änderung dieser Satzung.

Ein Anspruch auf Ersatzzeiten besteht nicht. Sie können jedoch im Rahmen freier Kapazitäten zur Verfügung gestellt werden.

(4) Bei Durchführung von dringend erforderlichen Instandhaltungsmaßnahmen ruht das Vertragsverhältnis, längstens jedoch bis zum vereinbarten Vertragsende. Schadenersatzansprüche der Nutzenden gegenüber den BBB bestehen nicht.

§ 17 Inkrafttreten

Die Nutzungssatzung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt die Nutzungssatzung vom 01. November 2013.

(siehe Anlage1 und 2 auf den Folgeseiten)

Anlage 1 der Nutzungssatzung vom 17. November 2025

Nutzungsbedingungen für die alleinige Nutzung durch Schulen und Sportorganisationen der Schwimmbäder

ALLGEMEINE HINWEISE

1. Die Nutzungsbedingungen für die alleinige Nutzung sind für Schulen und förderungswürdige Sportorganisationen mit Betreten des Geländes verbindlich.
2. Das in den Bädern beschäftigte Personal ist befugt, aufgrund der örtlichen Bedingungen jederzeit ergänzende Regelungen für die Nutzung unserer Anlagen festzulegen und anzuwenden. Den Aufforderungen und Anweisungen des Badpersonals ist Folge zu leisten.
3. Die Nutzenden werden aufgefordert, die Einrichtungen der Bäder pfleglich zu behandeln. Bei missbräuchlicher Nutzung, vorsätzlicher Verunreinigung oder fahrlässiger bzw. vorsätzlicher Beschädigung unserer Einrichtungen haften die Nutzenden für den daraus entstandenen Schaden.
4. Die Nutzenden haben alles zu unterlassen, was gegen Sicherheit, Ruhe und Ordnung verstößt. Ferner sind das Fotografieren und Filmen fremder Personen und Gruppen ohne deren Einwilligung verboten.
5. In die Sanitärbereiche für Männer dürfen Mädchen und in die für Frauen Jungen nur bis zum vollendeten 6. Lebensjahr mitgenommen werden.
6. Gefundene Gegenstände sind unverzüglich beim Badpersonal abzugeben.
7. In den Schwimmbädern ist von allen Nutzenden Badebekleidung zu tragen. Ausnahmen sind im Überlassungsvertrag zu vereinbaren.
8. Die Nutzung der Bäder kann aus technischen, sicherheits- und witterungsbedingten oder organisatorischen Gründen ganz oder teilweise eingeschränkt werden.
9. Barfußgänge, Duschräume und der Badebereich dürfen nur barfuß oder mit Badeschuhen betreten werden.
10. Zerbrechliche Gegenstände (z. B. Glas, Keramik, Porzellan) dürfen nicht im Umkleide-, Sanitär- und Badebereich mitgeführt werden.
11. Vor Nutzung der Einrichtung ist eine gründliche Körperreinigung vorzunehmen.
12. Aus hygienischen Gründen sind das Rasieren, Haarschneiden, Pediküren und Maniküren nicht gestattet.
13. Beim Verlassen des Bades ist darauf zu achten, dass die genutzten Garderoben- und Umkleideschränke leer sind. Nach Betriebsschluss werden verschlossene Garderoben- und Umkleideschränke vom Badpersonal geöffnet. Ein Anspruch auf Rückerstattung des Schlüssels besteht nicht.
14. Für den Verlust des Schlüssels eines Umkleideschranks ist ein Betrag in Höhe von 10 Euro zu entrichten.
15. Der vorherigen schriftlichen Zustimmung der BBB bedürfen

Stand 17.11.2025

- a) die Erteilung von privatem Schwimmunterricht,
- b) Foto-, Fernseh-, Film- und Tonaufnahmen für gewerbliche Zwecke,
- c) das Anbieten von Waren, Werbung und das Verteilen und Auslegen von Druck- oder Reklameschriften sowie
- d) das Durchführen von Sammelaktionen.

Einnahmen, ersparte Aufwendungen, einschließlich aller geldwerten Vorteile, sind bei fehlender Zustimmung an die BBB abzuführen.

16. Die Bedienung von Mikrofon- und Musikanlagen obliegt dem Betriebspersonal der BBB und kann nach Einweisung auch von beauftragten Personen der Nutzenden erfolgen. Bei Musikeinspielungen während der Überlassungszeit haben die Nutzenden die Mitteilung und Anmeldung an die GEMA vorzunehmen sowie anfallende Gebühren zu entrichten.

17. Das Personal des Bades übt gegenüber allen Nutzenden das Hausrecht aus. Personen, die sich oder andere Nutzende gefährden, belästigen oder gegen die Nutzungsbedingungen verstoßen, können vorübergehend oder dauernd von der Nutzung des Schwimmbades ausgeschlossen werden.

18. Bei Sonderveranstaltungen können Ausnahmen von diesen Nutzungsbedingungen zugelassen werden. Diese sind in einem Überlassungsvertrag zu vereinbaren.

NUTZUNGSZEITEN

19. Die Nutzungszeiten werden in einem Überlassungsvertrag vereinbart.

20. Das Wasser der Schwimmbäder ist 15 Minuten vor Ende der vereinbarten Nutzungszeit zu verlassen.

ZUTRITT UND AUSWEISE

21. Der Zutritt für Mitglieder förderungswürdiger Sportorganisationen ist nur mit entsprechendem Vereins- oder Mitgliedsausweis gestattet. Die Einlasskontrolle ist von Nutzenden so zu organisieren, dass nur berechtigte Personen Zutritt zum Schwimmbad erhalten. Schülerinnen und Schülern ist der Zutritt zum Schwimmbad nur in Begleitung eines Verantwortlichen gestattet. Die Zutrittsbedingungen für Mitglieder förderungswürdiger Sportorganisationen sind in der Nutzungssatzung geregelt; insbesondere muss vor Einlass der Mitglieder eine Übungsleitende oder betreuende Person anwesend sein.

22. Der Zutritt ist nicht gestattet für

- a) Personen mit meldepflichtigen übertragbaren Krankheiten im Sinne des Bundesinfektionsschutzgesetzes, offenen Wunden oder Hautausschlägen,
- b) Personen, die Haustiere mit sich führen (ausgenommen sind Blinde mit Führhunden),
- c) Personen, die unter Einfluss berauschender Mittel stehen.

NUTZUNG VON HALLENBÄDERN

23. Der Verzehr von Speisen und Getränken ist nur an den ausgewiesenen Plätzen gestattet.

24. Das Rauchen ist nur in den dafür vorgesehenen Räumen gestattet.

NUTZUNG VON FREI- UND SOMMERBÄDERN

25. In Freibädern (Naturbädern) dürfen sich Nichtschwimmer/innen im Wasser nur in dem durch Hinweisschilder oder Bojen gekennzeichneten Nichtschwimmerbereich, Schwimmer/innen darüber hinaus nur innerhalb der durch Bojen abgegrenzten Wasserfläche des Bades aufhalten.

26. Die Steganlagen der Freibäder dürfen wegen der geringen Wassertiefe nicht zum Springen genutzt werden.

27. In Frei- und Sommerbädern ist das Rauchen nur außerhalb der Umkleide-, Sanitär-, Bade- und Waldbereiche gestattet.

28. Bei Gewitter ist das Wasser unverzüglich zu verlassen.

ALLGEMEINE SICHERHEITSBESTIMMUNGEN

29. Es ist nicht gestattet, auf den Beckenumgängen zu rennen, an Sprunganlagen, Einstiegsleitern, Haltestangen, Geländern und Trennseilen zu turnen, unter andere Nutzende zu tauchen oder ins Wasser zu stoßen.

30. Das Springen vom Beckenrand ist nicht gestattet.

31. Die Nutzenden haben sich unmittelbar nach dem Sprung von einer Sprunganlage aus dem Sprungbereich zu entfernen. Das Schwimmen unter der in Betrieb befindlichen Sprunganlage ist untersagt.

32. Die besonderen Sicherheitshinweise an den Großrutschen sind unbedingt zu beachten und einzuhalten.

33. Aus Gründen der Verkehrssicherheit sind Schäden an Geräten und anderen sportlichen Einrichtungen unverzüglich dem Personal zu melden.

34. Die Benutzung eigener elektrischer Geräte ist nicht zulässig.

Anlage 2 der Nutzungssatzung vom 17. November 2025

Nutzungsbedingungen für Veranstaltungen

1. Die Überlassung von Räumen und Einrichtungen an Dritte ist Nutzenden nicht gestattet.
2. Nutzende sind verpflichtet bei Veranstaltungen Ersthelfende zu stellen und einzuweisen sowie ausreichend Materialien für Erste-Hilfe-Maßnahmen zur Verfügung zu stellen.
3. Zusätzliche Einbauten bzw. bauliche Veränderungen sowie das Aufstellen von zusätzlichen technischen und sonstigen Geräten bzw. Ausrüstungen und der Aufbau von Verkaufs- und Versorgungsständen bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung der BBB. Der Antrag mit Aufstellungsplan ist spätestens 14 Tage vor der Veranstaltung an die BBB zu stellen.
4. Alle zur Vorbereitung und Durchführung der Veranstaltung erforderlichen behördlichen Genehmigungen haben Nutzende im eigenen Namen und auf eigene Kosten selbst zu beschaffen (z.B. Polizei, Feuerwehr.) Das betrifft insbesondere die Abnahme der von den BBB gestatteten und von Nutzenden veranlassten Ein- und Aufbauten durch die zuständige Behörde.
5. Nutzende haben dafür Sorge zu tragen, dass Fluchtwege, Notausgänge, Treppen, Eingangsbereiche und Zugänge zu den technischen Anlagen stets freizuhalten sind.
6. Feuermelder, Hydranten, Rauchklappen, elektrische Verteilungs- und Schalttafeln, Fernsprechverteiler müssen unbedingt frei zugänglich und unverstellt bleiben. Beauftragten der BBB sowie der Aufsichtsbehörden muss jederzeit Zutritt zu den genannten Anlagen gewährt werden.
7. Eine Verwendung von unverwahrtem Licht oder Feuer ist verboten. Ausnahmen können im Überlassungsvertrag unter bestimmten Voraussetzungen gesondert vereinbart werden.
8. Die eingesetzten elektrischen Betriebsmittel müssen nachweislich der ordnungsgemäßen Prüfung nach VDE 0702 unterzogen sein (Vorlage Prüfprotokoll oder örtliche Kennzeichnung durch Prüfplakette) und über FI – Schutzschalter ≤ 30 mA angeschlossen werden. Die Prüfung darf nicht älter als 24 Monate und bei Einsatz der Geräte im Schwimmhallenbereich nicht älter als 6 Monate sein.
9. Die Sicherheitsabstände elektrischer Betriebsmittel wie z.B. Illumination, Scheinwerfer und tontechnische Anlagen zum Beckenrand von wassergefüllten Schwimm-, Durchschreite- und Tauchbecken betragen mindestens 3,50 m.
10. Der Zugang zu den elektrotechnischen Betriebsmitteln durch nicht mit der Bedienung beauftragte Personen (besonders mit nasser Badebekleidung) ist durch geeignete Maßnahmen Nutzender zu verhindern.
11. Die Bedienung von Anzeigetafeln und Zeitmessanlagen erfolgt ausschließlich durch ausgewiesenes Fachpersonal, das von Nutzenden auf eigene Kosten zu bestellen ist.
12. Nach Abschluss der Veranstaltung ist das Schwimmbad in einem ordnungsgemäßen Zustand an die BBB zurückzugeben.

Stand 17.11.2025

Industrie- und Handelskammer zu Berlin (IHK Berlin)

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2026

Bekanntmachung vom 10. Dezember 2025

Telefon: 31510-0

Die Vollversammlung der IHK Berlin hat in ihrer Sitzung am 10. Dezember 2025 gemäß § 3 Absatz 2, 3 und 7a und § 4 Absatz 2 Ziffer 3 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern (IHKG)¹⁶ in Verbindung mit § 4 Absatz 3 Satz 2 Buchstabe c) und d) der Satzung der IHK Berlin¹⁷ und § 1 Absatz 3 der Beitragsordnung¹⁸ der IHK Berlin folgende Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2026 (1. Januar 2026 bis 31. Dezember 2026) beschlossen:

Wirtschaftssatzung für das Geschäftsjahr 2026 (01.01.2026 bis 31.12.2026):

A. Wirtschaftsplan

Der Wirtschaftsplan wird

1. im Erfolgsplan mit

Erträgen in Höhe von	80.104.000,00 Euro
(Betriebserträge	78.682.000,00 Euro
+ Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.021.000,00 Euro
+ Erträge aus Zinsen und ähnlichen Erträgen	401.000,00 Euro)
Aufwendungen in Höhe von	89.909.000,00 Euro
(Betriebsaufwand	89.695.000,00 Euro
+ Zinsen und ähnliche Aufwendungen	29.000,00 Euro
+ Steuern vom Einkommen, sonstige Steuern	185.000,00 Euro)
Ergebnisvortrag	10.058.000,00 Euro
Abnahme des sonstigen Eigenkapitals	253.000,00 Euro

2. im Finanzplan mit

Investitionseinzahlungen in Höhe von	2.000.000,00 Euro
(Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	2.000.000,00 Euro
+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00 Euro)
Investitionsauszahlungen in Höhe von	3.344.600,00 Euro
(Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	1.227.000,00 Euro
+ Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlage- vermögens	547.600,00 Euro
+ Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlage- vermögen	1.570.000,00 Euro)

festgestellt.

¹⁶ Gesetz zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 701-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 2021 (BGBl. I S. 3306) geändert worden ist

¹⁷ Satzung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung vom 19. Januar 1970 (ABl. S. 256), die zuletzt am 21. September 2022 (ABl. S. 2925) geändert worden ist

¹⁸ Beitragsordnung der Industrie- und Handelskammer zu Berlin in der Fassung vom 12. Januar 2018 (ABl. S. 925)

1. Beitrag

I. Beitragsbefreiungen

1. Natürliche Personen und Personengesellschaften, die nicht in das Handelsregister eingetragen sind, und eingetragene Vereine, wenn nach Art oder Umfang ein in kaufmännischer Weise eingerichteter Geschäftsbetrieb nicht erforderlich ist, sind vom Beitrag freigestellt, soweit ihr Gewerbeertrag nach dem Gewerbesteuergesetz oder, soweit für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr nach dem Einkommensteuergesetz ermittelter Gewinn aus Gewerbebetrieb 5.200,00 Euro nicht übersteigt.
2. Nicht im Handelsregister eingetragene natürliche Personen, die ihr Gewerbe nach dem 31. Dezember 2003 angezeigt und in den letzten fünf Wirtschaftsjahren vor ihrer Betriebseröffnung weder Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt haben, noch an einer Kapitalgesellschaft mittelbar oder unmittelbar zu mehr als einem Zehntel beteiligt waren, sind für das Geschäftsjahr der IHK, in dem die Betriebseröffnung erfolgt, und für das darauf folgende Jahr von der Umlage und vom Grundbeitrag sowie für das dritte und vierte Jahr von der Umlage befreit, wenn ihr Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, ihr Gewinn aus Gewerbebetrieb 25.000,00 Euro nicht übersteigt.

II. Als Grundbeiträge sind zu erheben von

1. Nichtkaufleuten

- mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn von bis Euro 15.000,00 Euro **Euro 25,60**
- mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn von über 15.000,00 Euro bis Euro 30.000,00 Euro **Euro 38,40**
- a. mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn von über 30.000,00 Euro bis 50.000,00 Euro **Euro 64,00**

soweit nicht die Befreiung nach B. I. eingreift.

2. Kaufleuten mit einem Verlust oder einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb bis 50.000,00 Euro **Euro 64,00**
- allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 50.000,00 Euro bis 100.000,00 Euro **Euro 102,40**
3. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 100.000,00 Euro bis 200.000,00 Euro **Euro 204,80**
4. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 200.000,00 Euro bis 400.000,00 Euro **Euro 384,00**
5. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 400.000,00 Euro bis 800.000,00 Euro **Euro 665,60**
6. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuerermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 800.000,00 Euro bis 1.500.000,00 Euro **Euro 1.280,00**

7. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 1.500.000,00 Euro bis 3.000.000,00 Euro **Euro 2.560,00**
- allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 3.000.000,00 Euro bis 5.000.000,00 Euro **Euro 3.840,00**
8. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 5.000.000,00 Euro bis 10.000.000,00 Euro **Euro 5.120,00**
9. allen IHK-Mitgliedern mit einem Gewerbeertrag oder, falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, einem Gewinn aus Gewerbebetrieb von über 10.000.000,00 Euro **Euro 7.680,00**
10. allen IHK-Mitgliedern, die zwei der drei nachfolgenden Kriterien erfüllen:
 - mehr als 20 Mio. Euro Bilanzsumme
 - mehr als 40 Mio. Euro Umsatz
 - mehr als 250 Arbeitnehmer

auch wenn sie sonst nach B. II. 1-11 zu veranlagten wären **Euro 10.240,00**

Auf diesen Grundbetrag wird eine evtl. zu entrichtende Umlage bis zum Betrag von 6.400,00 Euro angerechnet. Übersteigt die Umlage 6.400,00 Euro, werden diese Gewerbetreibenden entsprechend ihren Gewerbeerträgen in die jeweilige Grundbeitragsstaffel eingeordnet.

11. Als Umlagen sind zu erheben **0,17 %** des Gewerbeertrages bzw., falls für das Bemessungsjahr ein Gewerbesteuermessbetrag nicht festgesetzt wird, des Gewinns aus Gewerbebetrieb.
Bei natürlichen Personen und Personengesellschaften ist die Bemessungsgrundlage einmal, um einen Freibetrag von 15.340,00 Euro für das Unternehmen zu kürzen.

III. Bemessungsjahr für Grundbeitrag und Umlage ist das Jahr 2026.

1. Soweit ein Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das Bemessungsjahr 2026 nicht bekannt ist, wird eine Vorauszahlung des Grundbeitrages und der Umlage auf der Grundlage des letzten der IHK Berlin zum Zeitpunkt des Erlasses des Beitragsbescheides vorliegenden Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb erhoben. Die Regelung findet entsprechende Anwendung auf den Umsatz, die Bilanzsumme und die Zahl der Arbeitnehmer.
2. Der Bescheid regelt die grundsätzliche Beitragspflicht abschließend und nur die Höhe des Beitrags vorläufig. Sobald der Gewerbeertrag bzw. Gewinn aus Gewerbebetrieb für das jeweilige Bemessungsjahr vorliegt, wird ein richtiger Bescheid erlassen. Entsprechend werden Beitragsanteile nachgefordert oder erstattet. Der korrigierte Bescheid regelt nur die Korrektur der Höhe des jeweiligen Beitrags.
3. Soweit ein Nichtkaufmann die Anfrage der IHK Berlin nach der Höhe des Gewerbeertrages bzw. Gewinns aus Gewerbebetrieb nicht beantwortet hat, wird eine vorläufige Veranlagung nur zum Grundbeitrag gemäß B. II 1. a) durchgeführt.“

Berlin, 10. Dezember 2025

IHK Berlin

Sebastian Stietzel
Präsident

Manja Schreiner
Hauptgeschäftsführerin

Die vorstehende Wirtschaftssatzung 2026 wird hiermit ausgefertigt und im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht.

Berlin, 10. Dezember 2025

IHK Berlin

Sebastian Stietzel

Präsident

Manja Schreiner

Hauptgeschäftsführerin

(siehe Anlagen auf den Folgeseiten)



Erfolgsplan der IHK Berlin für das Geschäftsjahr 2026 mit FC 2025*

Beträge in Euro

	Plan 2026	FC 2025*	Plan 2025	Delta Plan 2026 zu Plan 2025
1. Erträge aus IHK-Beiträgen	61.926.746	61.819.108	58.315.500	3.611.246
davon: Grundbeiträge Vorjahre	5.016.601	5.029.273	4.144.900	871.701
davon: Umlagen Vorjahre	11.609.609	12.825.758	8.222.700	3.386.909
-davon Grundbeiträge lfd. Jahr	20.629.606	20.799.979	20.336.500	293.106
-davon Umlagen lfd. Jahr	24.670.930	23.164.098	25.611.400	-940.470
2. Erträge aus Gebühren	9.099.217	8.810.722	9.047.300	51.917
-davon Erträge aus Gebühren Berufsbildung	3.656.709	3.442.396	3.298.500	358.209
-davon Erträge aus Gebühren Weiterbildung	973.041	1.000.808	1.211.800	-238.759
-davon Erträge aus sonstigen Gebühren	4.469.468	4.367.518	4.537.000	-67.532
3. Erträge aus Entgelten	2.440.746	2.474.159	2.428.400	12.346
-davon Verkaufserlöse	643.556	603.600	607.900	35.656
-davon Entgelte aus Lehrgängen, Seminaren, Veranstaltungen	1.797.190	1.870.559	1.820.500	-23.310
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	0	0	0	0
4. Erhöhung oder Verminderung des Bestandes an fertigen und unfertigen Leistungen	0	0	0	0
5. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
5. Andere aktivierte Eigenleistungen	0	0	0	0
6. Sonstige betriebliche Erträge	5.215.606	5.094.478	4.940.700	274.906
-davon aus Erstattungen	511.400	635.700	280.000	231.400
-davon aus öffentlichen Zuwendungen	245.000	112.000	342.000	-97.000
-davon aus dem Ludwig-Erhard-Haus	3.079.300	2.957.800	3.060.800	18.500
-davon Andere sonstige betriebliche Erträge	1.379.906	1.388.978	1.257.900	122.006
-davon aus Abführung von gesonderten Wirtschaftsplänen	0	0	0	0
Betriebserträge	78.682.315	78.198.467	74.731.900	3.950.415
7. Materialaufwand	-14.586.712	-12.540.138	-13.560.600	-1.026.112
a) Aufwendungen für Roh-, Hilfs- u. Betriebsstoffe und für bezogene Waren	-972.673	-1.064.318	-1.134.400	161.727
b) Aufwendungen für bezogene Leistungen	-13.614.039	-11.475.820	-12.426.200	-1.187.839
8. Personalaufwand	-39.697.000	-36.053.800	-37.066.700	-2.630.300
a) Gehälter	-31.453.000	-28.500.400	-29.377.500	-2.075.500
b) Soziale Abgaben und Aufwendungen für Altersversorgung und für Unterstützung	-8.244.000	-7.553.400	-7.689.200	-554.800
9. Abschreibungen	-2.552.400	-2.087.800	-2.235.000	-317.400
a) Abschreibungen auf immaterielle Vermögensgegenstände des Anlagevermögens und Sachvermögen	-2.552.400	-2.087.800	-2.235.000	-317.400
b) Abschreibungen auf Vermögensgegenstände des Umlaufvermögens, soweit diese in der Bilanz ausgewiesen sind	0	0	0	0
10. Sonstige betriebliche Aufwendungen	-32.859.025	-31.069.783	-30.310.700	-2.548.325
Betriebsaufwand	-89.695.137	-81.751.521	-83.173.000	-6.522.137
Betriebsergebnis	-11.012.822	-3.553.055	-8.441.100	-2.571.722
11. Erträge aus Beteiligungen	0	0	0	0
12. Erträge aus anderen Wertpapieren und Ausleihungen des Finanzanlagevermögens	1.021.100	2.080.000	1.550.000	-528.900
13. Sonstige Zinsen und ähnliche Erträge	400.800	6.000	6.000	394.800
-davon aus Abzinsung	394.800	0	0	394.800
14. Abschreibungen auf Finanzanlagen und auf Wertpapiere des Umlaufvermögens	0	0	0	0
15. Zinsen und ähnliche Aufwendungen	-29.100	42.400	11.300	-40.400
-davon aus Aufzinsung	0	75.300	47.900	-47.900
Finanzergebnis	1.392.800	2.128.400	1.567.300	-174.500
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	-9.620.022	-1.424.655	-6.873.800	-2.746.222
16. Außerordentliche Erträge	0	0	0	0
17. Außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
18. Steuern vom Einkommen und vom Ertrag	-15.000	-15.000	-15.000	0
19. Sonstige Steuern	-170.400	-170.400	-400	-170.000
20. Jahresergebnis (+ Jahresüberschuss / - Jahresfehlbetrag)	-9.805.422	-1.610.055	-6.889.200	-2.916.222
21. Ergebnisvortrag	10.058.006	13.254.600	13.254.600	-3.196.594
22. Zu-/ Abnahme des Sonstigen Eigenkapitals	-252.584	-6.533.453	-6.365.400	6.112.816
23. Ergebnis (+ Überschuss / - Fehlbetrag)	0	5.111.092	0	0

* nachrichtlich: FC nicht Bestandteil des Erfolgsplans

Berlin, 10. Dezember 2025

IHK Berlin

Präsident

Hauptgeschäftsführerin

gez. Sebastian Stietzel

gez. Manja Schreiner



Finanzplan der IHK Berlin für das Jahr 2026 (Plan-Plan-Vergleich)

		Beträge in €	Beträge in €	Beträge in €
		Plan 2025	Plan 2026	Plan/Ist Abweichung
	Plan-Jahresergebnis (+ Jahresüberschuss / - Jahresfehlbetrag) Erfolgsplan	-6.889.200,00	-9.805.421,58	-2.916.221,58
-	außerordentliche Erträge	0,00	0,00	0,00
+	außerordentliche Aufwendungen	0,00	0,00	0,00
-	Steuern	0,00	0,00	0,00
1.	Jahresergebnis (+ Jahresüberschuss / - Jahresfehlbetrag) vor außerordentlichen Posten	-6.889.200,00	-9.805.421,58	-2.916.221,58
2. a) +	Abschreibungen / Zuschreibungen	2.235.000,00	2.552.400,00	317.400,00
+	Abschreibungen auf Sach- und Finanzanlagen	2.235.000,00	2.552.400,00	317.400,00
+	Abschreibungen auf Forderungen aus Beiträgen, Gebühren und Entgelten	0,00	0,00	0,00
-	Zuschreibungen	0,00	0,00	0,00
b) -	Erträge aus Auflösung Sonderposten	0,00	0,00	0,00
3.	Veränderungen Rückstellungen / RAP	2.114.400,00	2.169.200,00	54.800,00
a) +	Aufwendungen Zuführung Rückstellungen	2.114.400,00	2.169.200,00	54.800,00
-	Erträge Auflösung Rückstellungen	0,00	0,00	0,00
b) +	Bildung Passive RAP	0,00	0,00	0,00
+	Auflösung Aktive RAP / unfertige Leistungen	0,00	0,00	0,00
-	Auflösung Passive RAP	0,00	0,00	0,00
-	Bildung Aktive RAP / unfertige Leistungen	0,00	0,00	0,00
4.	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen und Erträge	xxx	xxx	xxx
+	Sonstige zahlungsunwirksame Aufwendungen	xxx	xxx	xxx
-	Sonstige zahlungsunwirksame Erträge	xxx	xxx	xxx
5.	Abgänge von Gegenständen des Anlagevermögens	xxx	xxx	xxx
+	Verlust aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	xxx	xxx	xxx
-	Gewinn aus dem Abgang von Gegenständen des Anlagevermögens	xxx	xxx	xxx
6.	Veränderungen aus der Abnahme und Zunahme der Vorräte, der Forderungen aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Aktiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	xxx	xxx	xxx
+	Abnahme	xxx	xxx	xxx
-	Zunahme	xxx	xxx	xxx
7.	Veränderungen aus der Zunahme und Abnahme der Verbindlichkeiten aus IHK-Beiträgen, Gebühren, Entgelten und sonstigen Lieferungen und Leistungen sowie anderer Passiva, die nicht der Investitions- oder Finanzierungstätigkeit zuzuordnen sind	xxx	xxx	xxx
+	Zunahme	xxx	xxx	xxx
-	Abnahme	xxx	xxx	xxx
8.	Außerordentliche Posten	xxx	xxx	xxx
+	Einzahlungen aus außerordentlichen Posten	xxx	xxx	xxx
-	Auszahlungen aus außerordentlichen Posten	xxx	xxx	xxx
9.	= Cashflow aus laufender Geschäftstätigkeit	-2.539.800,00	-5.083.821,58	-2.544.021,58
10.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Sachanlagevermögens	0,00	0,00	0,00
11.	- Auszahlungen für Investitionen in das Sachanlagevermögen	-2.740.000,00	-1.227.000,00	1.513.000,00
a)	Grundstücke und Gebäude	0,00	0,00	0,00
→	einzelne Maßnahmen	0,00	0,00	0,00
→	Umbau Passage (BWC)	0,00	0,00	0,00
→	Erwerb Grundstückshälfte, Fasanenstraße	0,00	0,00	0,00
→	Verpflichtungsermächtigung	0,00	0,00	0,00
→	pauschal veranschlagt	0,00	0,00	0,00
b)	Technische Anlagen	-25.000,00	-28.000,00	-3.000,00
→	einzelne Maßnahmen	0,00	0,00	0,00
→	EM Erneuerung Parkhaustechnik	0,00	0,00	0,00
→	EM Ladestellen	0,00	0,00	0,00
→	Verpflichtungsermächtigung	0,00	0,00	0,00
→	pauschal veranschlagt	-25.000,00	-28.000,00	-3.000,00
c)	Betriebs- und Geschäftsausstattung	-2.715.000,00	-1.199.000,00	1.516.000,00
→	einzelne Maßnahmen	-1.975.000,00	-232.000,00	1.743.000,00
→	Erneuerung Moblar IHK (Tische, Schränke, Rollcontainer)	0,00	0,00	0,00
→	Repräsentative Möblierung	0,00	0,00	0,00
→	BWC Küchentechnik	0,00	0,00	0,00
→	Neue Notebooks für Mitarbeiter	-420.000,00	-232.000,00	188.000,00
→	Umbau TAB MSS	-1.555.000,00	0,00	1.555.000,00
→	BWC Möbel Bistro und Medieninsel	0,00	0,00	0,00
→	Umbau Konferenzzentrum	0,00	0,00	0,00
→	Verpflichtungsermächtigung	0,00	0,00	0,00
→	pauschal veranschlagt	-740.000,00	-967.000,00	-227.000,00
12.	+ Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des immateriellen Anlagevermögens	0,00	0,00	0,00
13.	- Auszahlungen für Investitionen des immateriellen Anlagevermögens	-373.000,00	-547.600,00	-174.600,00
→	einzelne Maßnahmen	-320.000,00	-369.000,00	-49.000,00
→	Projekt "Entwicklung Mitgliederportal"	-320.000,00	-369.000,00	-49.000,00
→	pauschal veranschlagt	-53.000,00	-178.600,00	-125.600,00



Finanzplan der IHK Berlin für das Jahr 2026 (Plan-Plan-Vergleich)

	Beträge in €		Beträge in €
	Plan 2025	Plan 2026	Plan/Ist Abweichung
14. + Einzahlungen aus Abgängen von Gegenständen des Finanzanlagevermögens	1.981.400,00	2.000.000,00	18.600,00
→ Abgang von Beteiligungen	0,00	0,00	0,00
→ Abgang von sonstigen Finanzanlagen	1.981.400,00	2.000.000,00	18.600,00
15. - Auszahlungen für Investitionen in das Finanzanlagevermögen	-550.000,00	-1.570.000,00	-1.020.000,00
→ Zugang von Beteiligungen	-550.000,00	-1.000.000,00	-450.000,00
→ Zugang von sonstigen Finanzanlagen	0,00	-570.000,00	-570.000,00
16. = Cashflow aus der Investitionstätigkeit	-1.681.600,00	-1.344.600,00	337.000,00
17. + Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten und aus Investitionszuschüssen	0,00	0,00	0,00
a) Einzahlungen aus der Aufnahme von (Finanz-) Krediten	0,00	0,00	0,00
→ Investitionskredite	0,00	0,00	0,00
→ Kassenkredite	0,00	0,00	0,00
b) Einzahlungen aus Investitionszuschüssen	0,00	0,00	0,00
18. - Auszahlungen aus der Tilgung von (Finanz-) Krediten	-2.044.302,94	-2.051.930,97	-7.628,03
→ Investitionskredite	-2.044.302,94	-2.051.930,97	-7.628,03
→ Kassenkredite	0,00	0,00	0,00
19. = Cashflow aus der Finanzierungstätigkeit	-2.044.302,94	-2.051.930,97	-7.628,03
20. Zahlungswirksame Veränderung des Finanzmittelbestandes	-6.265.702,94	-8.480.352,55	-2.214.649,61
21. + Finanzmittelbestand am Anfang der Periode	xxx	xxx	xxx
22. Finanzmittelbestand am Ende der Periode	xxx	xxx	xxx

xxx Positionen entfallen im Plan

Der Präsident des Landgerichts Berlin II

Ungültigkeitserklärung eines Notarsiegels

Bekanntmachung vom 19. Dezember 2025

LG 3830 E-601-896/2025-1

Telefon: 9023-2226 oder 9023-0, intern 923-2226

Das von dem Notar Clemens Krämer geführte Prägesiegel mit der Umschrift „Clemens Krämer Notar in Berlin“ ist während des Umzuges der Geschäftsstelle des Notars im Dezember 2025 in Verlust geraten und wird hiermit für ungültig erklärt.

Polizei Berlin

Ankündigung der Verwertung einer sichergestellten Sache

Bekanntmachung vom 19. Dezember 2025

PolBln LKA 337 (250612-1945-215595)

Telefon: 4664-933713 oder 4664-0, intern 99400-933713

Sehr geehrter Herr Maoudo Gueye, am 12. Juni 2025 wurden bei Ihnen im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme durch die Berliner Polizei zwei Paar gefälschte „AirPods der Marke Apple“, fünf gefälschte „Gucci“-Geldbörsen, sechs gefälschte „Louis Vuitton“-Geldbörsen, 23 Geldbörsen unbekannter Marken, 14 gefälschte „Gucci“-Basecaps, zehn Haarschneidemaschinen, eine Smartwatch, 22 Umhängetaschen und 38 Gürtel sowie 600 Euro Bargeld festgestellt und gemäß § 94 StPO beschlagnahmt. Daraus resultierte das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin zum Aktenzeichen 243 Js 648/25.

Die Beschlagnahme der Gegenstände wurde durch die Staatsanwaltschaft aufgehoben, da diese als Beweismittel für das zuvor genannte Verfahren nicht mehr benötigt wurden.

Hiermit wird gemäß § 38 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, die Sicherstellung der oben genannten Gegenstände angeordnet, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Bei der Sicherstellung der verschiedenen Gegenstände handelt es sich um das mildeste in Frage kommende Mittel zur Gefahrenabwehr. Eine Herausgabe der zuvor genannten Gegenstände kann gegenwärtig nicht in Betracht kommen, da die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erneut entstehen würde. Das gefahrenabwehrende Tätigwerden, ist eine Möglichkeit, erkannte Fälschungen dem Handel zu entziehen und so zu verhindern, dass die Rechtsordnung verletzt und das Vermögen von Personen geschädigt wird.

Es liegt der Verdacht nahe, dass mögliche Kaufinteressenten durch diese Fälschungen davon überzeugt werden sollten, dass es sich bei den gefälschten Markenprodukten um Originale handeln würde.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 11 ASOG Bln wird durch diese Maßnahme nicht verletzt.

Sie erhalten im Rahmen einer Anhörung gemäß § 40 Absatz 2 ASOG Bln hiermit aufgefordert die Möglichkeit, sich in der Sache zu äußern.

Ich weise darauf hin, dass nach Ablauf eines Jahres eine erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Sicherstellung stattfinden wird, über deren Ergebnis sie gesondert informiert werden. Voraussichtlich wird jedoch die Vernichtung der Gegenstände gemäß § 40 Absatz 4 ASOG Bln angeordnet, da davon auszugehen ist, dass die zuvor genannten gefahrenabwehrrechtlichen Gründe fortbestehen und keine Sachverhaltsänderung eintreten wird.

Die Kosten der Verwahrung würden Ihnen als Verantwortlichen zur Last fallen.

Sie können jedoch auch hiesiger Dienststelle formlos mitteilen, dass Sie mit der sofortigen Vernichtung einverstanden sind - Kosten entstehen Ihnen durch die Vernichtung nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle der Polizei Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Frist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Polizei Berlin

Öffentliche Zustellung

Bekanntmachung vom 22. Dezember 2025

PolBln A 32/311

Telefon: 4664-332701 oder 4664-0, intern 99400-332701

Durch öffentliche Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass mit Datum vom 22. Dezember 2025 gegen Herrn Tomasz Rafal Konopczynski ein Schreiben bezüglich einer Maßnahme nach dem Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetz erlassen wurde.

Es wird darauf hingewiesen, dass durch die öffentliche Zustellung Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schreiben ist beim Polizeiabschnitt 32, Cecilienstraße 92, 12683 Berlin, einzusehen.

Polizei Berlin

Vernichtung gefälschter Gegenstände gemäß § 40 Absatz 4 ASOG Bln

Bekanntmachung vom 5. Januar 2025

PolBln LKA 337

Telefon: 4664-933700/933701/933708 oder 4664-0,
intern 99400-933700/933701/933708

Sehr geehrter Herr Stoian, am Mittwoch, den 15. Januar 2025 wurden bei Ihnen im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme durch die Berliner Polizei drei gefälschte Apple AirPods Pro und eine Armbanduhr der Marke Apple festgestellt und gemäß § 94 StPO beschlagnahmt. Daraus resultierte das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin zum Aktenzeichen 243 Js 277/25.

Die Beschlagnahme der Gegenstände wurde durch die Staatsanwaltschaft aufgehoben, da diese als Beweismittel für das zuvor genannte Verfahren nicht mehr benötigt wurden.

Hiermit wird gemäß § 38 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, die Sicherstellung der oben genannten Gegenstände angeordnet, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Bei der Sicherstellung der oben genannten Gegenstände handelt es sich um das mildeste in Frage kommende Mittel zur Gefahrenabwehr. Eine Herausgabe der zuvor

genannten Gegenstände kann gegenwärtig nicht in Betracht kommen, da die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erneut entstehen würde.

Das gefahrenabwehrende Tätigwerden ist eine Möglichkeit, erkannte Fälschungen dem Handel zu entziehen und so zu verhindern, dass die Rechtsordnung verletzt und das Vermögen von Personen geschädigt wird.

Es liegt der Verdacht nahe, dass mögliche Kaufinteressenten durch diese Fälschungen davon überzeugt werden sollten, dass es sich bei den Produkten um originale Waren handeln würde.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 11 ASOG Bln wird durch diese Maßnahme nicht verletzt.

Sie erhalten im Rahmen einer Anhörung gemäß § 40 Absatz 2 ASOG Bln hiermit unaufgefordert die Möglichkeit, sich in der Sache zu äußern.

Ich weise darauf hin, dass nach Ablauf eines Jahres eine erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Sicherstellung stattfinden wird, über deren Ergebnis sie gesondert informiert werden. Voraussichtlich wird jedoch die Vernichtung der Gegenstände gemäß § 40 Absatz 4 ASOG Bln angeordnet, da davon auszugehen ist, dass die zuvor genannten gefahrenabwehrrechtlichen Gründe fortbestehen und keine Sachverhaltsänderung eintreten wird.

Die Kosten der Verwahrung würden Ihnen als Verantwortliche/-n zur Last fallen.

Sie können jedoch auch hiesiger Dienststelle formlos mitteilen, dass Sie mit der sofortigen Vernichtung einverstanden sind - Kosten entstehen Ihnen durch die Vernichtung nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle der Polizei Berlin zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Frist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Polizei Berlin

Vernichtung eines gefälschten Gegenstandes gemäß § 40 Absatz 4 ASOG Bln

Bekanntmachung vom 9. Januar 2025

PolBln LKA 337 (2500913-1100-339752)

Telefon: 4664-933700/933701/933708 oder 4664-0,
intern 99400-933700/933701/933708

Sehr geehrter Herr Farfacari, am Samstag, den 13. September 2025 wurden bei Ihnen im Rahmen einer polizeilichen Maßnahme durch die Berliner Polizei zwei gefälschte Apple AirPods Pro festgestellt und gemäß § 94 StPO beschlagnahmt. Daraus resultierte das Ermittlungsverfahren der Staatsanwaltschaft Berlin zum Aktenzeichen 243 Js 955/25.

Die Beschlagnahme der Gegenstände wurde durch die Staatsanwaltschaft aufgehoben, da diese als Beweismittel für das zuvor genannte Verfahren nicht mehr benötigt wurden.

Hiermit wird gemäß § 38 Nummer 1 des Allgemeinen Sicherheits- und Ordnungsgesetzes (ASOG Bln) vom 14. April 1992 (GVBl. S. 119), in der Fassung vom 11. Oktober 2006 (GVBl. S. 930), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. Januar 2023 (GVBl. S. 6) geändert worden ist, die Sicherstellung der oben genannten Gegenstände angeordnet, um eine gegenwärtige Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren.

Bei der Sicherstellung der oben genannten Gegenstände handelt es sich um das mildeste in Frage kommende Mittel zur Gefahrenabwehr. Eine Herausgabe der zuvor genannten Gegenstände kann gegenwärtig nicht in Betracht kommen, da die Gefahr für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erneut entstehen würde.

Das gefahrenabwehrende Tätigwerden ist eine Möglichkeit, erkannte Fälschungen dem Handel zu entziehen und so zu verhindern, dass die Rechtsordnung verletzt und das Vermögen von Personen geschädigt wird.

Es liegt der Verdacht nahe, dass mögliche Kaufinteressenten durch diese Fälschungen davon überzeugt werden sollten, dass es sich bei den Produkten um originale Waren handeln würde.

Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nach § 11 ASOG Bln wird durch diese Maßnahme nicht verletzt.

Sie erhalten im Rahmen einer Anhörung gemäß § 40 Absatz 2 ASOG Bln hiermit aufgefordert die Möglichkeit, sich in der Sache zu äußern.

Ich weise darauf hin, dass nach Ablauf eines Jahres eine erneute Prüfung der Voraussetzungen für die Sicherstellung stattfinden wird, über deren Ergebnis sie gesondert informiert werden. Voraussichtlich wird jedoch die Vernichtung der Gegenstände gemäß § 40 Absatz 4 ASOG Bln angeordnet, da davon auszugehen ist, dass die zuvor genannten gefahrenabwehrrechtlichen Gründe fortbestehen und keine Sachverhaltsänderung eintreten wird.

Die Kosten der Verwahrung würden Ihnen als Verantwortliche/-n zur Last fallen.

Sie können jedoch auch hiesiger Dienststelle formlos mitteilen, dass Sie mit der sofortigen Vernichtung einverstanden sind - Kosten entstehen Ihnen durch die Vernichtung nicht.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich oder zur Niederschrift bei der oben genannten Dienststelle des Polizeipräsidenten zu erheben. Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Einlegung die Frist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist eingegangen ist.

Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb)

Finanzordnung für den Rundfunk Berlin-Brandenburg

Bekanntmachung vom 17. Dezember 2025

Telefon: 0151 14534302

Inhaltsübersicht

Teil I - Grundsätzliches

- § 1 - Regelungsbereich
- § 2 - Zuständigkeiten
- § 3 - Wirtschaftlichkeitsgebot

Teil II - Wirtschaftsplan

- § 4 - Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans
- § 5 - Bestandteile des Wirtschaftsplans
- § 6 - Planungsgrundsätze
- § 7 - Gliederung des Wirtschaftsplans
- § 8 - Erfolgsplan
- § 9 - Finanzplan
- § 10 - Planbilanz
- § 11 - Investitionsplan
- § 12 - Stellenplan
- § 13 - Programmleistungsplan
- § 14 - Vorläufige Wirtschaftsführung

§ 15 - Abrechnung des Wirtschaftsplans

Teil III - Unterjährige Bewirtschaftung des Wirtschaftsplans

§ 16 - Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze

§ 17 - Unterjährige Änderungen am Wirtschaftsplan, Nachtragswirtschaftsplan

§ 18 - Deckungsfähigkeit

§ 19 - Übertragbarkeit

Teil IV - Mittelfristige Finanzplanung

§ 20 - Inhalt und Struktur der Mittelfristigen Finanzplanung

Teil V - Rechnungslegung

§ 21 - Jahresabschluss und Geschäftsbericht

Teil VI - Weiterführende Vorschriften

§ 22 - Vorgänge von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung

§ 23 - Controlling-Informationen

§ 24 - Zustimmung zu Rechtsgeschäften

§ 25 - Ausführungs- und Schlussbestimmungen

Teil I - Grundsätzliches

§ 1 - Regelungsbereich

(1) Diese Finanzordnung regelt auf der Grundlage des „Staatsvertrag über den Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb-StV)“ vom 20. Dezember 2023, insbesondere in Ausführung der §§ 36 ff. rbb-StV die Grundsätze der Wirtschaftsführung des Rundfunk Berlin-Brandenburg (rbb).

(2) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des rbb sind verpflichtet, ihre Aufgaben unter Beachtung dieser Grundsätze zu erfüllen.

§ 2 - Zuständigkeiten

(1) Die Zuständigkeit des Direktors/der Direktorin für den administrativen Bereich erstreckt sich auf alle Angelegenheiten, welche die Finanzordnung regelt. Die Verantwortlichkeit des Intendanten/der Intendantin und der/des weiteren Direktors/Direktorin bleibt unberührt.

(2) Der Direktor/Die Direktorin für den administrativen Bereich des rbb zeichnet verantwortlich für die Erstellung der zur Ausfüllung dieser Finanzordnung erforderlichen Ordnungen, Dienstanweisungen und Richtlinien.

§ 3 - Wirtschaftlichkeitsgebot

(1) Für die Wahrnehmung seines Auftrags gelten gemäß § 36 Abs. 1 S. 1 rbb-StV für den rbb die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit, der Nachhaltigkeit sowie der Klarheit bei der finanziellen Zuordnung von Einnahmen und Ausgaben. Der Rundfunk Berlin-Brandenburg hat so zu planen, dass die stetige Erfüllung seines Auftrags gesichert ist. Einnahmen des Rundfunk Berlin-Brandenburg dürfen gemäß § 36 Abs. 1 S. 3 rbb-StV nur zur Erfüllung seines Auftrags verwendet werden.

(2) Für Maßnahmen von finanzieller Bedeutung führen die in der ARD zusammengefassten Landesrundfunkanstalten, das ZDF und das Deutschlandradio angemessene Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen durch. Dabei ist auch die mit den Maßnahmen verbundene Risikoverteilung zu berücksichtigen.

(3) Der rbb führt Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen unter Berücksichtigung des ARD-Leitfadens „Leitfaden für Wirtschaftlichkeitsuntersuchungen“ sowie den rbb-spezifischen Anwendungsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung durch.

(4) Alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des rbb sind verpflichtet, ihre Aufgaben unter Beachtung der unter Absatz 1 genannten Grundsätze zu erfüllen.

(5) Der Intendant/Die Intendantin sowie die Direktoren/Direktorinnen verantworten die Einhaltung der unter Absatz 1 genannten Grundsätze in ihren Verantwortungsbereichen.

Teil II - Wirtschaftsplan

§ 4 - Bedeutung und Wirkung des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan dient gemäß § 38 Abs. 3 rbb-StV der Feststellung des Finanzbedarfs des rbb sowie der Feststellung der zur Deckung der Bedarfe zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Der Wirtschaftsplan dokumentiert die Verwendungszwecke der zur Verfügung stehenden finanziellen Mittel. Diese richten sich am Auftrag des öffentlich-rechtlichen Rundfunks im Allgemeinen und den Vorgaben des rbb- Staatsvertrages im Speziellen aus. Dabei sind die strategischen Ziele des rbb zu berücksichtigen.

(2) Der Wirtschaftsplan ermächtigt den rbb, Ausgaben zu leisten und finanzielle Verpflichtungen einzugehen. Er ist die Grundlage der Haushalts- und Wirtschaftsführung, und für jedes Geschäftsjahr aufzustellen. Das Geschäftsjahr des rbb entspricht gemäß § 38 Abs. 1 rbb-StV dem Kalenderjahr.

(3) Durch den Wirtschaftsplan werden Ansprüche und Verbindlichkeiten weder begründet noch aufgehoben.

§ 5 - Bestandteile des Wirtschaftsplans

(1) Der Wirtschaftsplan ist klar und übersichtlich aufzustellen.

(2) Der Wirtschaftsplan besteht aus Erfolgsplan und Finanzplan. Er wird ergänzt um einen Investitionsplan und um den AT-Stellenplan. Ein detaillierter Stellenplan und ein Programmleistungsplan sind als Anlage beizufügen.

(3) Mit dem Wirtschaftsplan ist gemäß § 38 Abs. 7 rbb-StV dem Verwaltungsrat ein Strategie- und Entwicklungsplan vorzulegen, der die Vorstellung des rbb für dessen strategische und strukturelle Entwicklung sowie den Ausbau seiner Einrichtungen, insbesondere für die Versorgung mit Landesangeboten, enthält.

§ 6 - Planungsgrundsätze

(1) In der Planung sind die zum Planungszeitpunkt bestehenden Erkenntnisse mit ihren Auswirkungen auf Erträge und Aufwendungen sowie die Positionen der Mittelaufbringung und Mittelverwendung vollständig zu berücksichtigen.

(2) Die wesentlichen Planungsprämissen sind zu erläutern. Soweit mit allgemeinen Indices (z. B. Personalkostensteigerungen, Teuerungsraten) gearbeitet wird, sind diese in den Erläuterungen zu benennen und zu beziffern.

(3) Eine von der KEF ermittelte Erhöhung des Rundfunkbeitrags wird im Wirtschaftsplan und der Mittelfristigen Finanzplanung veranschlagt, jedoch bis zum Zeitpunkt der tatsächlichen Beitragserhöhung pauschal gesperrt.

(4) Aufwendungen und Erträge sowie die Positionen der Mittelaufbringung und Mittelverwendung sind in voller Höhe getrennt voneinander zu veranschlagen.

(5) Soweit Aufwendungen und Erträge bzw. Mittelherkunft und Mittelverwendung einander bedingen und der Zusammenhang nicht ohne weiteres erkennbar ist, sind entsprechende Erläuterungen mit Verweis auf die korrespondierenden Positionen anzubringen.

(6) Werden Aufwendungen für ein zeitlich begrenztes Vorhaben veranschlagt, das sich über mehrere Jahre erstreckt, sind bereits bei der ersten Veranschlagung die voraussichtlichen Gesamtaufwendungen anzugeben und dem Verwaltungsrat anzuzeigen.

(7) Der Wirtschaftsplan enthält neben den Aufwendungen bzw. Ausgaben des laufenden Wirtschaftsjahres auch Verpflichtungsermächtigungen. Hierbei handelt es sich um Verpflichtungen, die der rbb im Planungsjahr zu Lasten kommender Wirtschaftsjahre eingeht. Diese sind stets separat auszuweisen.

(8) Investitionen sind grundsätzlich einzeln zu veranschlagen. Der rbb darf Kredite für Investitionen nur aufnehmen, wenn eine andere Finanzierung nicht möglich ist oder wirtschaftlich unzweckmäßig wäre. Die Vorgaben des § 1 Abs. 3 RFinStV sind zu beachten. Sofern eine Kreditaufnahme im Finanzplan des Wirtschaftsplans nicht veranschlagt ist, ist vor der Kreditaufnahme die Zustimmung des Verwaltungsrates einzuholen. Aufgenommene Kredite sind im Finanzplan des Wirtschaftsplans in Höhe der Rückzahlungsverpflichtung zu veranschlagen. Die Zinsen für die Kreditaufnahme werden im Erfolgsplan veranschlagt.

(9) Die Inanspruchnahme von gewährten Dispositionskrediten ist dem Verwaltungsrat bei Inanspruchnahme möglichst im Vorfeld oder, wenn nicht anders möglich, im Nachgang unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

(10) Der Bestand an frei verfügbaren Finanzmitteln des rbb soll sich jeweils zum Monatsende auf mindestens 20 Mio. Euro belaufen. Eine Unterschreitung dieser Grenze um mehr als zehn Prozent ist dem Verwaltungsrat unverzüglich und schriftlich anzuzeigen.

(11) Durch Vermerke können Ansätze des Wirtschaftsplans, zu deren Lasten aus besonderen Gründen zunächst noch keine Aufwendungen geleistet oder noch keine Verpflichtungen eingegangen werden sollen, im Wirtschaftsplan in der erforderlichen Höhe gesperrt werden. Zugleich ist im Wirtschaftsplan zu regeln, von wem und ggf. unter welchen Voraussetzungen die Sperrung aufgehoben werden kann.

§ 7 - Gliederung des Wirtschaftsplans

(1) Im Wirtschaftsplan sind alle wesentlichen Positionen in einer angemessenen Gliederung und Differenzierung auszuweisen.

(2) Für alle Ansätze sind im Wirtschaftsplan die für die Mittelbewirtschaftung zuständigen Organisationseinheiten gemäß Aufbauorganisation anzugeben.

(3) Gemäß § 25 Abs. 2 Nr. 4 rbb-StV wird dem Verwaltungsrat zur Prüfung und Feststellung sowie zur Weiterleitung mit einer schriftlichen Stellungnahme an den Rundfunkrat der Wirtschaftsplan bis zur Ebene der Hauptabteilungen der Direktionen bzw. der Abteilungen der Intendanz vorgelegt.

(4) Im Wirtschaftsplan sind der Planansatz für das betreffende Geschäftsjahr, die Prognose des laufenden Geschäftsjahres (Stand: August) sowie das Ist des letzten abgeschlossenen Geschäftsjahres darzustellen. Sind die Beträge nicht vergleichbar oder liegen erhebliche Abweichungen vor, sind entsprechende Erläuterungen zu ergänzen. Von der Darstellungsform des Vorjahres sollte nur abgewichen werden, wenn es die Gegebenheiten erfordern oder wenn es der Transparenz und Aussagekraft der Darstellung dient.

§ 8 - Erfolgsplan

(1) Der Erfolgsplan enthält alle Erträge und Aufwendungen des rbb.

(2) Der Rundfunk Berlin-Brandenburg finanziert sich vorrangig aus Rundfunkbeiträgen. Hinzutreten nach § 36 Abs. 3 S. 1 rbb-StV Erträge aus Rundfunkwerbung und sonstige Ertragsquellen. Sie stellen die Obergrenze der zur Verfügung stehenden Mittel dar.

(3) Die Ansätze im Erfolgsplan sind in Übereinstimmung mit dem Finanzplan, dem Investitionsplan, dem AT-Stellenplan und den als Anlage beigefügten Stellenplan und Programmleistungsplan zu bilden.

(4) Erträge und Aufwendungen sind jeweils nach ihrer sachlichen Zusammengehörigkeit (Kontengruppen und/oder Kostenstellen) zusammenzufassen.

(5) Programmaufwendungen sind in dem Jahr zu veranschlagen, in dem die Verbreitung des Programmangebots geplant ist. Der Abfluss liquider Mittel ist in dem Jahr der tatsächlichen Verausgabung der Mittel zu planen.

§ 9 - Finanzplan

(1) Der Finanzplan enthält alle Einzahlungen und Auszahlungen, die nicht erfolgswirksam werden und Gegenposten zu Erträgen und Aufwendungen, die im Geschäftsjahr nicht zu Einzahlungen oder Auszahlungen führen werden (z. B. Abschreibungen, Rückstellungen) sowie den Jahresüberschuss oder den Jahresfehlbetrag. Als Ergebnis zeigt er die Veränderung der Liquidität. Ergänzt um die Übersicht der Finanzanlagen und Rücklagen weist er den Bestand der frei verfügbaren Finanzmittel des rbb aus.

(2) Der Finanzplan gliedert sich in Mittelaufbringung und Mittelverwendung. Mittelaufbringung und Mittelverwendung sind zweckmäßig zu gliedern. Abweichungen vom Gliederungsschema des Vorjahres sind zu begründen.

(3) Soweit im Finanzplan (ergänzend zu den für das laufende Jahr veranschlagten Mitteln) Ausgaben in Folgejahren beziffert sind, können diese Ausgaben bereits im laufenden Wirtschaftsjahr getätigt werden, wenn dies aus ablauftechnischen oder wirtschaftlichen Gründen zweckmäßig ist.

(4) Sonderrücklagen können zur finanziellen Vorsorge insbesondere für größere technische Investitionen und Baumaßnahmen gebildet werden, deren Realisierung über den Zeitraum des Mittelfristigen Finanzplans hinausgeht. Gesetzliche Vorgaben des RFinStV sind zu beachten. Sie sind aufzulösen, sobald und soweit ihr Verwen-

dungszweck entfällt. Die Zuführungen und Entnahmen sind im Finanzplan zu veranschlagen. Eine Rücklagenbildung bedarf der Zustimmung des Verwaltungsrats.

§ 10 - Planbilanz

- (1) Es ist eine Planbilanz aufzustellen.
- (2) Sie wird abgeleitet aus dem Investitionsplan, dem Finanzplan sowie dem Ergebnisplan.
- (3) Die Planbilanz ist in Kontenform aufzustellen und zweckmäßig zu gliedern.
- (4) Sie stellt - sofern zweckmäßig - mindestens die in § 266 HGB Absatz 2 und 3 mit Buchstaben und römischen Zahlen bezeichneten Posten gesondert und in der vorgeschriebenen Reihenfolge dar.

§ 11 - Investitionsplan

- (1) Die Investitionen sind zweckmäßig gegliedert auszuweisen; mindestens aber nach der aktienrechtlichen Gliederungsvorschrift für die Jahresbilanz.
- (2) Investitionen sind gemäß § 38 Absatz 7 S. 2 rbb-StV getrennt nach den Ländern Berlin und Brandenburg auszuweisen.
- (3) Sollte im Einzelfall eine Zuordnung zu den Ländern nicht möglich sein, nimmt der rbb eine geeignete Schlüsselung vor und erläutert diese im Investitionsplan.
- (4) Für alle gemäß § 3 Absatz 3 relevanten Investitionen ist ein geeigneter Wirtschaftlichkeitsnachweis vorzulegen.
- (5) Die Bildung von Sammelpositionen bis zur Höhe von insgesamt 15 % des Investitionsvolumens (ohne Grundstücke und Gebäude) ist zulässig.

§ 12 - Stellenplan

- (1) Der Stellenplan hat die vorgesehenen Planstellen der fest angestellten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auszuweisen. Er ist Grundlage für die Ermittlung der Personalaufwendungen.
- (2) Der Stellenplan ist entsprechend der Aufbauorganisation des rbb zu gliedern. Die Planstellen sind differenziert nach Vergütungsgruppen auszuweisen. Ferner ist für jede Vergütungsgruppe die Gesamtzahl der Stellen für das Vorjahr anzugeben. Wesentliche Abweichungen vom Stellenplan des Vorjahres sind zu erläutern.
- (3) Die Besetzung von Planstellen mit (mehreren) Teilzeitbeschäftigten ist zulässig.
- (4) Die Umsetzung von Planstellen in andere Bereiche ist zulässig.
- (5) ZVO-Stellen sind im Stellenplan transparent darzustellen.
- (6) Ein separater AT-Stellenplan ist zu erstellen. Er soll den allgemeinen Anforderungen an einen Stellenplan entsprechen.
- (7) Dem Stellenplan ist eine Übersicht der freien Mitarbeiterkapazitäten, den daraus resultierenden Honoraraufwendungen sowie den Honorarnebenkosten nachrichtlich beizufügen.

§ 13 - Programmleistungsplan

- (1) Der Programmleistungsplan zeigt, welche Programmleistungen mit den im Wirtschaftsplan veranschlagten Mitteln erbracht werden sollen. Wesentliche Bestandteile für das Fernsehen sind der Programmproduktionsplan für die Eigenproduktionen und der Programmbeschaffungsplan für die Programmeinkäufe.
- (2) In diesen Plänen ist der für das Wirtschaftsjahr entstehende Programmbedarf zu ermitteln. Der Programmbedarf basiert auf den auszufüllenden Sendezeiten im Wirtschaftsjahr und berücksichtigt die voraussichtlichen Bestandsveränderungen im Programmvermögensvermögen. Er kann durch Eigenproduktionen und/oder Programmbeschaffungen von Dritten gedeckt werden.
- (3) Der Anteil der Eigenproduktionen ist unter Berücksichtigung der vorhandenen Produktionskapazitäten festzulegen.
- (4) Der Programmleistungsplan wird vom Programmausschuss des Rundfunkrates verabschiedet.

§ 14 - Vorläufige Wirtschaftsführung

Solange kein Wirtschaftsplan vorliegt, sind die laufenden Ausgaben gemäß § 38 Abs. 5 rbb-StV nach dem Wirtschaftsplan des Vorjahres zu leisten. Für außerordentli-

che Ausgaben gilt dies nur dann, wenn sie auf Gesetz oder Vertrag beruhen oder der Rundfunkrat ihnen zugestimmt hat.

§ 15 - Abrechnung des Wirtschaftsplans

- (1) Die Abrechnung des Wirtschaftsplans besteht aus den Abrechnungen des Erfolgsplans und des Finanzplans.
- (2) Die Abrechnung erfolgt grundsätzlich in der Gliederung des Wirtschaftsplans, indem den Planwerten die Ist-Werte gegenübergestellt werden und die Über- bzw. Unterschreitung der Planansätze ausgewiesen wird. Dabei ist die Zusammenfassung gegenseitig deckungsfähiger Einzelansätze zulässig. Wesentliche Abweichungen der Ist-Werte von den Planwerten sind zu erläutern, Mittelüberträge sind separat auszuweisen.
- (3) Zusammen mit dem Jahresabschluss ist dem Verwaltungsrat die Abrechnung des Wirtschaftsplans vorzulegen.

Teil III - Unterjährige Bewirtschaftung des Wirtschaftsplans

§ 16 - Allgemeine Bewirtschaftungsgrundsätze

- (1) Nach Genehmigung des Wirtschaftsplans bewirtschaften die Budgetverantwortlichen ihre Etats unter Anwendung des Wirtschaftlichkeitsgebotes eigenverantwortlich. Regelungen der Deckungsfähigkeit sind zu beachten.
- (2) Über die mit einem Verwendungszweck versehenen Verfügungsmittel kann erst nach Freigabe durch das Direktorium verfügt werden.
- (3) Über die Verwendung des in der Programmdirektion pauschal veranschlagten Programmentwicklungsetats kann erst nach Freigabe durch den Intendanten/die Intendantin verfügt werden.

§ 17 - Unterjährige Änderungen am Wirtschaftsplans, Nachtragswirtschaftsplan

- (1) Veränderungen des verabschiedeten Wirtschaftsplans sind gemäß § 38 Abs. 4 rbb-STV nur dann zulässig, wenn der Rundfunkrat ihnen, nach vorheriger Prüfung, Feststellung und Stellungnahme des Verwaltungsrates, zustimmt.
- (2) Die Intendantin/Der Intendant ist zur Vorlage eines Nachtragswirtschaftsplanes verpflichtet, wenn sich zeigt, dass die Aufwendungen des Erfolgsplans um mehr als 1 % oder die Mittelverwendung des Finanzplans um mehr als 3 % überschritten werden. Planüberschreitungen sind durch geeignete Maßnahmen zu vermeiden. Soweit Mehraufwendungen in einem kausalen Zusammenhang mit Minderaufwendungen oder Mehrerträgen desselben Zwecks stehen, besteht Deckungsfähigkeit, und es liegt keine Planüberschreitung vor. Ebenso liegt keine Planüberschreitung im Falle des § 9 Absatz 3 vor.
- (3) Überschreitungen bis zu insgesamt 1 % der Aufwandssumme des Erfolgsplanes bzw. 3 % der für das Jahr veranschlagten Investitionen sind zulässig, sofern solche Überschreitungen unvorhersehbar, unter den gegebenen Umständen dem Grunde nach unabweisbar und zur Abwendung von Schäden für den rbb unverzüglich notwendig sind. Der Verwaltungsrat ist bei Bekanntwerden unverzüglich und schriftlich zu informieren.
- (4) Mehraufwendungen, die nicht zahlungswirksam sind (z. B. Pensionsrückstellungen, Abschreibungen) gelten als Planüberschreitungen, die nicht genehmigungspflichtig sind und auch nicht zur Vorlage eines Nachtragswirtschaftsplans verpflichten.

§ 18 - Deckungsfähigkeit

- (1) Die Planansätze sind grundsätzlich nur für die im Wirtschaftsplans veranschlagten Zwecke verwendbar.
- (2) Soweit Mehraufwendungen in einem kausalen Zusammenhang mit Mehrerträgen stehen, dürfen diese zur Deckung der Mehraufwendungen herangezogen werden.
- (3) Durch Vermerke zur Mittelbewirtschaftung können Planansätze für einseitig oder gegenseitig deckungsfähig erklärt werden. Die speziellen Regelungen zur Deckungsfähigkeit beschließt das Direktorium vor dem Beginn der jährlichen Wirtschaftsplanung.
- (4) Unabhängig von den speziellen Regelungen zur Deckungsfähigkeit gelten die folgenden allgemeinen Deckungsfähigkeiten.

- a) Die Ansätze der Kostenarten des Personalaufwands (ohne Altersversorgung) sind gegenseitig deckungsfähig.
- b) Die Kostenstellenansätze innerhalb der jeweiligen Hauptabteilung der Direktionen und der Abteilungen/Hauptabteilungen der Intendanz sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Die Ansätze für Investitionen innerhalb der Direktionen sind untereinander deckungsfähig.

§ 19 - Übertragbarkeit

(1) Für Mittelüberträge gilt das Mittelübertragskonzept in seiner geltenden Fassung. Es ist als Anlage beigelegt. Die Mittelüberträge bedürfen der Zustimmung des Direktoriums und des Verwaltungsrates.

(2) Abweichungen vom Mittelübertragskonzept können entweder im Wirtschaftsplan dokumentiert werden oder durch einen Beschluss des Direktoriums mit anschließender Zustimmung durch den Verwaltungsrat herbeigeführt werden.

(3) Im Finanzplan sind nicht verausgabte Haushaltsmittel für Investitionen übertragbar. Ausnahmen davon regelt die Investitionsordnung. Übertragene Mittel bleiben bis zum Ende des nächsten Jahres verfügbar, soweit die Maßnahme nicht im Jahr der Veranschlagung begonnen wurde. Für begonnene Maßnahmen bleiben nicht verausgabte Mittel bis zum Ende des übernächsten Jahres nach Veranschlagung verfügbar. Eine darüberhinausgehende Übertragbarkeit bedarf der Zustimmung des Direktoriums und des Verwaltungsrates.

(4) Im Erfolgsplan und im Finanzplan können Mittel unterjährig etaterhöhend zurückgegeben werden. Die etaterhöhenden Mittellrückgaben bedürfen der Zustimmung des Direktoriums und des Verwaltungsrates.

Teil IV - Mittelfristige Finanzplanung

§ 20 - Inhalt und Struktur der Mittelfristigen Finanzplanung

(1) Die Mittelfristige Finanzplanung soll ein realitätsnahes Bild über die geplante Entwicklung des rbb in den nächsten Jahren vermitteln. In ihr sind gemäß § 38 Abs. 6 rbb-StV alle zu erwartende Erträge und sonstigen Deckungsmittel, die voraussichtlichen Aufwendungen und Investitionsausgaben sowie alle voraussichtlich benötigten Verpflichtungsermächtigungen auszuweisen.

(2) Die Mittelfristige Finanzplanung ist entsprechend der Gliederung des Wirtschaftsplans getrennt nach Erfolgsplan und Finanzplan aufzustellen.

(3) Die Mittelfristige Finanzplanung ist eine rollierende Planung. Das erste Planungsjahr ist das aktuelle Geschäftsjahr. Es wird stets um mindestens vier Planjahre bzw. maximal so viele Planjahre ergänzt, so dass eine komplette Beitragsperiode dargestellt wird. Ergänzend hinzu kommt die Prognose des laufenden Geschäftsjahres.

(4) Bei der Aufstellung der Mittelfristigen Finanzplanung ist von gesicherten oder wahrscheinlichen Erträgen auszugehen. Aufwendungen sind den tatsächlichen Verhältnissen entsprechend und unter Berücksichtigung künftiger Steigerungsraten zu veranschlagen. Von der KEF anerkannte Steigerungsraten sind in die Mittelfristige Finanzplanung nur zu übernehmen, wenn die finanzielle Gesamtsituation des rbb es erlaubt und wesentliche Planungsprämissen - insbesondere der Mindestbestand an frei verfügbaren Finanzmitteln - eingehalten sind.

(5) Von der KEF ermittelte Erhöhungen des Rundfunkbeitrags dürfen veranschlagt werden, müssen jedoch pauschal gesperrt werden, bis die Verfügbarkeit dieser als liquide Mittel sichergestellt ist.

(6) Die Mittelfristige Finanzplanung ist gemäß § 25 Abs. 3 Nr. 1 rbb-StV vom Verwaltungsrat zu beschließen. Sie ist dem Verwaltungsrat gemäß § 38 Abs. 6 S. 3 rbb-StV jährlich im Zusammenhang mit den Beratungen zum Wirtschaftsplan vorzulegen.

(7) Liegt für ein Geschäftsjahr keine genehmigte Mittelfristige Finanzplanung vor, legt das Direktorium fest, über welche Rechtsgeschäfte - bis zur Genehmigung einer Mittelfristigen Finanzplanung - im Direktorium entschieden wird. Hierüber ist der Verwaltungsrat unverzüglich und schriftlich zu informieren.

Teil V - Rechnungslegung

§ 21 - Jahresabschluss und Geschäftsbericht

(1) Nach Abschluss eines Geschäftsjahres ist gemäß § 39 Abs. 1 S. 1 rbb-StV der Jahresabschluss, bestehend aus einer Vermögensrechnung (Bilanz) sowie einer

Ertrags- und Aufwandsrechnung (Gewinn- und Verlustrechnung), aufzustellen und durch einen Geschäftsbericht (Lagebericht) zu ergänzen.

(2) Der Lagebericht enthält darüber hinaus eine Nachhaltigkeitsberichterstattung gemäß der für den rbb geltenden rechtlichen Vorgaben.

(3) Der Jahresabschluss und der Geschäftsbericht sind gemäß § 39 Abs. 1 S. 3 rbb-StV in entsprechender Anwendung der handelsrechtlichen Vorschriften für große Kapitalgesellschaften aufzustellen und vor der Feststellung zu prüfen. Im Geschäftsbericht ist auch der Umfang der Auftrags- und Koproduktionen mit abhängigen und unabhängigen Produktionsunternehmen darzustellen § 39 Abs. 1 S. 2 rbb-StV.

(4) Der Abschlussprüfer ist gemäß § 39 Abs. 1 S. 4 rbb-StV mit den Feststellungen und Berichten nach § 53 des Haushaltsgrundsätzegesetzes in der jeweils geltenden Fassung sowie mit einem gesonderten Bericht über die den leitenden Mitarbeitenden und den Mitgliedern der Aufsichtsgremien gewährten Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen (Bezügebericht) zu beauftragen.

(5) Der geprüfte und testierte Jahresabschluss und der Geschäftsbericht (Lagebericht) sollen bis zum 1. Juni des Folgejahres dem Verwaltungsrat vorgelegt werden.

(6) Nach Prüfung des Geschäftsberichtes durch den Abschlussprüfer prüft der Verwaltungsrat diesen und leitet ihn mit einer schriftlichen Stellungnahme zur Feststellung an den Rundfunkrat weiter (§ 25 Abs. 2 Nr. 6 i.V.m. § 21 Abs. 2 Nr. 6 rbb-StV).

(7) Nach Prüfung des Jahresabschlusses durch den Abschlussprüfer und Prüfung unter Einbeziehung des Berichts des Abschlussprüfers sowie Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat veröffentlicht der Rundfunk Berlin-Brandenburg eine Gesamtübersicht über den Jahresabschluss, den Bestätigungsvermerk oder den Vermerk über dessen Versagung und den Geschäftsbericht.

(8) Jahresabschluss, Geschäftsbericht und Berichte des Abschlussprüfers werden gemäß § 39 Abs. 3 rbb-StV von der Intendantin oder dem Intendanten dem Senat von Berlin, der Landesregierung von Brandenburg, dem Abgeordnetenhaus von Berlin, dem Landtag Brandenburg sowie dem Rechnungshof von Berlin und dem Landesrechnungshof Brandenburg übermittelt.

Teil VI - Weiterführende Vorschriften

§ 22 - Vorgänge von besonderer wirtschaftlicher Bedeutung

Gemäß § 30 Abs. 5 rbb-StV ist der Verwaltungsrat zeitnah und umfassend über wirtschaftlich bedeutsame Geschäftsvorgänge und Angelegenheiten zu informieren. Dazu zählen insbesondere

- sich abzeichnende gravierende Abweichungen von der letzten dem Verwaltungsrat vorgelegten Planung,
- erhebliche, bisher im Verwaltungsrat nicht erörterte wirtschaftliche Risiken, insbesondere solche, welche in den bisherigen Abrechnungen, Planungen und Reportinginstrumenten (u. a. Quartalsbericht) noch nicht erfasst sind,
- Geld- und Kapitalanlagen, für die besondere Risiken erkennbar werden,

Der Verwaltungsrat ist mindestens quartalsweise zur Risikoanlage des rbb sowie in einer Übersicht in anonymisierter Form zu sämtlichen eingegangenen Compliance-Hinweisen und deren Bearbeitungsstand zu informieren.

§ 23 - Controlling-Informationen

(1) Der Verwaltungsrat wird in seinen regelmäßig monatlichen Sitzungen u. a. zur wirtschaftlichen Entwicklung des rbb informiert.

Der rbb informiert über:

- die Entwicklung des Erfolgsplans des rbb sowie seiner GSEA,
- die Höhe der frei verfügbaren Finanzmittel,
- ausgewählte Personalkennzahlen, ausgewählte Marktdaten des rbb Programms.

(2) Der Verwaltungsrat erhält einen Quartalsbericht. Dieser geht ihm spätestens einen Monat nach dem Ende des jeweiligen Quartals zu.

§ 24 - Zustimmung zu Rechtsgeschäften

(1) Hinsichtlich der Rechtsgeschäfte gemäß § 25 Abs. 3 Ziffer 10 rbb-StV gilt die Zustimmung des Verwaltungsrates in folgenden Fällen als erteilt:

- a) Rechtsgeschäfte, welche in der Erfüllung bereits eingegangener Verpflichtungen bestehen, z. B. ARD-Verträge, Zahlungsvorgänge und dgl.,
- b) Dauer- und Rahmenverträge im Sinn eines Dauerschuldverhältnisses mit regelmäßig wiederkehrenden Leistungen, deren finanzielles Gesamtvolumen lediglich infolge der fortlaufenden Addition der jeweiligen Teilbeträge bzw. Einzelabrufe im Laufe eines Zeitraums von mehr als einem Jahr den Schwellenbetrag von 200 T € übersteigt (Dienstleistungsverträge, Wartungs- u. Instandhaltungsverträge, Serviceverträge, Rahmenverträge für Werk- u. Lieferleistungen, Leihverträge, Leasingverträge, Lizenz- u. Nutzungsverträge). Die Bestimmung des Jahresvolumens bei Rahmenverträgen erfolgt durch sorgfältige Budgetermittlung. Kommt es zu einer unvorhergesehenen Erhöhung, nach welcher der Schwellenbetrag innerhalb eines Jahres überschritten wird, muss zuvor die Zustimmung des Verwaltungsrates zu dem Rahmenvertrag eingeholt werden.
- c) Dauerverträge, die notwendigerweise abgeschlossen werden müssen, um die Funktionsfähigkeit des rbb zu sichern, und deren finanzielle Folgen bereits im Rahmen der laufenden Etatplanung berücksichtigt sind (Bezugsverträge für die Strom-, Fernwärme-, Gas- und Wasserversorgung, Bürobedarf sowie Versicherungsverträge, Tankkartenverträge, Entsorgungsverträge).

(2) Bei Rechtsgeschäften mit Wirkung zu Gunsten bzw. zu Lasten einer GSEA, die der rbb federführend betreut, wird bei der Feststellung des Gegenstandswertes auf die Gesamtsumme der vertraglichen Verpflichtung abgestellt.

(3) Neben einzelnen Rechtsgeschäften gilt auch die Gesamtheit aller in einem inhaltlichen und zeitlichen Zusammenhang stehenden Rechtsgeschäfte als ein solches im Sinne des § 25 Abs. 3 Nr. 10 rbb-StV. Davon ausgenommen sind Dauerverträge gemäß § 24 Abs. 1 lit. c.

§ 25 - Ausführungs- und Schlussbestimmungen

(1) Von den Vorschriften dieser Finanzordnung kann mit Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Verwaltungsrates im Einzelfall abgewichen werden.

(2) Diese Finanzordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft und ersetzt die Fassung vom 28. Juni 2024.

Berlin, den 17.12.2025

Dr. Wolfgang Krüger
Vorsitzender des rbb-Verwaltungsrates

(siehe Anlage auf der Folgeseite)

rbb-Finanzordnung vom 17.12.2025

Anlage zur rbb-Finanzordnung

Konzept Mittelübertragung Erfolgs- und Finanzplan

Systematik sowie Umsetzung der Mittelüberträge

Die Mittelüberträge werden in vier Kategorien eingeteilt:

- Mittelüberträge für GSEA,
- Mittelüberträge aufgrund (programmlicher) Verpflichtungen in der ARD,
- Mittelüberträge für unternehmensinterne Projekte (Investitionen, Instandhaltungen),
- Mittelüberträge auf Basis von Planunterschreitungen im Erfolgsplan.

Für GSEA und zweckgebundene ARD-Verpflichtungen beruht die Höhe der Mittelüberträge auf den Vorgaben aus der ARD.

Bei den Investitionen/Instandhaltungsprojekten sind Mittelüberträge nur für strategische Projekte (Gesamt volumen über 200 T€ brutto) zulässig. Für Bereichsbudgets im investiven Bereich sind Mittelüberträge ausgeschlossen. Übertragene Mittel bleiben bis zum Ende des nächsten Jahres verfügbar, soweit die Maßnahme nicht im Jahr der Veranschlagung begonnen wurde. Für begonnene Maßnahmen bleiben nicht verausgabte Mittel bis zum Ende des übernächsten Jahres nach Veranschlagung verfügbar. Eine darüber hinausgehende Übertragbarkeit bedarf der gesonderten Zustimmung des Verwaltungsrats.

Das Restmittelübertragsvolumen, auf den der 25 %-Abschlag Anwendung findet, errechnet sich wie folgt:

Von dem Gesamtunterschreitungs betrag aus der Differenz zwischen aktualisiertem Wirtschaftsplan und gebuchtem Ist werden in einem ersten Schritt die Mittelüberträge für GSEA und für ARD-Projekte in Abzug gebracht. In einem zweiten Schritt werden die von den Fachbereichen angekündigten Mittelrückgaben, die im Folgejahr etaterhöhend berücksichtigt sind, zusätzlich abgezogen. Des Weiteren sind die Mittelüberträge vom 25 %-Abschlag verschont, die durch Zahlungsverpflichtungen im Folgejahr aus bereits bestehenden Vertragsabschlüssen begründet sind. Über die verbleibenden 75 % Mittelübertragsvolumen können die Fachbereiche dann autark verfügen. Damit ist eine Übertragung ausschließlich in den Bereich, in dem die Mittel ursprünglich veranschlagt wurden, nicht mehr notwendig. Dies steigert die Flexibilität der Direktionen innerhalb ihrer Etatverantwortung.

Für die Mittelfreigabe ist eine Befassung im Verwaltungsrat erforderlich. Hierfür werden die von den Fachbereichen beantragen Mittelüberträge auf Projektebene aufgelistet. Um eine Kleinteiligkeit zu vermeiden, sollen die Mittelüberträge mindestens 25.000 € pro Position betragen.

Die sich auf Basis der 25 % Einbehalt ergebenden Summen werden - getrennt nach Investitionen bzw. Mittel aus dem Erfolgsplan - in zwei zunächst unter Etathoheit der HA Finanzen stehenden Sondertöpfen gesammelt.

Über die Freigabe bzw. die projektbezogene Verwendung der 25 %-Mittel entscheidet das Direktorium. Ein Vorschlag für die Verwendung der 25 %-Mittel bei den Investitionen erfolgt durch den Investitionsausschuss, dieser muss durch eine Beschlussfassung des Direktoriums bestätigt werden.

Charlottenburg-Wilmersdorf

Widmung öffentlichen Straßenlandes

Bekanntmachung vom 18. Dezember 2025

SGV V 11

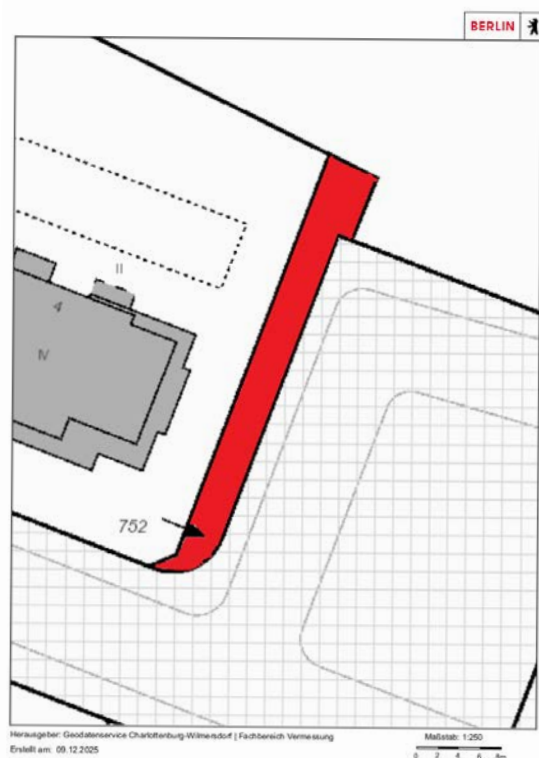
Telefon: 9029-18299 oder 9029-10, intern 929-18299

Das Flurstück 752, Flur 17, Gemarkung Charlottenburg, mit einer Fläche von 155 m², **Tharaer Allee neben Nummer 4 gelegen**, wird gemäß § 3 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, mit Wirkung zum 1. Januar 2026 als öffentliches Straßenland gewidmet (siehe beiliegender Plan, rot markierte Fläche).

Diese Verfügung gilt gemäß § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nummer 236) geändert worden ist, einen Tag nach Erscheinen im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben.

Die Einsichtnahme in die für dieses Verfahren maßgeblichen Unterlagen kann innerhalb der Widerspruchsfrist nach vorheriger telefonischer Vereinbarung (9029-18299) bei nachstehend genannter Dienststelle erfolgen: Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin, Postanschrift: Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, 10617 Berlin, E-Mail-Adresse für signierte E-Mails: Post.strassen-gruenflaechen@charlottenburg-wilmersdorf.de

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Verwaltung, Goslarer Ufer 39, 10589 Berlin, erhoben werden.



Quelle: GeodatenService Charlottenburg-Wilmersdorf

Lichtenberg

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 29. Dezember 2025

Verm B3

Telefon: 90296-4132 oder 90296-0, intern 9296-4132

Das Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat für die nachstehend aufgeführten Grundstücke Grundstücksnummern festgesetzt, aufgehoben oder neu zugeordnet:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Alt-Hohenschönhausen		
Marzahner Straße	-	17 C
Worbiser Straße	7	7, 7 A
Ortsteil Friedrichsfelde		
Rummelsburger Straße	75, 77, 79, 81	77
Ortsteil Karlshorst		
Arnbrucker Straße/ Bischofsmaier Straße	- -	6 1, 3, 5, 7
Ortsteil Neu-Hohenschönhausen		
Doberaner Straße	53, 55, 58	53, 54, 55, 58
Ortsteil Wartenberg		
Ellistraße	16	16, 18
Straße 6	57	57, 57 A

Die Nummerierungsunterlagen können beim Bezirksamt Lichtenberg von Berlin, Geschäftsbereich Stadtentwicklung, Bauen und Facility Management, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 2.408, Haus 2, Alt-Friedrichsfelde 60, 10315 Berlin, eingesehen werden.

Marzahn-Hellersdorf

Grundstücksnummerierungen

Bekanntmachung vom 11. Dezember 2025

Stadt Verm 221

Telefon: 90293-5382 oder 90293-0, intern 9293-5382

Das Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, hat die folgenden Grundstücksnummern festgesetzt beziehungsweise aufgehoben:

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Ortsteil Hellersdorf		
Carola-Neher-Straße Klingenthaler Straße Maxie-Wander-Straße	61, 65 12 78	61, 65 12 78
Chemnitzer Straße	-	230

Straßen	Grundstücksnummern alt (bisher)	Grundstücksnummern neu
Daffingerweg	24, 24 A, 24 B	24, 24 A, 24 B
Daffingerweg	60, 60 A	60, 60 A
Falkstätter Straße	23 B	23 B
Friedenstraße Wickenweg	9 -	9 21 C
Heinrich-Grüber-Straße (gilt nur für das Flurstück 590-192-879)	149	-
Kohlisstraße	73, 73 A	73, 73 A
Müllerstraße	46	-
Thorwaldsenstraße Kumberger Weg	17 -	17 9
Ortsteil Marzahn		
Alberichstraße Hadubrandstraße	138 -	138 2
Dessauer Straße	8	8
Elisabethstraße	80	78, 80
Köpenicker Straße Kreuzschnabelstraße	76 43	76 43
Liebensteiner Straße	36	36
Manksweg	27 B, 27 C	27 B, 27 C
Parsteiner Ring	44	44
Roßlauer Straße	29, 29 A	29

Die Nummerierungsunterlagen können im Bezirksamt Marzahn-Hellersdorf von Berlin, Abteilung Stadtentwicklung, Stadtentwicklungsamt, Fachbereich Vermessung, Zimmer 236, Prennitzer Straße 13, 12681 Berlin, eingesehen werden.

Mitte

Teileinziehung von öffentlichem Straßenland

Bekanntmachung vom 6. Januar 2026

Bau 1 115 TE 714/25-Mi

Telefon: 9018-22781 oder 9018-20, intern 918-22781

Die Teileinziehung vom 17. Dezember 2025 für den **Friedrich-Ebert-Platz** - veröffentlicht im Amtsblatt für Berlin (ABl. 2026 S. 48) - wird mit Wirksamwerden dieser Verfügung aufgehoben und durch die neue Verfügung ersetzt:

Das Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, hat mit Verfügung vom 17. Dezember 2025 den **Friedrich-Ebert-Platz** zwischen Dorotheenstraße im Süden und Reichstagsufer/Paul-Löbe-Allee im Norden zwischen der Gebäudegrenze des Reichstagsgebäudes und der Grundstücksgrenze des Jakob-Kaiser-Hauses/der Deutschen Parlamentarischen Gesellschaft (Teilfläche des Flurstückes 032 in der Flur 822 der Gemarkung 110001) gemäß § 4 des Berliner Straßengesetzes (BerlStrG) vom 13. Juli 1999 (GVBl. S. 380), das zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 11. Dezember 2024 (GVBl. S. 614, 618) geändert worden ist, in den unten genannten regulären Sitzungswochen des Deutschen Bundestages im Jahr 2026 jeweils von Dienstag bis Freitag teileingezogen. Diese Fläche ist auf der nachfolgend veröffentlichten Karte gelb markiert.

Die Nutzung (auch mittels Fahrzeugen) und der Aufenthalt auf der im beigefügten Lageplan gelb dargestellten Fläche ist für den allgemeinen Fußgänger- und Radfahr-

verkehr untersagt und ist in den regulären Sitzungswochen des Deutschen Bundestages im Jahr 2026 jeweils von Dienstag bis Freitag nur für

- Mitglieder des Deutschen Bundestages und deren Mitarbeitende,
- Mitglieder der Bundesregierung und den jeweiligen Staatssekretären,
- Mitglieder des Bundesrats,
- die Parlamentarische Gesellschaft,
- die Fraktionen des Deutschen Bundestages und deren Mitarbeitende,
- die Bundestagsverwaltung,
- die Mitglieder der Landesvertretungen, der ausländischen Vertretungen,
- das Bundeskriminalamt, die Landeskriminalämter, die Polizeien der Länder,
- die geladenen Gäste des Bundestagspräsidenten, des Direktors beim Deutschen Bundestag,
- offizielle Delegationen des Deutschen Bundestages oder der Bundesregierung,
- Medienvertreter/-innen im Auftrag des Bundestages,
- Rettungskräfte oder sonstige Personen im unabweisbaren Bedarfsfall,

zugelassen.

Die Sitzungswochen des Deutschen Bundestages finden im Jahr 2026 in folgenden Kalenderwochen (KW) statt: 3. KW, 5. KW, 9. KW, 10. KW, 12. KW, 13. KW, 16. KW, 17. KW, 19. KW, 21. KW, 24. KW, 26. KW, 28. KW, 37. KW, 39. KW, 41. KW, 42. KW, 45. KW, 46. KW, 48. KW, 50. KW und 51. KW.

Die Teileinziehung/Sperrung des Friedrich-Ebert-Platzes gilt dementsprechend für das Jahr 2026 in folgenden Zeiträumen:

Januar	Februar	März
13. Januar bis 16. Januar 2026	24. Februar bis 27. Februar 2026	3. März bis 6. März 2026
27. Januar bis 30. Januar 2026		17. März bis 20. März 2026
		24. März bis 27. März 2026
April	Mai	Juni
14. April bis 17. April 2026	5. Mai bis 8. Mai 2026	9. Juni bis 12. Juni 2026
21. April bis 24. April 2026	19. Mai bis 22. Mai 2026	23. Juni bis 26. Juni 2026
Juli	August	September
7. Juli bis 10. Juli 2026	Keine Termine	8. September bis 11. September 2026
		22. September bis 25. September 2026
Oktober	November	Dezember
6. Oktober bis 9. Oktober 2026	3. November bis 6. November 2026	8. Dezember bis 11. Dezember 2026
13. Oktober bis 16. Oktober 2026	10. November bis 13. November 2026	15. Dezember bis 18. Dezember 2026
	24. November bis 27. November 2026	

Die sofortige Vollziehung der oben genannten Teileinziehung mit ihren Verfügungen wird gemäß § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) angeordnet.

Hintergrund und Ziel der Teileinziehung

Die Teileinziehung zielt in erster Linie darauf ab, die verkehrlichen und städteplanerischen Belange gemäß dem geltenden Bebauungsplan in Einklang mit einem störungsfreien Ablauf des parlamentarischen Betriebs des Bundestages zu bringen. Denn der Friedrich-Ebert-Platz ist nach dem maßgeblichen Bebauungsplan I-200 vom 9. Mai 1995 - festgesetzt am 25. Januar 1996 - als Verkehrsfläche mit besonderer Zweckbestimmung vorgesehen und dort als verkehrsberuhigte Platzfläche gekennzeichnet.

Vor der ersten Teileinziehung dieses Platzes Ende Mai 2025 herrschte während der Sitzungswochen aufgrund der notwendigen polizeilichen Absperrungen eine

unübersichtliche Gemengelage für den Rad- und Fußverkehr sowie für etwaige Schutzpersonen, die über den östlichen Haupteingang Zutritt zum Deutschen Bundestag gesucht haben. Um die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages sicherzustellen, ist ein ungehinderter und sicherer Zugang zum Reichstagsgebäude für Abgeordnete und Mitarbeitende des Bundestages, deren Besucherinnen und Besucher und andere berechnigte Personen, die zu Sitzungswochen insbesondere vor und nach den Sitzungen einen Großteil der Nutzenden ausmachen, elementar.

Mit teilweise kleinen Durchwegungen war und ist hier perspektivisch kein geordneter Rad- und Fußverkehr dauerhaft und langfristig sicherzustellen. Demzufolge ist es sachgerecht, den Friedrich-Ebert-Platz während der Sitzungswochen von Dienstag bis Freitag teileinzuziehen, um Passant/-innen und Radfahrer/-innen zu dieser Zeit von der Überquerung dieses Platzes unter Inkaufnahme eines geringfügigen Umweges auszuschließen. Dienstags finden die Fraktionssitzungen in den jeweiligen Sälen im Reichstagsgebäude statt, am Freitag endet die Sitzungswoche mit den letzten Ausschussberatungen und gegebenenfalls andauernden Plenardebatten. Insofern ist es angemessen, die Nutzungsbeschränkungen auf diese Zeiträume in den Sitzungswochen des Deutschen Bundestages zu beschränken. Die Funktionsfähigkeit des Deutschen Bundestages wäre erheblich beeinträchtigt, wenn Abgeordnete und andere berechnigte Nutzer jederzeit allgemeine verkehrsbedingte sowie sonstige Störungen und Gefährdungen beim Zugang und beim Verlassen des Gebäudes befürchten müssten.

Die erste Teileinzziehung für den Zeitraum Ende Mai bis Dezember 2025 führte zu einer städtebaulich geordneten Abgrenzung der möglichen Nutzungsarten. Beschwerden oder ähnliches sind bislang weder eingegangen noch bekannt, die eine Ungeeignetheit dieser Maßnahmen belegen würden.

In der Gesamtabwägung aller betroffenen Belange sprechen überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls, insbesondere sowohl die verkehrliche als auch städtebauliche Ordnung des Platzes sowie der Schutz von Leib und Leben der Bundestagsabgeordneten und der Regierungsmitglieder, für die beschriebene Teileinzziehung des Platzes mit zeitlich begrenzter Nutzungsbeschränkung des Fuß- und Radverkehr, der an diesen Tagen ohne größere Umwege umgeleitet werden kann.

Um die gewollte Wirkung der Teileinzziehung nicht durch etwaige Widersprüche oder Rechtsstreitigkeiten von Beginn an zu konterkarieren, wird die sofortige Vollziehung angeordnet. Insbesondere sprechen die höherrangigen Rechtsgüter wie Schutz von Leib und Leben der dortigen Anlieger/-innen sowie die verkehrliche und städtebauliche Ordnung des Platzes und der Umgebung dafür, dass die zu den Einziehungszeiten betroffenen Passant/-innen und Radfahrer/-innen die sich daraus ergebenden kleineren Umwege in Kauf nehmen können, zumal hier nur höchstens 4 Tage pro Sitzungswoche von 22 Sitzungswochen insgesamt im Jahr 2026 betroffen sind.

Die Nutzungsbeschränkung wird künftig durch eine entsprechende Beschilderung kenntlich gemacht.

Die Teileinzziehung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin als bekannt gegeben (§ 1 Absatz 1 des Gesetzes über das Verfahren der Berliner Verwaltung [VwVfGBln] in Verbindung mit § 41 Absatz 4 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes [VwVfG]).

Hinweise

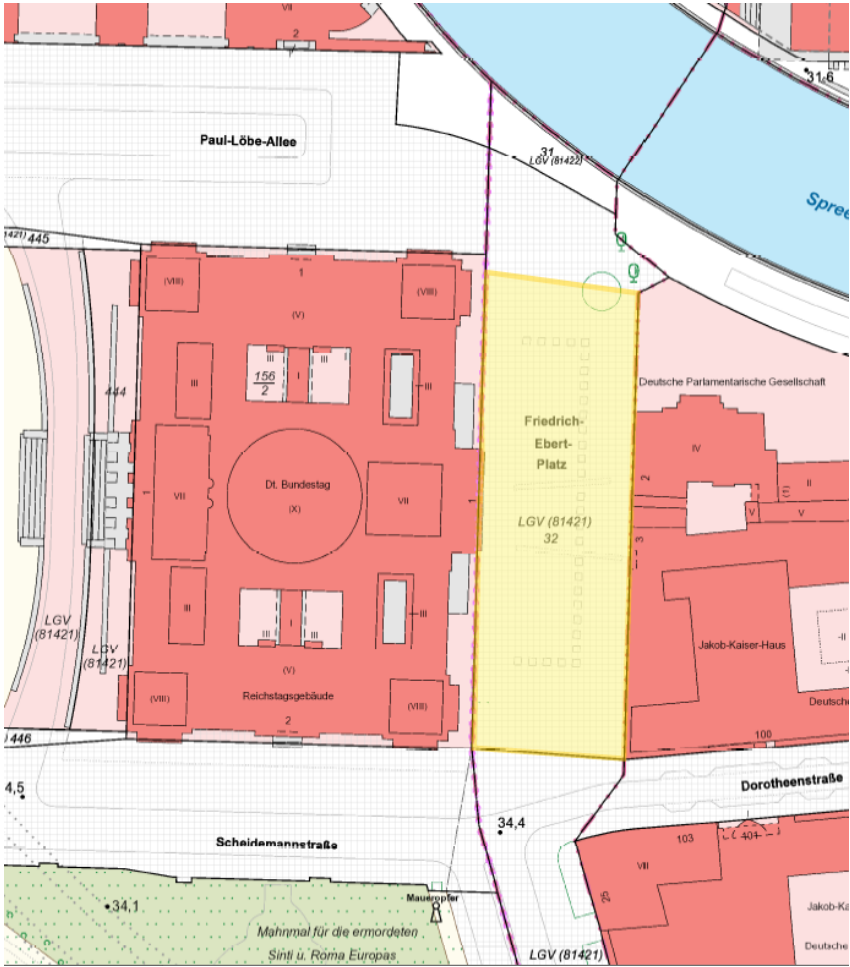
Die erforderliche Bekanntmachung der Absicht dieser Teileinzziehung war im Amtsblatt für Berlin Nummer 45 vom 31. Oktober 2025 (ABl. S. 2840) veröffentlicht; erhobene Einwände oder Bedenken sind bewertet und abschließend beantwortet worden.

Der vollständige Verwaltungsvorgang inklusive der Begründungen der Teileinzziehung sowie der Anordnung der sofortigen Vollziehung können bis zum Ablauf der Widerspruchsfrist nach telefonischer Vereinbarung (Telefon: 9018-22781) beim Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen- und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, Zimmer 1328, Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe bei dem Bezirksamt Mitte von Berlin, Abteilung Ordnung, Umwelt, Natur, Straßen und Grünflächen, Straßen- und Grünflächenamt, mit Sitz in der Karl-Marx-Allee 31, 10178 Berlin, Widerspruch eingelegt werden.

(siehe Karte auf der Folgeseite - Quelle: Geobasisdaten online - Alkis)



Hauptstadt machen - Das Berliner Karriereportal:
www.berlin.de/karriereportal

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung:	Laboringenieurin/Laboringenieur (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	10 TV-L Berliner Hochschule
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Termin
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	067/25
Vollzeit/Teilzeit:	50 % der regelmäßigen Arbeitszeit (19,7 Wochenstunden)
Arbeitsgebiet:	Im Labor Molekular- und Zellbiologie/Genetik im Fachbereich V (Life Sciences and Technology) ist zum nächstmöglichen Termin folgende Stelle unbefristet zu besetzen: Laboringenieur/-in (m/w/d); Aufgabengebiet: Unterstützung der Lehre durch Unterweisung der Studierenden während der Übungen und Vor- und Nachbereitung der Übungen für Bachelor- und Master-Studierende im Studiengang Biotechnologie; Vorbereitung, Durchführung und Betreuung von zellbiologischen und molekularbiologischen Praktika sowie Beteiligung an der Forschung; Wartung und Pflege der technischen Einrichtungen und Ausführung kleinerer Reparaturen an Geräten und Anlagen; Unterstützung der Hochschullehrenden bei der Etablierung und Weiterentwicklung von neuen Methoden, Versuchsinhalten und Forschungsprojekten sowie Erarbeitung und Anfertigung von Skripten, Übungsunterlagen und Modulbeschreibungen in Absprache mit den Hochschullehrenden; Unterweisung der Studierenden in zell- und molekularbiologischen Arbeitstechniken und in der richtigen Anwendung zur Verfügung stehender Geräte und Anlagen; Kontinuierliche Überwachung der Materialverfügbarkeit und Beschaffung von Materialien und Gerätschaften; Mitarbeit bei der Organisation zur Erfüllung gesetzlicher Vorschriften zum sicheren Betrieb der Labore und der Elektrogeräte, dem sicheren Umgang mit und Lagerung von Chemikalien, kritischen Abfällen und persönlicher Schutzausrüstung
Bewerbungsfrist:	6. Februar 2026
Kontaktdaten:	Berliner Hochschule für Technik Personalabteilung Beuth, Zimmer A17 Lütticher Straße 37, 13353 Berlin Bewerbungen online über: https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.bht-berlin.de/3334/article/10175

Berliner Hochschule für Technik

Bezeichnung:	Modellleurin/Modellleur/(m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	9a TV-L Berliner Hochschule
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	061/25

Vollzeit/Teilzeit:	75 % der regelmäßigen Arbeitszeit (29,55 Wochenstunden)
Arbeitsgebiet:	Im Labor für Tragwerke und Konstruktionen im Fachbereich IV (Architektur und Gebäudetechnik) ist zum nächstmöglichen Zeitpunkt folgende Stelle unbefristet zu besetzen: Modelleur/-in (m/w/d) Aufgabengebiet: Betreiben der Werkstatt des Labors; Entwurf, Herstellung Aufbau, Instandhaltung, Reparatur und Wartung von Modellen und Einzelkomponenten ; Unterstützung der Lehrkräfte bei der Betreuung von praktischen Arbeiten von Studierenden, insbesondere bei der richtigen Anwendung der zur Verfügung stehender Geräte und Anlagen unter Berücksichtigung des Unfallschutzes; Fachliche Unterstützung der Studierenden bei der Materialauswahl; Fachliche Unterstützung der Studierenden bei der Auswahl der Modellbautechnologie; Bedienung der CNC - Fräse unter Anwendung von CAD- und CAM-Software; Erstellung von Exponaten - auch im Maßstab 1:1 - für Ausstellungen (zum Beispiel Lange Nacht der Wissenschaften); Fachliche Unterstützung bei der Anschaffung und Installation neuer Geräte und Maschinen; Erstellung von Fertigungsanleitungen, Betriebsanweisungen und Sicherheitshinweisen für die Nutzenden der Werkstatt; Kontinuierliche Überwachung der Materialverfügbarkeit (Inventur der Sortimente [Bauteile und Verbrauchsmaterial] und Nachbestellung von fehlenden Sortimentsbestandteilen); Unterstützung bei der Öffentlichkeitsarbeit (zum Beispiel Herstellung von Modellen zu Veranstaltungen); Unterstützung bei Forschung und Entwicklung; Unterstützung beim Entwurf von Konzepten zur Umsetzung von Forschungs- und Entwicklungsarbeiten; Fachtechnische Unterstützung bei Forschungs- und Entwicklungsprojekten; Unterstützung bei der Planung von Untersuchungs- und Forschungsabläufen (zum Beispiel Materialproben und Materialbeispiele)
Bewerbungsfrist:	16. Januar 2026
Kontakt Daten:	Berliner Hochschule für Technik Personalabteilung Beuth, Zimmer A17 Lütticher Straße 37, 13353 Berlin Bewerbungen online über: https://www.bht-berlin.de/bewerbungsformular
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.bht-berlin.de/3334/article/10149

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung:	Gruppenleitung im Hoch- und Sonderbau (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	13 TV-L (Bewertungsvermutung)
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	291-4201-2025
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	Leitung der Gruppe und Unterstützung der Fachbereichsleitung: - Erarbeiten von Arbeitsanweisungen, Zielen, Handlungsempfehlungen und Grundsätzen, Festlegung der Zeichnungsbefugnis zur fachgerechten und einheitlichen Anwendung von Vorschriften für die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter der Gruppe - Abstimmung gruppenbereichsübergreifender Angelegenheiten im Stadtentwicklungsamt und gegenüber anderen Bezirks- und Landesbehörden sowie politischer Gremien im Aufgabenbereich der Gruppe - Organisation aller bauaufsichtlichen Genehmigungs-, Abweichungs- und Befreiungsverfahren - Organisation der Sicherstellung des Brandschutzes, das heißt Brandsicherheitsschauen, Betriebsüberwachungen von besonderen öffentlich zugänglichen baulichen Gebäuden und Anlagen beispielsweise Verkaufsstätten, Versammlungsstätten - Schlusszeichnungsbefugnis

für schwierige belastende und begünstigende Verwaltungsakte beispielsweise Abweichungen, Ausnahmen, Befreiungen, Zwangsverfahren, deren sachliche Bearbeitung durch die Technische Sachbearbeiterinnen und Sachbearbeiter erfolgte Fachspezifische Aufgaben unter anderem: - Zuarbeiten an den FBL - Einleitung von Gefahrenabwehrmaßnahmen in besonders schwierigen Fällen - Feststellen und Verfolgen von Ordnungswidrigkeiten - Gebührenfestsetzung nach der Baugebührenordnung

Bewerbungsfrist: 11. Januar 2026

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Gruppenleitung-im-Hoch-und-Sonderbau-mwd-de-j63459.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung im sozialen Erhaltungsrecht (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 11 TV-L

Besetzbar ab: 1. Januar 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 270-4200-2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit mit 39,40 Wochenstunden
(Teilzeit ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Unter anderem • Mitwirkung am Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung/Aufhebung von Erhaltungsgebieten nach § 172 BauGB • Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von baulichen Maßnahmen sowie von weiteren genehmigungspflichtigen Vorgängen • Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Anträgen zur Umwandlung von Mietwohnungsbeständen in Einzeleigentum • Beurteilung zur Anwendung des Vorkaufsrechts gemäß §§ 24 ff. BauGB • Information und Beratung der Eigentümer hinsichtlich der Genehmigungsfähigkeit ihrer Vorhaben. • Abstimmung mit übergeordneten Behörden und externen Partnern zur Verfahrensgestaltung

Bewerbungsfrist: 11. Januar 2026

Kontaktdaten: Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-im-sozialen-Erhaltungsrecht-mwd-de-j63597.html>

Bezirksamt Pankow von Berlin

Bezeichnung: **Sachbearbeitung Wirtschaftsstelle (m/w/d)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 7/6 Teil I TV-L

Besetzbar ab: 1. April 2026 beziehungsweise 1. Februar 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 267-3800-2025

Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit mit 40/39,4 Wochenstunden (Teilzeit ist möglich.)
Arbeitsgebiet:	• Bearbeitung von Haushalts- und Rechnungsangelegenheiten des Straßen- und Grünflächenamtes (SGA) bei Einnahmen und Ausgaben für die Kapitel 38 00, 38 10 und 38 20 • Mittelbewirtschaftung als Titelverwalter gemäß Vorgabe, Erstellung von Kassenzeichen für Einnahmen, Zahlungskontrolle, Beratung und Information bei Zahlungsverzug sowie in Mahn- und Vollstreckungsverfahren • Bearbeitung von Veränderungen von Ansprüchen nach § 59 der Landeshaushaltsordnung (LHO), Aufarbeitung von Kassenresten • Verwaltung von Bürgschaften und Sicherheitsleistungen • Bearbeitung von Submissionen gemäß LHO, Fertigung von Niederschriften auf der Vergabepattform • Beschaffung von Bürobedarf und Ausstattung für das SGA • Mitarbeit in der Kosten- und Leistungsrechnung (Kontierung, Rückstellungen, Buchung periodenfremder Aufwand)
Bewerbungsfrist:	11. Januar 2026
Kontaktdaten:	Bitte bewerben Sie sich online über das Berliner Karriereportal
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.karriereportal-stellen.berlin.de/Sachbearbeitung-Wirtschaftsstelle-mwd-de-j63444.html

Bröhan Museum

Bezeichnung:	Wissenschaftliches Volontariat (m/w/d)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	50 % des jeweiligen Entgelts der Stufe 1 der Entgeltgruppe 13 TVöD-VKA, ab dem zweiten Jahr der Stufe 2
Besetzbar ab:	1. März 2026
Befristung:	2 Jahre
Kennzahl:	01/2026
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Arbeitsgebiet: Mitarbeit vorrangig in den Bereichen Ausstellungsorganisation und Sammlungsmanagement. - Konzeptionelle und organisatorische Mitwirkung an Ausstellungsprojekten einschließlich Publikation, Didaktik und Rahmenprogramm - Mitarbeit bei der Planung und Durchführung des Umzugs der Museumssammlung in ein temporäres Ausweichquartier - Einblick in konservatorische Fragestellungen, Provenienzforschung und den Bereich digitale Dokumentation. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation und Eignung bevorzugt berücksichtigt. Bitte weisen Sie in der Bewerbung gegebenenfalls auf eine vorhandene Schwerbehinderung beziehungsweise Gleichstellung hin. Wir wertschätzen Vielfalt und begrüßen daher alle Bewerbungen - unabhängig von Geschlecht, Nationalität, ethnischer und sozialer Herkunft, Religion und Weltanschauung, Behinderung, Alter sowie sexueller Orientierung und Identität. Menschen mit Einwanderungsgeschichte werden besonders ermutigt, sich zu bewerben.
Bewerbungsfrist:	28. Januar 2026
Kontaktdaten:	Vollständige schriftliche Bewerbungsunterlagen erbiten wir per Post oder E-Mail (zusammengefasst in einem PDF-Dokument) an: Bröhan Museum Stichwort: Volontariat Schloßstraße 1 a, 14059 Berlin E-Mail: bewerbung@broehan-museum.de

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.broehan-museum.de/>

Freie Universität Berlin

Zentrale Universitätsverwaltung - Abteilung IV: Internationales - Referat IV D:
Studienkolleg der Freien Universität

Bezeichnung: **Studienrätin/Studienrat (m/w/d)**
(Lehrkraft für Biologie und Chemie oder Physik)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 13/13

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: Kennung: IVD-BioChe-2026

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeitbeschäftigung
(Teilzeitbeschäftigung ist möglich.)

Arbeitsgebiet: Das Studienkolleg der Freien Universität Berlin (in Kooperation mit der Humboldt-Universität zu Berlin) bereitet Studienbewerber/-innen in einem einjährigen Kurs auf die sogenannte „Feststellungsprüfung“ vor, bei der die Eignung von Studienbewerber/-innen mit ausländischem Bildungsnachweis für die Aufnahme eines Fachstudiums festgestellt wird. Zudem schließt die Vorbereitung am Studienkolleg eine studienbezogene Beratung sowie die Heranführung an die Universität ein, damit die Studierenden ihr Potenzial von Anfang an im Studium voll entfalten können. Aufgabengebiet: Unterricht in den Fächern Biologie und Chemie oder Physik; Entwicklung von Unterrichtsmaterialien; Erstellung, Durchführung und Evaluation von Prüfungen. Schwerbehinderte werden bei gleicher Qualifikation bevorzugt berücksichtigt. Die Freie Universität Berlin fordert Frauen sowie Personen mit Migrationsgeschichte ausdrücklich zur Bewerbung auf. Weitere Informationen Frau Janine Appelt (E-Mail: studienkolleg@fu-berlin.de Telefon: 83870130).

Bewerbungsfrist: 30. Januar 2026

Kontakt Daten: Bewerbungen sind mit aussagekräftigen Unterlagen unter Angabe der Kennung im Format PDF (vorzugsweise als ein Dokument) elektronisch per E-Mail zu richten an Frau Janine Appelt:
studienkolleg@fu-berlin.de
oder per Post an die
Freie Universität Berlin
Zentrale Universitätsverwaltung
Abteilung IV: Internationales
Referat IV D: Studienkolleg der Freien Universität
Frau Janine Appelt
Schloßstraße 1, 12163 Berlin

Internetadresse: Den ausführlichen Ausschreibungstext finden Sie unter: www.fu-berlin.de/universitaet/beruf-karriere/jobs/nichtwiss unter der angegebenen Kennung.

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **Architektin/Architekt (Planerin/Planer) (w/m/d)**
für Netzwerke und IT-Security

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 1712/2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Diese spannenden Aufgaben erwarten dich bei uns:
• Du entwickelst die IT-Sicherheitsarchitektur entsprechend der Anforderungen der Expertinnen/Experten im Fachbereich Cyber Defense Center (CDC) der Berliner Landesverwaltung weiter • Du planst und entwickelst IT-Sicherheitsarchitekturen sowie IT-Services • Du lieferst die technischen Rahmenbedingungen bei europaweiten Ausschreibungen und begleitest die strategische Weiterentwicklung des CDC • Du entwickelst Lösungen für IT-Sicherheitsfragen und berätst zu Themen wie SIEM, EDR und SOAR • Du steuerst Beschaffungen und begleitest die Implementierung von Lösungen • Du leitest IT-Sicherheitsprojekte und entwickelst BSI-Sicherheitsprofile für die IT-Infrastruktur • bei Interesse und gegebener Eignung ist auch die Gruppenleitung des Administrations- und Sicherheitskoordinationsteams möglich

Bewerbungsfrist: 18. Januar 2026

Kontakt Daten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1712/>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung: **Werkstudentin/Werkstudent für Personalentwicklung**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: -

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 305/2025

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: - Du koordinierst die Planung und Durchführung von Schulungen und Workshops, pflegst unser Lernmanagementsystem und kümmerst dich um das Teilnehmendenmanagement - Du bereitest Schulungsunterlagen, Präsentationen und Teilnahmebescheinigungen vor und unterstützt bei der Erstellung von Auswertungen - Du bist die zentrale Ansprechperson für externe Trainer/-innen und interne Stakeholder, koordinierst Termine und sorgst für einen reibungslosen Informationsfluss - Du bringst dich in Teilprojekte ein, zum Beispiel zur Optimierung von administrativen Prozessen oder der Einführung neuer Weiterbildungsformate

Bewerbungsfrist: 18. Januar 2026

Kontakt Daten: IT-Dienstleistungszentrum Berlin
Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://jobs.itdz-berlin.de/job/Berlin-Werkstudentin-f%C3%BCr-Personalentwicklung-10713/1267455901/>

IT-Dienstleistungszentrum Berlin

Bezeichnung:	Fachbereichsleiterin/Fachbereichsleiter Field Service
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	15 EntTV ITDZ Berlin/TV-L Berlin/3. ÄTV ITDZ Berlin
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	1824/2025
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	Diese spannenden Aufgaben erwarten dich bei uns: - Du übernimmst die Führung und Weiterentwicklung des Fachbereichs Field Service unter Beachtung der Unternehmensziele, der Kundenzufriedenheit und der Wirtschaftlichkeit - Gemeinsam mit deinem Team bist du für die Koordinierung und Erfüllung von vertraglich vereinbarten IT-Services und entsprechenden Vor-Ort-Dienstleistungen bei internen und externen Kunden verantwortlich - Du initiiert und begleitest Projektvorhaben zur Anpassung und Weiterentwicklung von Organisationsstrukturen - Du übernimmst die Verantwortung für die Gestaltung, Weiterentwicklung und Steuerung der für den Fachbereich Field Service relevanten Prozesse und Strukturen
Bewerbungsfrist:	18. Januar 2026
Kontaktdaten:	IT-Dienstleistungszentrum Berlin Berliner Straße 112-115, 10713 Berlin
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://jobs.itdz-berlin.de/job-invite/1824/

Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin

Betriebsteil B

Bezeichnung:	Sozialarbeiter (m/w/d) in einer Flüchtlingsunterkunft
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	S11b, S8b
Besetzbar ab:	sofort
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	job202601SD
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit/Teilzeit
Arbeitsgebiet:	Der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin - Betriebsteil B (LfG-B) ist ein seit Frühjahr 2017 bestehender Landesbetrieb des Landes Berlin. Er betreibt Unterkünfte für Geflüchtete dauerhaft oder interimweise im Auftrag des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). In Gemeinschaftsunterkünften leistet der LfG-B die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Asylsuchenden. Er begleitet diesen Personenkreis durch soziale Arbeit sowie Kinder- und Jugendarbeit dabei, ein eigenständiges Leben in Deutschland aufzubauen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, selbst definierte Ziele zu erreichen und positive, nachhaltige Perspektiven zu entwickeln. Sie sind weltoffen, kommunikativ und auf der Suche nach Weiterentwicklungsmöglichkeiten? Sie wollen mithelfen, anderen Menschen eine Zukunft und Perspektive zu geben? Sie wollen nicht nur über Integration reden, sondern sie leben? Sie packen Dinge an? Dann sollten Sie bei uns arbeiten! Wir suchen ab sofort Sozialarbeiter (m/w/d) in einer Flüchtlingsunterkunft für verschiedene Standorte im Berliner Stadtgebiet. Ihre Aufgaben: - Unterstützung, Motivierung und Aktivierung der untergebrachten Bewohner/-innen im Alltag - (Sozial-)Beratung der Bewohnergruppen (unter anderem Unterstützung im Umgang mit Behörden, Hilfestellung bei Regelungen des

Zusammenlebens) - Förderung und Erhalt des sozialen Friedens und Unterstützung bei der Konfliktbewältigung. Wir schätzen und fördern die Vielfalt unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Behinderungen, dem ethnischen Hintergrund, der Religion und Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung. Insbesondere Bewerbungen von Frauen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationsgeschichte sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen (bei Unterrepräsentanz) und schwerbehinderte/diesen gleichgestellten Menschen bevorzugt eingestellt sowie Menschen mit Migrationshintergrund besonders berücksichtigt.

Bewerbungsfrist: 20. November 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen mit Angabe der Kennzahl über das Berliner Karriereportal beziehungsweise per E-Mail an: job@lfg-b.de ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.berlin.de/lfg-b

Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin

Betriebsteil B

Bezeichnung: **Verwaltungsmitarbeiter (m/w/d)
in Flüchtlingsunterkünften**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 8

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: job202602VW

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin - Betriebsteil B (LfG-B) ist ein seit Frühjahr 2017 bestehender Landesbetrieb des Landes Berlin. Er betreibt Unterkünfte für Geflüchtete dauerhaft oder interimweise im Auftrag des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). In Gemeinschaftsunterkünften leistet der LfG-B die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Asylsuchenden. Er begleitet diesen Personenkreis durch soziale Arbeit sowie Kinder- und Jugendarbeit dabei, ein eigenständiges Leben in Deutschland aufzubauen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, selbst definierte Ziele zu erreichen und positive, nachhaltige Perspektiven zu entwickeln. Sie sind weltoffen, kommunikativ und auf der Suche nach Weiterentwicklungsmöglichkeiten? Sie wollen mithelfen, anderen Menschen eine Zukunft und Perspektive zu geben? Sie wollen nicht nur über Integration reden, sondern sie leben? Sie packen Dinge an? Dann sollten Sie bei uns arbeiten! Wir suchen ab sofort Verwaltungsmitarbeiter (m/w/d) in Flüchtlingsunterkünften für verschiedene Standorte im Berliner Stadtgebiet. Ihre Aufgaben: • Erledigung sämtlicher mit dem Betrieb der Unterkunft verbundenen Verwaltungsaufgaben • Unterkunftsbezogene Koordination externer Dienstleister in Absprache mit der Unterkunftsleitung und der Beschaffung • Steuerung und Verwaltung der Ein- und Auszüge der untergebrachten Personen • Grundsätzliche Bereitschaft zur Schichtarbeit wird vorausgesetzt. Wir schätzen und fördern die Vielfalt unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Behinderungen, dem ethnischen Hintergrund, der Religion und Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung. Insbesondere Bewerbungen von Frauen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationsgeschichte sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen (bei Unterrepräsentanz) und schwerbehinderte/diesen gleichgestellten Menschen bevorzugt eingestellt sowie Menschen mit Migrationshintergrund besonders berücksichtigt.

Bewerbungsfrist: 27. März 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen mit Angabe der Kennzahl über das Berliner Karriereportal beziehungsweise per E-Mail an: job@lfg-b.de ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.berlin.de/lfg-b

Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin

Betriebsteil B

Bezeichnung: Sozialbetreuer (m/w/d) mit Verwaltungstätigkeiten

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 6

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: job202603SBmV

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin - Betriebsteil B (LfG-B) ist ein seit Frühjahr 2017 bestehender Landesbetrieb des Landes Berlin. Er betreibt Unterkünfte für Geflüchtete dauerhaft oder interimweise im Auftrag des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). In Gemeinschaftsunterkünften leistet der LfG-B die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Asylsuchenden. Er begleitet diesen Personenkreis durch soziale Arbeit sowie Kinder- und Jugendarbeit dabei, ein eigenständiges Leben in Deutschland aufzubauen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, selbst definierte Ziele zu erreichen und positive, nachhaltige Perspektiven zu entwickeln. Sie sind weltoffen, kommunikativ und auf der Suche nach Weiterentwicklungsmöglichkeiten? Sie wollen mithelfen, anderen Menschen eine Zukunft und Perspektive zu geben? Sie wollen nicht nur über Integration reden, sondern sie leben? Sie packen Dinge an? Dann sollten Sie bei uns arbeiten! Wir suchen ab sofort Sozialbetreuer (m/w/d) mit Verwaltungstätigkeiten für verschiedene Standorte im Berliner Stadtgebiet. Ihre Aufgaben: - Erstansprechpartner/-in für Neuankommende bei Aufnahme, Verlegung und Auszug - Unterstützung der Verwaltung bei der administrativen Erfassung von Vorgängen, Schlüsselverwaltung sowie der Erstellung und Ausgabe der Hausausweise - Unterstützung des Sozialdienstes bei der Versorgung individueller Bedarfe der Bewohner/-innen im Bedarfsfall - Mitwirkung bei der Einhaltung der Hausordnung. Wir schätzen und fördern die Vielfalt unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Behinderungen, dem ethnischen Hintergrund, der Religion und Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung. Insbesondere Bewerbungen von Frauen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationsgeschichte sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen (bei Unterrepräsentanz) und schwerbehinderte/diesen gleichgestellten Menschen bevorzugt eingestellt sowie Menschen mit Migrationshintergrund besonders berücksichtigt.

Bewerbungsfrist: 27. März 2026

Kontaktdaten: Bitte reichen Sie Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen mit Angabe der Kennzahl über das Berliner Karriereportal beziehungsweise per E-Mail an: job@lfg-b.de ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.berlin.de/lfg-b

Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin

Betriebsteil B

Bezeichnung: Kinderbetreuer (m/w/d)
in Flüchtlingsunterkünften

Besoldungs-/Entgeltgruppe: S8a, S4

Besetzbar ab: sofort

Befristung: unbefristet

Kennzahl: job202604KB

Vollzeit/Teilzeit: Vollzeit/Teilzeit

Arbeitsgebiet: Der Landesbetrieb für Gebäudebewirtschaftung Berlin - Betriebsteil B (LfG-B) ist ein seit Frühjahr 2017 bestehender Landesbetrieb des Landes Berlin. Er betreibt Unterkünfte für Geflüchtete dauerhaft oder interimsweise im Auftrag des Landesamts für Flüchtlingsangelegenheiten (LAF). In Gemeinschaftsunterkünften leistet der LfG-B die Unterbringung von anerkannten Flüchtlingen, subsidiär Schutzberechtigten und Asylsuchenden. Er begleitet diesen Personenkreis durch soziale Arbeit sowie Kinder- und Jugendarbeit dabei, ein eigenständiges Leben in Deutschland aufzubauen, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben, selbst definierte Ziele zu erreichen und positive, nachhaltige Perspektiven zu entwickeln. Sie sind weltoffen, kommunikativ und auf der Suche nach Weiterentwicklungsmöglichkeiten? Sie wollen mithelfen, anderen Menschen eine Zukunft und Perspektive zu geben? Sie wollen nicht nur über Integration reden, sondern sie leben? Sie packen Dinge an? Dann sollten Sie bei uns arbeiten! Wir suchen ab sofort Kinderbetreuer (m/w/d) in Flüchtlingsunterkünften für verschiedene Standorte im Berliner Stadtgebiet. Ihre Aufgaben: - Planung und Organisation der pädagogischen Arbeit in der Unterkunft sowie Dokumentation der Vorgänge - Unterstützung bei der Gestaltung des Tagesablaufes für die minderjährigen Bewohner/-innen sowie impulsgebende Initiierung, Begleitung und Förderung von Spiel- und Bildungsprozessen. Wir schätzen und fördern die Vielfalt unabhängig von Geschlecht, Lebensalter, Behinderungen, dem ethnischen Hintergrund, der Religion und Weltanschauung oder der sexuellen Orientierung. Insbesondere Bewerbungen von Frauen, Menschen mit Behinderungen sowie Menschen mit Migrationsgeschichte sind ausdrücklich erwünscht. Bei gleichwertiger Qualifikation werden Frauen (bei Unterrepräsentanz) und schwerbehinderte/diesen gleichgestellten Menschen bevorzugt eingestellt sowie Menschen mit Migrationshintergrund besonders berücksichtigt

Bewerbungsfrist: 27. Februar 2026

Kontakt Daten: Bitte reichen Sie Ihre kompletten Bewerbungsunterlagen mit Angabe der Kennzahl über das Berliner Karriereportal beziehungsweise per E-Mail an: job@lfg-b.de ein.

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: www.berlin.de/lfg-b

Lette-Verein Berlin

Bezeichnung: Studiendirektorin/Studiendirektor (d/m/w)

Besoldungs-/Entgeltgruppe: A 15

Besetzbar ab: 1. August 2026

Befristung: unbefristet

Kennzahl: 5_25

Vollzeit/Teilzeit: 26/26 Unterrichtsstunden/Woche

Arbeitsgebiet: - Leitung der Abteilung Modedesign gemäß den Richtlinien zur Abteilungsleitung am Lette-Verein und der VV-Zuordnung des Landes Berlin. - Erteilung von Unterricht in der Abteilung Modedesign.

Bewerbungsfrist: 2. Februar 2026

Kontaktdaten: Lette-Verein Berlin
Viktoria-Luise-Platz 6, 10777 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter:
<https://www.letteverein.berlin/karriere/>

Museum für Naturkunde Berlin

Bezeichnung: **Fachinformatikerin/Fachinformatiker (w/m/div)**
Schwerpunkt Forschungsdatenmanagement

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 10 TV-L

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung: 31. Dezember 2028

Kennzahl: 57/2025

Vollzeit/Teilzeit: Teilzeit (60 % einer Stelle in Vollzeit); entspricht 23 Stunden 39 Minuten wöchentlich

Arbeitsgebiet: - strategische Entwicklung, Konzeption und Implementierung von digitalen Serviceangeboten für das Forschungsdatenmanagement am Museum für Naturkunde mit Blick auf die Bedarfe der Forschenden und übergeordnete institutionelle Belange sowie Entwicklungen im Rahmen des NFDI4Biodiversity Projektes und der GFBio Datenzentren - Evaluierung und Implementierung von Systemen zum Management von Forschungsdaten und Publikationen aus dem Bereich der Bio- und Geodiversität, insbesondere unter Berücksichtigung bereits verfügbarer Softwarelösungen, sowie Konzeption der angrenzenden technischen Infrastruktur - nachhaltige Weiterentwicklung und Administration der gesamten Forschungsdatenmanagement-Infrastruktur und der Datenflüsse im Kontext der GFBio Datenzentren einschließlich des Supports

Bewerbungsfrist: 18. Januar 2026

Kontaktdaten: Museum für Naturkunde
Leibniz-Institut für Evolutions- und Biodiversitätsforschung
Invalidenstraße 43, 10115 Berlin

Internetadresse: Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://jobs.museumfuernaturkunde.berlin/jobposting/b28daf5bc10ba4c9f8e4daeeaa47b177ff7bfdc640>

Museum für Naturkunde Berlin

Bezeichnung: **Strategische Entwicklung der Sammlungsinfrastruktur und Wissenschaftliche Mitarbeit (w/m/div)**

Besoldungs-/Entgeltgruppe: 14 TV-L

Besetzbar ab: zum nächstmöglichen Zeitpunkt

Befristung:	24 Monate
Kennzahl:	58/2025
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Ihre Aufgaben: - Konzeption und strategische Weiterentwicklung der Sammlungsinfrastruktur am Museum für Naturkunde Berlin - Weiterentwicklung der programmatischen Forschung mit einem Fokus auf eine zukunftsorientierte physisch-digitale Objektsammlung - Strategische Beantragung, Durchführung (als Projektleitung) und Abwicklung von nationalen und internationalen Drittmittelprojekten
Bewerbungsfrist:	18. Januar 2026
Kontaktdaten:	Wir freuen uns über Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Anschreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) bevorzugt über unser Online-Bewerbungsportal: https://www.museumfuernaturkunde.berlin/de/ueber-uns/jobs-und-karriere/stellenausschreibungen
Internetadresse:	Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: https://www.museumfuernaturkunde.berlin/de/ueber-uns/jobs-und-karriere/stellenausschreibungen

Museum für Naturkunde Berlin

Bezeichnung:	IT-Fachkraft im Bereich IT-Infrastruktur (Netzwerk) (w/m/div)
Besoldungs-/Entgeltgruppe:	11 TV-L
Besetzbar ab:	zum nächstmöglichen Zeitpunkt
Befristung:	unbefristet
Kennzahl:	56/2025
Vollzeit/Teilzeit:	Vollzeit
Arbeitsgebiet:	Unsere Mission: Wir erforschen das Leben und die Erde im Dialog mit den Menschen. Das Museum für Naturkunde Berlin (MfN) ist ein exzellentes und integriertes Forschungsmuseum der Leibniz-Gemeinschaft mit internationaler Ausstrahlung und global vernetzter Forschungsinfrastruktur. Es ist auf drei eng miteinander verzahnten Feldern tätig: der sammlungsgestützten Forschung, der Sammlungsentwicklung und -erschließung und der forschungsbasierten Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit. In den kommenden zehn Jahren wird das Museum für Naturkunde seinen Zukunftsplan verwirklichen. Es werden neue Labore und Arbeitsplätze für Spitzenforschung geschaffen. Gleichzeitig wird eine der weltweit umfassendsten naturhistorischen Sammlungen mit über 30 Millionen Objekten in modernen Sammlungsgebäuden untergebracht und dabei komplett digitalisiert. Die Umsetzung des Zukunftsplanes, gefördert mit insgesamt 660 Millionen Euro vom Bund und Land Berlin, gelingt nur mit starken interdisziplinären nationalen und internationalen Partnern. Ihre Aufgaben - Entwicklung und Betrieb der standortübergreifenden Netzwerk- und Serverinfrastruktur - von der Konzeption bis zur Umsetzung - Konzeption, Planung und Realisierung moderner Netzwerkarchitekturen sowie Durchführung von Machbarkeitsanalysen - Projektbasierte Erweiterung und Optimierung bestehender Systeme - Verantwortung für Betrieb, Monitoring und Weiterentwicklung der Netzwerkkumgebung (Firewalls, Switches, VLANs, VPNs) - Automatisierung von Abläufen mittels Skripten und Optimierung zentraler IT-Services - Aktive Mitwirkung an IT-Sicherheitsprojekten wie Zero Trust, Netzwerksegmentierung und NAC - Erstellung technischer Dokumentationen, Zusammenarbeit mit externen Dienstleistern und kompetente Beratung interner Fachbereiche. Hinweise: Zur Sicherung der Gleichstellung sind Bewerbungen qualifizierter Frauen besonders willkommen. Schwerbehinderte Bewerber/-innen werden bei gleicher Eignung bevorzugt.

Weiterführende Informationen finden Sie unter: <https://www.naturkundemuseum.berlin/de/jobs-und-karriere/arbeiten-am-museum-fuer-naturkunde/audit-berufundfamilie>

- Bewerbungsfrist:** 31. Januar 2026
- Kontaktdaten:** Wir freuen uns über Ihre Bewerbung mit den üblichen Unterlagen (Ansreiben, Lebenslauf, Zeugnisse) bevorzugt über unser Online-Bewerbungsportal. Für Auskünfte zum Bewerbungsverfahren wenden Sie sich bitte per E-Mail an: recruiting@mfn.berlin
Museum für Naturkunde Berlin
Invalidenstraße 43, 10115 Berlin
- Internetadresse:** Ausführliche Informationen zur Stellenausschreibung, insbesondere eine Beschreibung der Anforderungen, finden Sie unter: <https://jobs.museumfuernaturkunde.berlin/jobposting/ae0ff9d48d0c12359679342c8eaca8ae2855b82c0>

Technische Universität Berlin

ZUV - Zentrale Universitätsverwaltung, Abteilung IV: Gebäude- und Dienstemanagement

- Bezeichnung:** **Fachhandwerkerin/Fachhandwerker (d/m/w)**
Versorgungstechnik Sanitär und Heizung
- Besoldungs-/Entgeltgruppe:** 7 (Bewertungsvermutung)
- Besetzbar ab:** sofort
- Befristung:** unbefristet
- Kennzahl:** ZUV-523/25
- Vollzeit/Teilzeit:** Vollzeit/Teilzeit
- Arbeitsgebiet:** Als Fachhandwerker/-in Versorgungstechnik mit dem Schwerpunkt Sanitär und Heizung sorgen Sie für einen sicheren, störungsfreien und energieeffizienten Betrieb der sanitär- und wärmetechnischen Anlagen. Sie übernehmen eigenverantwortlich die regelmäßige Instandhaltung, Reparatur und fachgerechte Störungsbehebung. Durch Funktionsprüfungen, die Auswertung technischer Parameter sowie gezielte Anlagenanpassungen stellen Sie die hohe Verfügbarkeit und Betriebssicherheit der Systeme sicher. Sie führen Schadensanalysen zum Beispiel per Kamerabefahrung durch, dokumentieren Betriebs- und Verbrauchsdaten, kontrollieren regelmäßig wasser- und wärmetechnische Anlagen (zum Beispiel auf Druck, Temperatur oder Dichtheit) und unterstützen bei Umbau-, Modernisierungs- und Planungsmaßnahmen. Dabei arbeiten Sie eng mit internen Bereichen und externen Fachfirmen zusammen, koordinieren Fremdleistungen und achten auf die Einhaltung gesetzlicher Vorgaben. Mit Ihrem handwerklichen Können, Ihrem technischen Verständnis und einer strukturierten Arbeitsweise tragen Sie entscheidend zur Anlagenverfügbarkeit, Nutzerzufriedenheit und Ressourcenschonung bei.
- Bewerbungsfrist:** 1. Februar 2026
- Kontaktdaten:** Ihre Bewerbung richten Sie bitte unter Angabe der Kennzahl mit den üblichen Unterlagen ausschließlich per E-Mail (in einer PDF-Datei) an: bewerbung@facilities.tu-berlin.de
Informationen zum Bewerbungsverfahren erteilt Ihnen die Büroleiterin des Abteilungsleiters unter: (Telefon: 314-73731)

Internetadresse:

Den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie hier:

<https://www.jobs.tu-berlin.de/stellenausschreibungen/199649>

Aufgebote

Amtsgericht Köpenick

Aktenzeichen 71 II 25/25

Die DSL Bank - eine Niederlassung der Deutschen Bank AG, 63438 Hanau, hat den Antrag auf Kraftloserklärung einer abhandengekommenen Urkunde bei Gericht eingereicht. Es handelt sich um den Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 16959552, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Köpenick, Gemarkung Treptow, Blatt 893N, in Abteilung III Nummer 7 eingetragene Grundschuld zu 175 000 Euro 15 % Zinsen jährlich. Eingetragener Berechtigter: DSL Bank - ein Geschäftsbereich der Deutschen Bank AG, Bonn. Der Inhaber des Grundschuldbriefs wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zu dem 15. März 2026 vor dem Amtsgericht Köpenick schriftlich oder zu Protokoll der Geschäftsstelle anzumelden und die Urkunde vorzulegen, da ansonsten die Kraftloserklärung des Briefes erfolgen wird (§ 469 FamFG).

Amtsgericht Pankow

Aktenzeichen 70 II 11/25

Die Eigentümer des Grundstücks Pistoriusstraße 82, Grundbuch von Weißensee, Blatt 2696N, haben einen Antrag auf Ausschluss eines Berechtigten beantragt. Es handelt sich um das Vorkaufsrecht Grundbuch von Weißensee, Blatt 2696N, Abteilung II Nummer 2. Der Berechtigte ist der Architekt Fritz Fischer aus Berlin. Der Berechtigte wird aufgefordert, seine Rechte spätestens bis zum 20. März 2026 vor dem Amtsgericht Pankow anzumelden, da sonst seine Rechte ausgeschlossen werden (§ 1104 Absatz 1 BGB).

Aufgebotsbeschlüsse

Amtsgericht Lichtenberg

Aktenzeichen 70 II 08/25

In dem Aufgebotsverfahren betreffend Andreas Tietz, Nordstraße 6 A, 06862 Dessau-Roßlau, Antragsteller, Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte Michel und Partner Rechtsanwaltsgesellschaft mbB, Potsdamer Platz 9, 10117 Berlin, Geschäftszeichen: 2024:01440 F02bm, hat das Amtsgericht Lichtenberg durch die Rechtspflegerin Radloff am 18. Dezember 2025 beschlossen: 1. Der Grundschuldbrief, Gruppe 02, Briefnummer 15460470, über die im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenberg, Gemarkung Marzahn, Blatt 8618N, in Abteilung III Nummer 1 eingetragene Grundschuld zu 82 400 DM nebst 15 % Zinsen jährlich wird für kraftlos erklärt. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt der Antragsteller. 3. Der Geschäftswert wird auf 8 426,09 Euro festgesetzt.

Amtsgericht Lichtenberg

Aktenzeichen 70 II 27/25

In dem Aufgebotsverfahren betreffend Therese-Christin Wagner, Tieckstraße 4, 07747 Jena, Antragstellerin, Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Buse Partnerschaftsgesellschaft mbB, Kurfürstendamm 237, 10719 Berlin, Geschäftszeichen: 105/24, hat das Amtsgericht Lichtenberg durch die Rechtspflegerin Radloff am 18. Dezember 2025 beschlossen: 1. Der Berechtigte (jeweiliger Eigentümer des in Band 1 Blatt 133 der Rittergüter des Niederbarnimschen Kreises vermerkten Ritterguts Mahlsdorf) der im Grundbuch des Amtsgerichts Lichtenberg, Gemarkung Hellersdorf, Blatt 127N, in Abteilung II Nummer 1 eingetragenen Grunddienstbarkeit wird mit seinen Rechten ausgeschlossen. 2. Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin. 3. Der Geschäftswert wird auf 5 000 Euro festgesetzt.

Gläubigeraufrufe

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Genossenschaftsinitiative Ackerstraße 28 e.V.** (Aktenzeichen VR 38836 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17. November 2023 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Der beim Amtsgericht Charlottenburg im Vereinsregister eingetragene Verein **Sprungbrett KulturKunst e.V.** (Aktenzeichen VR 16372 B) ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 15. Februar 2025 aufgelöst. Gläubiger/-innen des Vereins werden aufgefordert, ihre Ansprüche anzumelden.

Leerseite

Landesverwaltungsamt Berlin - LS 2 -, Fehrbelliner Platz 1, 10707 Berlin